

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 43 (1965)
Heft: 2

Artikel: Bern und Zürich und die Vertreibung der Evangelischen aus Locarno
Autor: Jacobi, Verena
Kapitel: II. Teil : Der Locarnerhandel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Teil: Der Locarnerhandel

1. Kapitel: Die Entstehung der evangelischen Gemeinde in Locarno und die ersten Abwehrmaßnahmen der katholischen Orte¹

Beim Abschluß des zweiten Landfriedens von 1531 bestand in der ennetbirgischen Vogtei Locarno, die von 12 Orten verwaltet wurde, noch keine evangelische Gemeinde. Diese Tatsache wird bestätigt durch zwei Quellenstellen². Wir besitzen aber Zeugnisse vom Bestehen eines klösterlichen Bibelkreises um den Karmelitermönch Baldassare Fontana. Dieser war 1530 durch die Vermittlung des in den Jahren 1530 bis 1532 amtierenden Landvogtes, des Zürchers Werdmüller, in den Besitz von Schriften Zwinglis gelangt³. Im folgenden Jahr wandte er sich direkt an die evangelischen Gemeinden der Schweiz und erbat sich Bücher Zwinglis, Luthers, Melancthons und Oekolampads. Dabei erwähnte er drei andere Mönche, die sich auch nach dem Wort Gottes sehnten⁴.

Damit verstummen die Quellen. Erst im Jahre 1544, durch einen Brief Giovanni Beccarias an den Zürcher Konrad Pellikan, erhalten wir Kenntnis von der beginnenden Ausbreitung des evangelischen Glaubens in Locarno⁵.

Wie kam es hiezu? Verschiedene Faktoren spielten dabei eine Rolle: Einflüsse von Norden und Süden, durch Schriften der Reformatoren, durch Kaufleute und durch Locarner, die an italienischen Universitäten studierten. Ferner ließen sich italienische Glaubensflüchtlinge in Locarno nieder. Die Errichtung der Inquisition am 21. Juli 1542 hatte sie aus Italien

¹ Eingehende Darstellung der Entstehung der evangelischen Gemeinde bei Meyer I, S. 125 ff.; Pfister, Um des Glaubens willen, S. 19 ff. und Zwingliana X, S. 162 ff.; Muralt, Zwingliana X, S. 154 f.; Duno, Zwingliana IX, S. 90 ff. Den Urtext im Staatsarchiv Zürich (W 20, Nr. 72) habe ich nicht benützt.

² Abschied der vier Städte, 25. Oktober 1554: „... diewyl die theilung. Im glouben zu der zyt des landfridens des endts nit gewesen, noch sy Im selben krieg als helffer nitt begriffen.“ StAZ A 350, 1. Gilg Tschudi in seiner Beschreibung des Kappelerkrieges: „... die vögtien enet dem gebirg ... Louis, Luggarus, Meinthal und Mendris saßent all still, und wiewol sie der alten religion waren, ...“ Druck in Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte I, Luzern 1903, S. 18.

³ Werdmüller an Zwingli, Ascona, 20. August 1530. Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, unter Mitwirkung des Zwinglivereins hg. von Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Leonhard von Muralt, Edwin Künzli, Rudolf Pfister, Bd. XI, Leipzig 1935, S. 80 f.

⁴ 1. März 1531. StAZ E II 349, 348. Vgl. Pfister, Um des Glaubens willen, S. 145, Anm. 16,

⁵ 15. Juli 1544, ZBZ Ms F 47, 93 f.

vertrieben. Einer unter ihnen machte im Jahre 1544 Pellikan auf Beccaria aufmerksam¹.

Ein großer Förderer der evangelischen Bewegung war Joachim Bäl di aus Glarus, der in den Jahren 1542 bis 1544 als Landvogt in Locarno amtierte. Er ließ durch Vermittlung Fridolin Brunners mehrere Abhandlungen Bullingers für einen Minoriten kommen und verteilte Bibeln unter die Gebildeten; aber auch Männer und Frauen aus dem Volk lasen die Heilige Schrift².

Entscheidend war indessen das Wirken Giovanni Beccarias³. Er war Priester und leitete die öffentliche Schule, die mit dem Kloster San Francesco in Verbindung stand. Hin und wieder predigte er im Auftrage des Erzpriesters. Sein Übertritt zum evangelischen Glauben erfolgte vor dem 15. Juli 1544; doch wagte er noch nicht öffentlich das Evangelium zu verkünden. Dies geschah nach der Jahrrechnung des Jahres 1547⁴. Dieser entscheidende Schritt Beccarias hatte wohl Vogt Feer aus Luzern im Jahre 1548 bewogen, bei den katholischen Orten auf ein Einschreiten zu drängen, um, wie es in Lugano geschehen war⁵, die Gefahr für den katholischen Glauben zu bannen. Schon im Vorjahre hatte er zweimal auf die ihm suspek te Haltung Beccarias hingewiesen, doch offensichtlich ohne Erfolg.

Bedeuteten die ennetbirgischen Vogteien für die evangelischen Orte eher eine Belastung und bestand deswegen bei ihnen zeitweilig die Bereit schaft, sie aufzugeben⁶, so waren sie für die katholischen Orte, besonders für die Innern Orte lebenswichtig als Brücke zum katholischen Süden und zur Lebensmittelversorgung. So wie sie in den Freien Ämtern keine evan gelischen Gemeinden duldeten, um die einzige Verbindung nach Norden zum katholischen Ausland nicht zu gefährden, waren sie entschlossen, auch keine in Locarno zuzulassen, um die Verbindung zu Italien nicht zu be drohen.

Schon die Besetzung des Schlosses Locarno und die Verhaftung des Landvogtes Werdmüller aus Zürich im Oktober 1531, veranlaßt durch die Befürchtung, die im Lager zu Dongo befindlichen Berner und Zürcher

¹ Girolamo Mariano. Vgl. Meyer I, S. 159f.

² Fridolin Brunner an Bullinger, 19. Januar 1545, StAZ E II 335, 2079. Der lutherische Glaube habe sich unter Bäl di erhoben, Walter Roll an Luzern, 9. Dezember 1552, StAL Akten Luggarus.

³ Über Beccaria siehe Meyer I, S. 165 ff.; Pfister, Um des Glaubens willen S. 23 f. und Zwingliana X, S. 165.

⁴ Beccaria an Pellikan, 15. Juli 1544 und 22. Mai 1548, ZBZ Ms F 47, 93 f. und 159.

⁵ Über die Vorgänge in Lugano siehe Walder S. 145 ff. Am 17. Mai 1547 versicherte der Rat von Lugano den kath. Orten, daß die Kommunität im alten Glauben leben und sterben wolle. Abdruck in Bollettino storico della Svizzera italiana II (1880), S. 109f.

⁶ Siehe Walder S. 158 ff.

könnten das Schloß in ihren Besitz bringen, und der Versuch, die Locarner allein auf den katholischen Glauben zu verpflichten, zeigen uns, welche Bedeutung die katholischen Orte der Position Locarno beimaßen¹.

Dazu kam die Tatsache, daß eine evangelische Gemeinde in Locarno nicht nur für die benachbarten Vogteien eine Gefahrenquelle darstellte, sondern auch für die angrenzenden italienischen Gebiete. Letzteres hätte unter Umständen eine Intervention von Mailand oder Rom aus hervorrufen können.

Schließlich war eine Neubildung einer evangelischen Gemeinde in einer Gemeinen Herrschaft nach Landfriedensrecht unzulässig.

So waren es also politische, wirtschaftliche, rechtliche und nicht zuletzt rein religiöse Erwägungen, die die katholischen Orte veranlaßten und zwangen, mit allen Mitteln die neue Lehre zu bekämpfen und auszurotten.

Wie schon erwähnt, machte im Jahre 1547 Vogt Feer die katholischen Orte auf die Zunahme des neuen Glaubens in Locarno aufmerksam. Es seien nicht viele und sie bekenneten sich nicht öffentlich zum neuen Glauben. „Werffendt doch spitzlochte wort dem alten crystenlichen glouben zu widrig.“ Beccaria, ihr Schulmeister, der täglich die Messe lese, habe „trefenlich vil khundtsame durch schriften mit predicanten zu Zürich“. Feer gab zu bedenken, wie verhängnisvoll sich die Amtszeit eines neugläubigen Vogtes für den katholischen Glauben auswirken müsse². Die Boten der VII Orte beauftragten ihn, sich über einige Personen zu erkundigen. Ob ihm auch Vollmacht gegeben wurde, verdächtige Leute auszuweisen, ist aus dem Abschied nicht ersichtlich³. Jedenfalls hatte er darauf zwei Franziskanermönche und den Guardian des Barfüßerklosters ausgewiesen⁴. Sonst ist uns über das Ergebnis seiner Nachforschungen nichts bekannt. Anlässlich der Jahrrechnung im Sommer 1547 in Locarno sah Feer sich erneut veranlaßt zu melden, wie der neue Glaube sich immer mehr ausbreite. Er bat um Weisungen, wie er sich gegenüber solchen Leuten verhalten solle⁵. Wie diese Nachricht von den Regierungen aufgenommen wurde, wissen wir nicht.

Doch im folgenden Jahr, nachdem Beccaria in einer nahen Kirche das Evangelium verkündet hatte und Feer auf der Jahrrechnung in Locarno

¹ Strickler IV, S. 82, 117, 128, 305, 387; EA IV 1b, S. 1070 (f), 1168 (zu b, 8), 1219 (z). Bericht Werdmüllers, StAZ A 350, 1. Druck bei Meyer I, S. 477ff.

² Feer an Luzern, 3. Februar 1547, Bollettino storico della Svizzera italiana II (1880), S. 108f.

³ EA IV 1d, S. 770 (zu c), 16. Februar 1547.

⁴ Statthalter und Landschreiber von Lugano an Uri, 12. April 1547. StAL Eidg. Abschiede N 1, f. 299 und der Brief Feers vom 3. Februar 1547.

⁵ EA IV 1d, S. 839 (b).

erneut darauf hingewiesen hatte, daß der neue Glaube immer mehr Eingang in Locarno finde, erhielt der neue Vogt Niklaus Wirz aus Obwalden den Befehl, den Schulmeister Beccaria auszuweisen und die andern, wenn er sie ertappe, nach ihrem Verdienen zu bestrafen¹. Beccarias Befürchtungen hatten sich also bewahrheitet und seine Bitte an Pellikan, sich bei der Zürcher Regierung für ihn einzusetzen, hatte nichts gefruchtet².

Luzern war bereit, noch weitere Maßnahmen zu treffen. Es war der Meinung, daß auf der nächsten Tagsatzung darüber beraten werden sollte, wie man die lutherischen Mönche und Schulmeister ennet dem Gebirge loswerden könne. Über eine solche Beratung ist in den Abschieden aber nichts zu finden³. Jedoch wurde im September des gleichen Jahres der Ausweisungsbefehl aufgehoben und Beccaria freigesprochen⁴. Diesem Entscheid stimmten Uri, Schwyz und Unterwalden nicht zu, sondern blieben beim Beschluß der V Orte vom 3. September 1548, Beccaria auszuweisen, welcherlei „heler und glatter worten er joch gebe“⁵. Luzern und Zug waren also von diesem Entscheid abgegangen, und somit hatte bei der Abstimmung die Mehrheit zugunsten Beccarias entschieden. Doch sollte der Vogt gut auf ihn aufpassen und ihn, wenn er den wahren christlichen Glauben antaste, an Leib und Gut bestrafen.

Warum hatten Luzern und Zug so entschieden? Wir wissen es nicht. Auffällig ist, daß die ablehnenden Orte die Inhaber der Herrschaft Bellinzona waren und deshalb am meisten daran interessiert waren, daß die neue Lehre in Locarno ausgerottet werde.

Beccaria durfte einstweilen in Locarno bleiben; aber es konnte nur eine Frage der Zeit sein, daß erneut gegen ihn vorgegangen wurde, da er weiter das Wort Gottes verkündete. Auch die andern evangelisch Gesinnten hielten sich nicht zurück. Von einer Rede eines Apothekers, er könne ebenso gut wie die Mönche Messe halten, wurden die Boten der VII Orte auf einer Tagleistung im Februar 1549 in Baden unterrichtet⁶. Nach einem späteren Abschied zu schließen, wurde er ausgewiesen⁷.

Andere Anzeichen der raschen Ausbreitung des neuen Glaubens, die aber in den Quellen nicht faßbar sind, mögen für den Entschluß, einen Dominikaner aus Lugano zu berufen, der in Locarno den alten wahren

¹ EA IV 1 d, S. 969 (d); vgl. Meyer I, S. 184 Anm. 11.

² ZBZ Ms F 47, 159.

³ Instruktion Luzerns, StAL Eidg. Abschiede N 2, f. 471.

⁴ EA IV 1 d, S. 1035 f. (y), Abschied der Tagsatzung in Baden vom 24. September 1548.

⁵ EA IV 1 d, S. 1021 (f).

⁶ EA IV 1 e, S. 42 (aa); vgl. Meyer I, S. 185, Anm. 15.

⁷ Abschied der Jahrrechnung in Locarno vom 13. Juli 1553, StAZ B VIII 224, 200.

Glauben predigen sollte, verantwortlich sein. Von wem die Initiative ausging ist nicht klar. Die Quellen sagen verschiedenes aus, je nach ihrem Zweck¹. Es ist anzunehmen, daß die Anregung von der Geistlichkeit, den katholischen Locarnern und vom Vogt gemacht wurde, und die Boten der VII Orte, die auf den Bericht des Vogtes angewiesen waren, dann die Erlaubnis erteilten und den Geleitsbrief für Lorenzo, den Dominikaner, ausstellten. Daß der Landschreiber Walter Roll einen wesentlichen Anteil an diesem folgenreichen Beschluß, Lorenzo zu berufen, hatte, läßt sich quellenmäßig nicht belegen².

Noch bevor Lorenzo zu predigen anfing, erließ der Vogt ein Mandat, das gebot, daß niemand sich dem Prediger widersetzen solle. Die erste Predigt erregte das Mißfallen der Evangelischen, so daß sie am folgenden Tag der Predigt fernblieben. Darauf befahl der Vogt, daß ein jeder, der nicht arbeiten müsse, verpflichtet sei, hinzugehen, bei 50 Kronen Buße. Unruhe bemächtigte sich der Bevölkerung, Katholiken und Evangelische stritten miteinander, und während einer Predigt kam es zu einem Zwischenfall. Einer bezichtigte Lorenzo der Lüge und, nach einem Bericht des Landvogtes, sagte Beccaria: „Wie ist unser landtvogt ein grimer man, er will den glouben mit gwalt in uns drucken, das er uns einen von Lowys hieher zebredigen beschickt³.“

Nachdem Beccaria den Wunsch geäußert hatte, Lorenzo zu widerlegen, ordnete Wirz eine Disputation auf den 5. August an. Die Schlußreden, auf Grund derer Lorenzo gepredigt hatte, wurden öffentlich angeschlagen⁴.

Nach der Aussage des Landschreibers von Lugano, Zumbrunnen, war gar kein richtiges Glaubensgespräch geplant gewesen. Beccaria sollten die Schlußreden vorgelegt werden. Falls er diese ablehnte, wären keine weiteren Beweise mehr nötig, und der Vogt könnte ihn bestrafen⁵. Es besteht

¹ Auf Begehren des Dominikaners: Vortrag von Wirz in Stans vom 13. August 1549, StAL Akten Luggarus; Unterwalden an Luzern 28. April 1550, StAL Akten Luggarus. Von den VII Orten ausgehend: Bericht von Wirz vom Oktober 1550, EA IV 1 e, S. 442 f. (zu ee); Bericht Zumbrunnens vom Januar 1550, EA IV 1 e, S. 258 f. Vom Vogt ausgehend: Bericht der Berner Prädikanten, 23. August 1549, StAB UP 82, Nr. 105 und 107. Von Lugano ausgehend: Duno S. 93.

² Walder S. 151 f. Das Folgende nach: Duno an Bullinger, 9. August 1549, StAZ E II 365, 67 ff.; Vortrag von Wirz, 13. August 1549, StAL Akten Luggarus; Abschied der Tagsatzung in Stans, 20. August 1549, EA IV 1 e, S. 136 (c); Abschied der Tagsatzung in Baden, 4. September 1549, StAZ B VIII 97, 48 v ff.; Bericht der Berner Prädikanten vom 23. August 1549, StAB UP 82, Nr. 105 und 107; Bericht von Wirz vom Oktober 1550, EA IV 1 e, S. 442 (zu ee); Unterwalden an Luzern, 28. April 1550, StAL Akten Luggarus; Duno S. 93 f. Vgl. Meyer I, S. 185 ff. und Pfister, Um des Glaubens willen, S. 33 ff.

³ Vortrag von Wirz vom 13. August 1549, StAL Akten Luggarus.

⁴ StAB UP 82, Nr. 106 (lat.), Nr. 108 (deutsch); vgl. EA IV 1 e, S. 167 (zu g).

⁵ Bericht Zumbrunnens vom Januar 1550, EA IV 1 e, S. 25.

kein Grund, Zumbrunnens Bericht in Zweifel zu ziehen, besonders, da wir die Abneigung der katholischen Orte gegen Disputationen kennen¹.

Taddeo Duno, ein Schüler Beccarias war sich bewußt, daß mit der Disputation versucht werden sollte, Beccaria und seine Anhänger zu verurteilen, und er stellt denn auch die Disputation als Gericht dar².

Ich verzichte auf eine Schilderung des Verlaufes der Disputation und verweise auf diejenigen von Meyer und Pfister³.

Da Beccaria und die andern die Schlußreden nicht annehmen wollten, ließ der Landvogt Beccaria gefangennehmen. Er konnte sich dabei auf den Befehl vom Vorjahre stützen⁴. Doch Wirz hatte nicht damit gerechnet, daß sich Beccarias Freunde für ihn einsetzten. Es erfolgte ein Aufruhr; Wirz wurde mit einem Messer bedroht, so daß er sich gezwungen sah, Beccaria auf Bürgschaft frei zu lassen. Auch der Rat von Locarno hatte ihn darum gebeten, da er sonst für seine Sicherheit nicht mehr bürgen könnte.

Wirz fühlte sich nicht mehr sicher und verritt nach Stans, wo er seinen Obern berichten und sie um ihre Unterstützung bitten wollte. Er war ohne sie nicht mehr gewillt, gegen die Evangelischen vorzugehen. Vorher hatte er noch den Statthalter beauftragt, Beccaria auszuweisen, falls er nicht die Annahme der Schlußreden erkläre.

In Stans fand man die Ereignisse in Locarno wichtig genug, sofort einen Tag anzusetzen⁵. Hierauf versammelten sich die Boten der V Orte am 20. August 1549 in Stans. Nachdem Wirz über das Vorgefallene berichtet hatte, ohne dabei die Mandate zu erwähnen, entschlossen sich die Boten, vom Rat und den Regenten der Landschaft Locarno eine Erklärung zu verlangen, ob sie gemäß ihrem Eid dem Landvogt gehorchen und ihn in seinen Amtshandlungen unterstützen wollten, damit er das Unrecht bestrafen und das Gute und Gerechte fördern könne. Dieses Schreiben, in dem auffälligerweise vom Glauben nicht gesprochen wird, wurde Wirz mitgegeben mit der Weisung, vom Rat Antwort zu fordern und diese sofort nach Luzern zu senden. Freiburg und Solothurn wurden über das Geschehene unterrichtet und gebeten, es nicht zu verübeln, daß sie auch in ihrem Namen nach Locarno geschrieben hätten. Die kurze Frist habe es nicht erlaubt, sie um ihre Meinung zu fragen⁶.

¹ Instruktionen Luzerns, StAL Eidg. Abschiede O 1, f. 59, 139v; O 2, f. 190v.

² In seinem Brief an Bullinger vom 9. August 1549, StAZ E II 365, 67ff.

³ Meyer I, S. 190ff.; Pfister, Um des Glaubens willen, S. 34ff.

⁴ Siehe oben S. 34.

⁵ Obwalden an Luzern, 15. August 1549, StAL Akten Luggarus. Eine Kopie des Vortrages von Wirz vom 13. August wurde beigelegt.

⁶ EA IV 1c, S. 136 (c). Die Missiven an Freiburg und Solothurn mit dem gleichen Datum wie der Abschied, EA IV 1c, S. 137f. (zu c).

Nach Locarno zurückgekehrt, führte Wirz seinen Auftrag aus. Der Rat war verwundert über die Beschuldigung, die Locarner seien ungehorsam. Er glaubte, der Vogt habe sie bei den Orten verklagt und zeigte seinen Unwillen darüber, so daß Wirz mit beschwichtigenden Worten erklären mußte, er habe sich nur über Einzelpersonen beschwert. Dabei wies er darauf hin, daß er wohl Grund gehabt hätte, dies zu tun, da es getreuen Untertanen gezieme, dem Landvogt besseren Schutz, als ihm widerfahren sei, angedeihen zu lassen¹.

Der Rat fand es besser, einen eigenen Boten mit der Antwort über das Gebirge zu schicken, um die VII Orte ihres guten Willens zu versichern, stets ihrem Eid nachzukommen und den Amtsleuten gehorsam zu sein wie bisher².

Wirz war der Auffassung, wenn der Rat nicht neugläubig wäre, hätte er sich damit begnügt, ihm die Antwort zu übergeben und verlangt, daß der „mißglouben ußgerüttet würde“. Um letzteres zu tun, schlug Wirz rigorosere Maßnahmen vor, „diewil die sach je lenger je böser von tag zu tag mer an tag kumpt“; denn wenn nicht eingeschritten werde, „nit nach miltigkeyt und uff ire wort, sonder nach der ruche“, würden sich bald nicht nur das ganze „Dorf“, sondern auch die andern Untertanen ihnen zuwenden. Die Anführer sollten bestraft und die Flüchtigen ewig verbannt werden. Dies würde bewirken, daß die übrigen zum rechten Glauben zurückkehrten und die katholischen Orte „allein für herren des gloubens halb“ anerkannten. Zuletzt berichtete Wirz, daß Beccaria, „des handels ein houpt-sächer und urheber“, aus Locarno nach Glarus und Zürich geflohen sei³.

Doch geschah nichts. Auf der nächsten Tagsatzung in Baden, auf die ich noch zurückkommen werde, wurde der Entscheid über Beccaria und die Aufrührer auf den nächsten gemeinen Tag verschoben. Wirz sah sich deshalb veranlaßt, sich beim Kommissar von Bellinzona zu beklagen. Dieser schrieb nun an die drei Orte, nachdem er sich selbst über die bedrohlichen Zustände in Locarno vergewissert hatte, ein Mönch, der sich verheiratet und den Wirz weggewiesen hatte, sei wieder in Locarno und gedenke zu bleiben. Die Neugläubigen warteten nur auf die Ankunft des neuen Vogtes aus Basel, um Beccaria zurückzurufen. Solche abtrünnigen Leute sollten entfernt werden, damit der Mißglaube sich nicht weiter ausbreitete⁴.

¹ Wirz an Luzern, 27. August 1549, StAL Akten Luggarus.

² Antwort des Rats und der Regenten von Locarno, 26. August 1549, StAZ B VIII 97, 425 (Kopie); EA IV 1e, S. 167 (zu g).

³ Wirz an Luzern, 27. August 1549, StAL Akten Luggarus.

⁴ Jacob Anna an Uri, Schwyz und Nidwalden, 6. Oktober 1549, StAL Akten Luggarus. Das Datum: 16. Oktober in EA IV 1e, S. 185 (zu c) ist falsch, da der Abschied der drei Orte vom 14. Oktober diese Missive erwähnt, EA IV 1e 179 (b).

Im gleichen Sinne äußerten sich die Boten der drei Orte auf einer Tag-satzung in Brunnen am 14. Oktober¹ und Obwalden in einem Schreiben an Luzern, in dem es um Ansetzung eines Tages bat, da die Lage einen weiteren Aufschub verbiete². Luzern ging darauf ein, und am 29. Oktober kamen die Boten der V Orte in Luzern überein, alle Neugläubigen ennet dem Gebirge zu bestrafen. Um aber später einen Mehrheitsbeschluß geltend machen zu können, wollten sie sich vorerst der Zustimmung der beiden andern katholischen Orte versichern. Diese gingen denn auch mit ihnen einig, solche zu bestrafen und alles zu tun, damit solcher Glaube ausgetilgt und keine Wurzeln fassen könne³. So befahl Luzern im Namen der VII Orte dem Landvogt von Locarno, die Unruhigen und Abtrünnigen ohne Rücksicht zu strafen. Um sich dabei vor Gewalt zu schützen, solle er sich insgeheim mit vertrauten Ehrenleuten umgeben⁴.

2. Kapitel: Erste Stellungnahme Berns und Zürichs zu den Ereignissen in Locarno 1549

Trotz seiner Freilassung fand es Beccaria ratsamer, Locarno zu verlassen; denn von dem bevorstehenden gerichtlichen Verfahren hatte er nur das Schlimmste zu gewärtigen. Er wandte sich an Joachim Bäl-di aus Glarus, den er, wie wir wissen, persönlich kannte und der im Vorjahre Landam-mann geworden war. Diesem aber war es nicht möglich, Beccarias Hilfs-begehren der Regierung vorzulegen, da Glarus im Glauben gespalten war⁵.

Auf Bäl-dis Rat, versehen mit einem Empfehlungsschreiben Valentin Tschudis an Bullinger⁶, zog Beccaria weiter nach Zürich, wo er am 21. Au-gust 1549 dem Rat über die uns schon bekannten Vorgänge in Locarno berichten konnte. Er wies darauf hin, daß, wenn es weiterhin in der Hand des Vogtes liege, die Locarner wegen ihres Glaubens zu verfolgen, bald die ganze Stadt verödet sein werde, sei doch schon fast die Mehrheit der Einwohner evangelisch gesinnt. Dann bat er den Rat, die Locarner vor

¹ EA IV 1e, S. 179 (b).

² Obwalden an Luzern, 19. Oktober 1549, StAL Akten Luggarus.

³ EA IV 1e, S. 184 (c); vgl. Meyer I, S. 235, Anm. 199. Antwort Solothurns vom 2. No-vember und Freiburgs vom 3. November 1549, StAL Akten Luggarus.

⁴ StAL Eidg. Abschiede O 1, f. 54, undatiertes Konzept. Wie Meyer (I, 236, Anm. 200) bin-ich der Meinung, daß es hierher gehört.

⁵ Valentin Tschudi an Bullinger, 17. August 1549, StAZ E II 359, 2855: „... ob divisa nostri pagi studia ...“ Meyer (I, S. 197, Anm. 66) hat falsch gelesen: „... ob diversa ...“.

⁶ Das in Anm. 5, S. 38, erwähnte Schreiben.

weiteren Verfolgungen zu schützen und ihnen zu helfen, damit bei ihnen wie in andern Gemeinen Herrschaften das Wort Gottes verkündet werden dürfe¹.

Der Rat von Zürich war bereit, sich für die Locarner einzusetzen; doch sollte Beccaria sein Anliegen auch den Regierungen der drei andern evangelischen Städte vorbringen, damit auf der nächsten Tagsatzung in Baden die Boten der vier Städte gemeinsam beraten könnten, was zu tun sei².

Zürich war der Meinung, daß das Vorgehen des Vogtes seine Rechte an der Gemeinen Herrschaft Locarno und seinen Glauben beeinträchtige. Deshalb sollte darauf bestanden werden, daß nichts mehr hinter dem Rücken der vier Städte angeordnet werde, auch nicht in Glaubenssachen³.

Beccaria begab sich dann nach Bern, wo er am 23. August Johannes Haller traf, der gerade von einer Sitzung der Schulherren kam, in der kirchliche Fragen der Waadt zur Sprache gekommen waren. Haller begleitete ihn zum Statthalter, der sie auf den folgenden Tag ins Rathaus beschied. Haller war zuversichtlich und glaubte, der Rat werde die Boten in positivem Sinne instruieren⁴. Doch der Rat entschied anders. Die Zweihundert wollten die Frage der Locarner nicht vor die Tagsatzung bringen und fanden, es sei besser, den Schulmeister abzuweisen.

Was veranlaßte sie zu einem solchen Entscheid? Die Eintragung im Ratsmanual vom 24. August gibt uns die Antwort: „... dan nützit by Inen des gloubens halb ze erhalten⁵.“ Bern hielt also einen Vorstoß als aussichtslos und für die Locarner nutzlos. Diese sollten sich noch gedulden bis der neue Landvogt — Basel war 1550 an der Reihe — komme. Den Boten nach Baden wurde aufgetragen, sie sollten diejenigen von Zürich und Basel (Schaffhausen wird nicht erwähnt) veranlassen, in dieser Sache nichts zu unternehmen, sondern sie auf sich beruhen zu lassen⁶.

¹ Bericht der Berner Prädikanten vom 23. August 1549, StAB UP 82, Nr. 105 und 107 und StAZ A 350, 1. Es ist anzunehmen, daß Beccaria in Zürich das gleiche vorbrachte wie in Bern. Ein Brief Dunos an Bullinger vom 9. August 1549 enthält die gleiche Bitte (siehe Anm. 2, S. 35). Meyer und Pfister kannten nur das Exemplar im Staatsarchiv Zürich. UP 82, Nr. 107 stimmt mit dem Zürcher Exemplar überein, nur orthographische Abweichungen. Nr. 105 weist Unterschiede auf, jedoch nicht sachliche. Nr. 105 trägt das Datum vom 22. August, bei Nr. 107 ist 22 korrigiert in 23. Bei beiden ist das Datum von anderer Hand angebracht worden. Das Zürcher Exemplar ist vom 23. August, was stimmen dürfte, da verschiedene Stellen im Text auf die Entstehung in Bern hinweisen. Am 22. August war Beccaria aber noch nicht in Bern, nach dem Brief Hallers an Bullinger vom 23. August 1549 zu schließen, StAZ E II 370 (a), 556.

² Bullinger an Myconius, 21. August 1549, StAZ E II 342, 212.

³ StAZ B VIII 4, 203, Instruktion ohne Datum.

⁴ Haller an Bullinger, 23. August 1549, StAZ E II 370 (a), 556.

⁵ StAB RM 309, 228f.: „... sige vil wäger ine und ander abzewisen.“ Beccaria erhielt 3 Kronen.

⁶ StAB Instr. E, 21f., 1. September 1549.

Wenn nun Bern aus stichhaltigen Gründen der Meinung war, bei den katholischen Orten sei zugunsten der Locarner nichts zu erreichen, so ist nicht recht verständlich, daß es nicht wie Zürich im Vorgehen des Vogtes einen Eingriff in seine Rechte sah. Wahrscheinlich hielt es ihn nicht für schwer genug, um deshalb eine Diskussion auf der Tagsatzung auszulösen. Bern war es angesichts der Bedrohung von außen daran gelegen, die Ruhe in der Eidgenossenschaft aufrechtzuerhalten.

Wie schon so oft in den letzten Jahren, war am 30. Juni 1549 die Nachricht in Bern eingetroffen, der Kaiser plane einen Angriff auf Bern und Frankreich, um den Herzog von Savoyen wieder in sein Land einzusetzen. Zu diesem Zwecke werde Kriegsvolk ins Aostatal und ins Burgund geführt, um von da aus das von Bern besetzte savoyische Gebiet zu erobern¹. Daß die Warnung ernst genommen wurde, zeigt die Tatsache, daß sich der Rat noch am gleichen Tag, es war Sonntag, um 8 Uhr abends versammelte. Auch die rasch hingeworfenen Aufzeichnungen im Ratsmanual und die getroffenen Maßnahmen weisen darauf hin². Die Vögte im Welschland, ferner Freiburg und die Walliser wurden gewarnt³. Am 10. August sah sich Bern erneut veranlaßt, den Landrat im Wallis zur Vorsicht zu ermahnen⁴. Zudem sprechen die Missiven in dieser Zeit von gefährlichen Zeiten, heimlichen Praktiken und Drohungen, nicht nur gegen Bern, sondern auch gegen die Eidgenossen⁵. So ist es verständlich, wenn Bern auf Nichteintreten drängte.

In der Beratung der Gesandten der vier Städte auf der Tagsatzung, die am 4. September begann, drang Berns Antrag durch⁶. Zürich ließ sich von der Aussichtslosigkeit eines Vorstoßes zugunsten der Locarner überzeugen; denn für die nächsten zwei Tagsatzungen instruierte es seine Boten im gleichen Sinne wie Bern am 1. September 1549, trotz eines erneuten Hilferufes aus Locarno⁷.

Dazu, daß die Boten schwiegen, mag auch noch der Umstand beigetragen haben, daß sie eine Darstellung der Vorgänge in Locarno zu hören bekamen, deren Hauptgewicht auf den bedenklichen Begleitumständen

¹ StAB UP 68, Nr. 10, Bericht des Gubernators von Aigle, Peter Stürler, vom 27. Juni 1549.

² StAB RM 309, 42, 30. Juni 1549.

³ StAB TM AA, 182 ff., 30. Juni 1549, um zehn Uhr abends.

⁴ StAB TM AA, 204.

⁵ StAB TM AA, 212, 28. August, 221 ff., 1. September 1549.

⁶ Über den Entscheid Schaffhausens vgl. Simprecht Vogt an Bullinger, 30. August 1549, StAZ E II 335, 2123.

⁷ StAZ B VIII 4, 242 v f. und 248 v, Instruktionen für die Tagsatzungen vom 28. Januar und 17. März 1550. Brief der evang. Gemeinde Locarno an die Zürcher Prädikanten vom 30. September 1549, ZBZ Ms F 60, 311 f., und Duno an Bullinger, gl. Datum, StAZ E II 365, 66.

lag¹. Der Versuch, Beccaria mit Gewalt zu befreien, die Bedrohung des Landvogtes, sogar mit einem Messer, bedeuteten eine Mißachtung des Huldigungseides und Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Die evangelischen Städte drückten ihr Mißfallen darüber aus und waren denn auch bereit, die aufrührerischen Leute zu bestrafen².

Ob Bern der gleichen festen Überzeugung war wie Zürich, die Anwesenheit eines evangelischen Vogtes werde die Lage der Locarner verbessern³, ist zu bezweifeln; denn am 20. Januar 1550 stellten die Zweihundert bei Anlaß der Verhandlungen über den Abschied der September-Tagsatzung betreffend Beccaria fest: „... khönnind min herren wider das meer nütt⁴.“ Sie anerkannten offenbar einen Entscheid der Mehrheit der regierenden Orte in einer Gemeinen Herrschaft. Noch setzten sie sich für die Gewährung des Geleits für Beccaria ein⁵; doch die Mehrheit entschied, dieser solle bestraft werden, wenn man seiner habhaft werde⁶.

Indem Zürich und Bern in Baden schwiegen, ließen sie den Dingen in Locarno ihren Lauf. Was sie zum Abwarten veranlaßte, trieb die katholischen Orte zum verschärften Vorgehen an. Sie wollten noch vor Ablauf der Amtszeit des Vogtes Wirz eine Entscheidung herbeiführen.

3. Kapitel: Verschärftes Vorgehen der katholischen Orte

Wie wir gesehen haben, waren die katholischen Orte entschlossen, mit aller Strenge gegen die Neugläubigen vorzugehen. So waren sie auch nicht gewillt, Beccaria freies Geleit, um das sein Bruder nachsuchte, damit er sich vor der Tagsatzung rechtfertigen könne, zu bewilligen. Für sie stand die Schuld Beccarias seit der Disputation eindeutig fest. Auf Einsprache der Minderheit aber wurde die Frage der Geleitserteilung in den Abschied genommen⁷. Doch auf der folgenden Tagsatzung blieb es beim Entscheid, und die Boten der VII Orte verabredeten, daß dem Vogt aufgetragen werde, daß er den Schulmeister nicht mehr hereinlasse, damit er nicht mehr Unruhe und Uneinigkeit bei den Untertanen anrichten könne⁸.

¹ StAZ B VIII 97, 418 vff.; EA IV 1 e, S. 163 f. (g), Abschied von Baden, 4. September 1549.

² StAB RM 311, 94 und Instr. E, 32 vom 20. Januar 1550; RM 312, 13 und Instr. E, 47 vom 6. März 1550. StAZ B VIII 4, 242 vff., 248, ohne Datum.

³ Die in der vorhergehenden Anmerkung genannten Instruktionen Zürichs.

⁴ StAB RM 311, 95, 20. Januar 1550.

⁵ StAB RM 312, 13 und Instr. E, 47, 6. März 1550.

⁶ EA IV 1 e, S. 206 (g), 234 (d), 249 (s).

⁷ EA IV 1 e, S. 206 (g), Tagsatzung in Baden, 28. Januar 1550.

⁸ EA IV 1 e, S. 249 (s), Tagsatzung in Baden, 17. März 1550.

Beccaria wünschte auch nicht mehr nach Locarno zurückzukehren, es sei denn, es würde ihm völlige Freiheit der Lehre gestattet, was er nicht nur für schwierig, sondern auch für undenkbar hielt¹.

Die Bestrafung der Aufrührer wurde auf die Jahrrechnung von Locarno verschoben, nachdem die Boten der XII Orte auf der März-Tagsatzung die am 31. Januar angeforderten Kundschaften, die Wirz persönlich nach Baden gebracht, verhört hatten. Im Abschied der Jahrrechnung des Jahres 1550 ist aber nichts erwähnt; doch aus einer späteren Aussage des inzwischen abgetretenen Landvogtes Wirz ist zu entnehmen, daß dies damals geschah².

Während der März-Tagsatzung in Baden erschien eine Abordnung des Locarner Rates, um sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, sie seien lutherisch gesinnt. Sie gaben zuhanden der VII Orte die Erklärung ab, „dz sy nit lutrischer sect sygint noch syn noch werden, sondern wellent den alten waren unzwyffelhaftten glouben erhallten, den sy von Iren vettern ererbt“³.

Offenbar hatte diese Erklärung nicht die gewünschte Wirkung erzielt. Zudem ereigneten sich in Locarno verschiedene Vorfälle, die vor allem Unterwalden auf strenges Vorgehen drängen ließ. Es wollte verhindern, daß es einmal heißen werde, unter ihrem Vogt sei der neue Glaube „fürprochen und erwachsen“⁴. Während der Abwesenheit des Vogtes hatten etliche Locarner das Fastengebot nicht beachtet. Als er bei seiner Rückkehr davon vernahm, bestrafte er sie, worüber sie sich mit dem Hinweis beschwerten, daß die VII Orte in Baden anlässlich der letzten Tagsatzung im März jedem verziehen hätten, der sich gegen den Glauben vergangen habe. Da sie vor dieser Tagsatzung Fleisch und Eier gegessen hatten, glaubten sie, die Buße nicht bezahlen zu müssen. Sie kündigten an, ihren Fall vor die Jahrrechnung bringen zu wollen. Doch die Regierung von Unterwalden, an die sich Wirz gewandt hatte, fand in Anbetracht des baldigen Ablaufs der Amtszeit ihres Vogtes, daß die Bußen noch vor der Jahrrechnung bezahlt werden sollten. Luzern sanktionierte nachträglich diesen Beschluß; denn es war der Meinung, in Baden sei nur die Kommunität und nicht Einzelpersonen freigesprochen worden⁵. Aber während der Jahrrechnung

¹ Beccaria an Bullinger, 28. Februar 1550, Schieß I, S. 161.

² EA IV 1e, S. 442f. (zu ee); die Kundschaften, EA IV 1e, S. 256ff. (zu s).

³ EA IV 1e, S. 261 (zu ii), 21. März 1550; zitiert nach StAL Eidg. Abschiede O 2, f. 220v. Vgl. Meyer I, S. 237f.

⁴ Unterwalden an Luzern, 28. April 1550, StAL Akten Luggarus.

⁵ Unterwalden an Luzern, 31. Mai 1550, StAL Akten Luggarus; Instruktionen Luzerns, StAL Eidg. Abschiede O 2, f. 256 und Meyer I, S. 239, Anm. 209.

in Locarno kam diese Angelegenheit wieder zur Sprache, und zwar setzte sich der Rat für die Verurteilten ein. Dies bewirkte einen nochmaligen Aufschub bis zur Oktober-Tagsatzung in Baden, wo sie gebüßt wurden¹. Im folgenden Jahr kam es noch zu einem Nachspiel, als einige aus verschiedenen Gründen um Erlaß der Strafe nachsuchten. Ich will nicht näher darauf eingehen; aber die Aufzeichnungen im Abschied geben uns einen Einblick in die schlechte Amtsführung des Landvogtes Wirz, die zu Klagen Anlaß gab².

Bis jetzt war der Landschreiber, Walter Roll aus Uri, im Hintergrund geblieben. Kurz nach Amtsantritt des neuen Vogtes, Hans Jeuchdenhammer aus Basel, trat er in Aktion. Damals galt die Regelung noch nicht, daß, wenn der Vogt aus einem evangelischen Ort stammte, der Landschreiber die Aufsicht über Glaubenssachen ausübte. Dieser hatte Vollmacht, hierin als Vertreter des Landvogtes und der regierenden Orte zu handeln. In schwierigen Fällen wandte er sich an die letzteren, vornehmlich an die katholischen Orte³. Roll setzte die Luzerner darüber in Kenntnis, daß eine Frau, Catarina N., den alten wahren Glauben geschmäht habe. Der Meldung legte er ein Zeugnis des Priesters Jeronimus, Chorherr zu Locarno, bei. Ferner berichtete er von einem Mönch, der letztes Jahr eben diese Catarina geheiratet habe und deshalb von Vogt Wirz ausgewiesen worden sei. Nun sei er wieder im Lande. Er habe diesen Vorfall dem Vogt nicht melden wollen, „diewyl er von Basel ist“. Roll war nun der Ansicht, daß solche Personen „weger uß dem landt dan darine weren, dardurch söllicher samen nit witter gesaytt“. Die Tagsatzung erteilte hierauf dem Vogt den Befehl, die beiden gefangenzunehmen. Wenn sich durch Kundschaft oder peinliches Verhör ihre Schuld erweise, solle er sie an Leib und Leben bestrafen. Es ist anzunehmen, daß sie sich durch Flucht der Strafe entzogen⁴.

Alle diese Verhandlungen, mit Ausnahme derjenigen mit der locarnischen Abordnung im März, sind auch in den Abschieden der vier evangelischen Städte enthalten; somit hatten ihre Regierungen Kenntnis über

¹ EA IV 1e, S. 355 (e), Jahrrechnung in Locarno, 8. Juli 1550; EA IV 1e, S. 438 (cc), Tagsatzung in Baden, 6. Oktober 1550. Die Auseinandersetzung zwischen dem Rat von Locarno und den eidg. Boten wegen des angeblichen Freispruchs übergehe ich. Siehe EA IV 1e, S. 355 (e), 422 (c), 438 (bb), 453 (n). Vgl. Meyer I, S. 239ff.

² EA IV 1e, S. 469f. (n). Klagen über Wirz, EA IV 1e, S. 422 (b), 423 (zu b).

³ Weiß, Otto: Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. VII, Zürich 1914, S. 273f., leider ohne Quellenangabe.

⁴ Roll an Luzern, 3. August 1550, StAL Akten Luggarus. Kundschaft des Chorherrn vom 26. Juli 1550, StAL Akten Luggarus. EA IV 1e, S. 386 (t), 438 (z), Tagsatzungen in Baden, 11. August und 6. Oktober 1550. Vgl. Meyer I, S. 241f.

das Geschehen in Locarno. Sie gaben denn auch ihren Boten Instruktionen mit, die meistens lauteten: „zum besten drin handeln“¹.

Die Mißachtung des Fastengebotes durch einige Locarner, die Schwierigkeiten bei deren Bestrafung und die Rückkehr eines Ausgewiesenen, dessen Frau die katholische Kirche schmähte, mögen die VII Orte darin bestärkt haben, daß jene Erklärung vom 21. März 1550 keine genügende Grundlage für die Verteidigung ihres Glaubens und für entsprechende Interventionen bildete. Der Ausdruck „alter christlicher“ Glaube hatte wahrscheinlich Anlaß zu Diskussionen gegeben, da die Evangelischen den ihren als den alten ansahen. Um solche auszuschließen, mußte der Glaube genau definiert werden und die Locarner dazu gebracht werden, sich schriftlich dazu zu verpflichten. Dies gelang dann in der in den Quellen genannten „Verschreibung“ vom 10. Oktober 1550².

Wie sie zustande kam, ist nicht mehr festzustellen. Wir dürfen annehmen, daß es sich so zutrug, wie Meyer es darstellt: Roll entwarf sie und legte sie den Boten der VII Orte in Baden, wohin er sich im Namen des Vogtes in einer anderen Angelegenheit begeben hatte, zur Genehmigung vor. Dann wurde sie im Namen von Konsuln, Räten, Burgern und Landleuten und Hintersässen, auch allen Einwohnern der Herrschaft Locarno urkundlich ausgefertigt. Walder macht zwar mit Recht geltend, Rolls Autorschaft lasse sich quellenmäßig nicht belegen; doch glaube ich, aus seinem späteren Verhalten schließen zu können, daß er, wenn vielleicht nicht allein, so doch maßgebend beteiligt gewesen war³.

Obwohl es in der Urkunde heißt, die Erklärung sei aus „frügem eignen anmütigen willen“ abgegeben worden, geschah dies unter Druck. Darauf weist eine spätere Aussage der evangelischen Locarner hin, an der nicht zu zweifeln ist. Dort wird auch erwähnt, daß das Siegel der Herrschaft Locarno benutzt worden sei⁴, um den Anschein zu erwecken, die Locarner seien die Urheber der Verschreibung und es geschehe im Namen aller.

In der Verschreibung wird einleitend auf die Glaubensspaltung im allgemeinen und auf ihre verderblichen Folgen hingewiesen. Nun hätten sich auch in Locarno einige Personen gegen den alten Glauben verfehlt, zum Beispiel mit Fleischessen an verbotenen Tagen. In der Meinung, daß nicht die ganze Gemeinde die Fehler einiger entgelten sollte, sei den VII Orten

¹ StAB Instr. E, 32, 47, 55, 103vf., 108; RM 313, 208, 11. August und TM AA, 500f., an den Boten Berns in Baden, 11. August 1550. StAZ B VIII 4, 230v, 238, 248v, 243.

² Druck bei Meyer I, S. 485ff., nach dem Exemplar im StAZ A 350, 1. Weitere Kopien im StAZ B VIII 277, 352f und E II 371, 633, 635; EA IV 1e, S. 443f. (zu qq), Regest.

³ Meyer I, S. 243; Walder S. 152. Rolls Anwesenheit in Baden wird bestätigt durch EA IV 1e, S. 438 (y).

⁴ Die christliche Kirche von Locarno an Zürich, 31. März 1554, StAZ A 350, 1.

auf ihr Verlangen erklärt worden, „Jetzt unnd hernach zů allen zÿten by dem alten waaren, unnd ungezwÿfleten, cristenlichen glouben, unnd religion wie die heÿlig cristenlich, unnd römisch kilchen bißhar gehalten, unnd geloupt, unnd von unnsern frommen vätteren, unnd vorältern an uns hargebracht, unnd gewachsen, vestengklich, stät, unnd eewigklich zů belyben, unnd niemer davon zewÿchenn“. Zuwiderhandelnde sollten so bestraft werden, wie die VII Orte dies im gleichen Falle tun. Den Beschlüssen eines allgemeinen, christlichen Konzils wollten sie nachkommen¹.

Mit dieser Erklärung war von nun an für die Locarner kein Abweichen vom katholischen Glauben mehr möglich, ohne sich der Verletzung der Verschreibung schuldig zu machen, und die katholischen Orte konnten sich bei ihren Abwehrmaßnahmen und Bestrafungen auf sie berufen. Ein Hinweis auf den Landfrieden war dabei nicht mehr notwendig. So versuchten sie sich auch gegenüber den möglichen Einsprachen der übrigen Orte abzusichern, übersahen aber, daß sie durch ihr einseitiges Vorgehen den Landfrieden verletzten, der jedem Orte die Rechte an den Gemeinen Herrschaften garantierte.

Vasella weist darauf hin, daß solche Verpflichtungen auf den alten Glauben nichts Neues seien und verweist auf die Versuche der katholischen Orte, in Glarus und in andern Orten die Landsgemeinde auf die Erhaltung des katholischen Glaubens zu verpflichten². Erwähnt seien auch die Erklärungen von Bremgarten und Mellingen, sich im Glauben ganz nach dem Gefallen der V Orte zu richten³, und diejenigen der Landsgemeinden des Thurgaus im Jahre 1529, daß die Landschaft Thurgau sich im Gotteswort mit Zürich vergleichen und bei ihm stehen wolle, wofür Zürich seinen Schutz zusagte⁴.

Aus dem folgenden Jahr 1551 fehlen uns Nachrichten über die Lage in Locarno. Die Evangelischen hielten sich wohl zurück, da sie sich ohne ihren Schulmeister Beccaria unsicher fühlten. Oder ist es dem Einfluß des Basler Vogtes Jeuchdenhammer zuzuschreiben, daß die katholischen Orte oder Roll nicht einzuschreiten wagten? Wohl kaum; denn es ist anzunehmen, daß Roll ihn genau beobachtete und irgend eine Unregelmäßigkeit sofort nach Luzern gemeldet hätte. Dabei scheint es zu Reibereien zwischen den beiden gekommen zu sein. Albert Rosin, ein aus dem päpst-

¹ Vgl. Meyer I, S. 243 f. und Pfister, Um des Glaubens willen, S. 46 ff.

² In seiner Rezension von Pfisters, Um des Glaubens willen. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 49, 1955, S. 241. Vgl. auch Oskar Vasella, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527—1529. Freiburger Universitätsreden, NF, Nr. 11, Freiburg in der Schweiz 1951, S. 50.

³ EA IV 1 e, S. 50 f., 1. März 1549.

⁴ EA IV 1 b, S. 127, 15. April 1529.

lichen Dienst Entlassener, wandte sich nämlich an die Orte und bewarb sich um das Schreiberamt in Locarno. Er hatte gehört, daß zwischen Roll und dem Vogt „etwas spännen und wyderwillen schwäben thugind“, weshalb die Locarner einen neuen Schreiber wünschten¹.

Im folgenden Jahr bewarben sich zwei weitere um diesen offenbar begehrten Posten: ein Urner und der Sohn Bäldis, Michael. Es hieß, Roll bewerbe sich um eine Hauptmannsstelle, was er in Abrede stellte. Er erschien deswegen im Mai 1552 in Baden und bat, ihn in seinem Amt als Schreiber und Dolmetscher zu lassen². Ferner wurden Klagen laut über Rolls Amtsführung. Er konnte sich aber auf der Jahrrechnung in Locarno 1552 erfolgreich verteidigen³.

Wieso dieses Gerücht und diese Klagen? Wahrscheinlich sollten dadurch die regierenden Orte veranlaßt werden, Roll zu ersetzen; denn er war begreiflicherweise bei den evangelischen Locarnern nicht beliebt, wie Roll selbst bestätigte: Wenn den Neugläubigen etwas Widerwärtiges geschehe, sagten sie, das hätten sie dem Landschreiber zu verdanken⁴. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Instruktion Zürichs. Trotz einer Bewerbung eines Urners um das Schreiberamt in Locarno, wollte es Roll in seinem Amt belassen, solange er ehrlich und wohl diene. Daraus ist zu schließen, daß man in Zürich gegen Roll nichts einzuwenden hatte und nicht im geringsten daran dachte, ihn von Locarno zu entfernen⁵.

Nach einem Jahr relativer Ruhe sahen sich die katholischen Orte erneut veranlaßt, einzuschreiten. Sie hatten durch einen Unbekannten Bericht erhalten, daß in Locarno einige dem lutherischen Glauben ergeben seien. In diesem Unbekannten vermutete Meyer den Landschreiber Roll, was sicher zutreffend ist⁶.

Die V Orte beauftragten darauf den Erzpriester, den Statthalter, den Fähnrich und Roll, ihnen Aufschluß zu geben über Zahl, Personalien und Art des Vergehens dieser Leute⁷. Der Vogt wurde also umgangen. Lediglich die Antwort des Fähnrichs, Francesco Orello, ist erhalten. Sie besagt, daß er keine Neugläubigen kenne. Auch das Volk, das bei Anlaß eines Kreuzganges versammelt gewesen war, habe die gleiche Erklärung abge-

¹ Rosin an Zürich, 28. Februar 1551, StAZ B VIII 98, 208f.; EA IV 1e, 478 (zu k). Instr. Luzerns: ihm die Stimme geben, wenn das Amt frei werde, StAL Eidg. Abschiede O 2, f. 389.

² EA IV 1e, S. 646 (f).

³ EA IV 1e, S. 690 (c).

⁴ Roll an die VII Orte in Baden, 9. Dezember 1552, StAL Akten Luggarus; EA IV 1e, S. 743 (zu w).

⁵ StAZ B VIII 4, 287f., Instr. für die Jahrrechnung in Locarno 1552.

⁶ EA IV 1e, S. 651 (4), 12. Mai, Uri an Luzern; Meyer I, S. 256.

⁷ EA IV 1e, S. 650 (f), Abschied der V Orte, 17. Mai 1552.

geben¹. Der Bescheid der drei andern war sicher nicht gleich ausgefallen; denn auf der Jahrrechnung in Locarno 1552 bildete die Glaubensfrage wieder ein Traktandum. Die Mehrheit entschied, daß „ettliche bucher, der nuwen Religion glichformig“, dem Landvogt, bei einer Buße, abgeliefert werden müßten. Der Zürcher Bote wollte diesem Mehrheitsentscheid nicht zustimmen².

Eine Reaktion darauf konnte ich weder in Bern noch in Zürich feststellen, auch nicht auf die unbeabsichtigte Bekanntgabe der Verschreibung während dieser Jahrrechnung. Als sich Roll gegen die gegen ihn erhobenen Klagen verteidigte, erwähnte er, daß die Verschreibung ihm den Unwillen einiger Orte eingetragen habe. Da verlangten die Boten der Städte darüber Aufschluß. Zuerst wollte niemand etwas davon wissen. Schließlich brachte der Säckelmeister von Luzern von sich aus vor, daß die Locarner freiwillig und unaufgefordert einen besiegelten Brief nach Luzern gesandt hätten, in dem sie den Glauben Luzerns als den rechten, wahren, uralten christlichen Glauben anerkannten, bei dem sie bleiben wollten. Dies entnehme ich einem Bericht des bernischen Boten, Beat Ludwig von Mülinen, über die Jahrrechnung in Locarno vor dem Rat in Bern³.

Nach dieser Darstellung scheint die Verschreibung aus Versehen bekannt gemacht worden zu sein, nicht aber nach einer späteren, von katholischer Seite. Auf Klage der Boten der Städte, die VII Orte handelten hinter ihrem Rücken, sei ihnen geantwortet worden, die Verschreibung berechtige sie zu den getroffenen Maßnahmen. Unter Hinweis, man wisse nichts von einer solchen, habe der Zürcher Bote bemerkt, da die VII Orte die Mehrheit hätten, könne er nichts tun, während der Berner sich geäußert habe: „selbs thün, selbs han“⁴.

Welche Version stimmt nun? Die des Berner Boten liegt zeitlich näher und die der VII Orte ist zweckbestimmt. Wichtiger ist für uns die Tatsache, daß Bern sicher Kenntnis von der Verschreibung hatte, aber darauf nicht reagierte. Warum sah Bern darin nicht einen Eingriff in seine Rechte wie ein Jahr später, dann allerdings erst auf Veranlassung Zürichs. Wahrscheinlich sah die Berner Regierung und vermutlich auch diejenige Zürichs ein, daß nichts zu machen war. Die oben zitierten Aussagen ihrer Boten deuten in dieser Richtung. Das Ablieferungsgebot für evangelische Bücher

¹ StAL Akten Luggarus (ital. und deutsch), 24. Mai 1552.

² EA IV 1e, S. 690f. (g); StAZ B VIII 224, 192.

³ StAB RM 321, 226f., 18. August 1552. Meyer I, S. 257 nennt Hans Wyß als Berner Bote, was sich demnach als irrig erweist.

⁴ StAZ B VIII 99, 176v; EA IV 1e, S. 945 (nn), Abschied der Jahrrechnung in Baden 4. Juni 1554.

mußte auf der Jahrrechnung in Locarno vom Jahre 1553 wiederholt werden, da es anscheinend wirkungslos geblieben war¹.

In der Zwischenzeit aber blieben die katholischen Orte nicht müßig. Ohne Wissen der evangelischen Städte erteilten sie Roll den Befehl, über einige Glaubensflüchtlinge aus dem Herzogtum Mailand Erkundigungen einzuziehen und zusammen mit dem neuen Vogt, Kaspar Stierli aus Schaffhausen, die Locarner zu überwachen. Gewissenhaft führte Roll seinen Auftrag aus und konnte am 9. Dezember 1552 den Boten der VII Orte in Baden melden, daß Gianantonio Viscardi, genannt Trontano, Antonio Mario Besozzo, der Hofmeister des Herrn von Masserano, und Guarnerio Castiglione sich in Locarno niedergelassen hätten. Auch fremde Kaufleute wollten in Locarno wohnen, die ihm verdächtig seien. Viele Locarner gingen weder zur Messe noch zu andern heiligen Ämtern, sondern versammelten sich, zu welchem Zwecke, wisse man nicht. Obgleich sie sich nicht öffentlich bekenneten, wisse man doch, „was fadens sy sindt und an welchem fuß sy hincken“. Nun schlug Roll den VII Orten vor, damit sie sich von den Verhältnissen in Locarno ein Bild machen könnten, einen Ehrenmann aus Uri oder aus einem andern Ort unter irgend einem Vorwand nach Locarno zu schicken. Diesem wolle er dann diejenigen zeigen, die sich „schier uff die thouffers gatthung“ zusammenrotteten. Wenn nämlich nicht eingeschritten werde, sei zu befürchten, daß unter den nachfolgenden neugläubigen Vögten „alle ding werden zu schittren gan“. Er könne es allein nicht abwenden. Zudem drohten seine Gegner, ihn umzubringen. Deshalb sollten die VII Orte seinen Bericht geheim halten und ihn unterstützen².

Auf den Vorschlag Rolls gingen die katholischen Orte nicht ein. Roll wiederholte ihn nämlich am 10. Februar 1553³; doch befahlen sie ihm und dem Landvogt, die drei auszuweisen, was auch geschah⁴. Etwas später erhielt Stierli den Auftrag, den Locarnern anzuzeigen, daß ein jeder in der Fastenzeit beichte und zum Sakrament gehe, wie von altersher, und daß sie keinen neugläubigen Schulmeister berufen sollten⁵. Dieser Auftrag erfolgte sicher gestützt auf Rolls Schreiben vom 9. Dezember 1552.

¹ EA 1e, S. 808 (h).

² Roll an die Boten der VII Orte in Baden, 9. Dezember 1552, StAL Akten Luggarus; EA IV 1e, S. 743 (zu w 1) fehlerhaft. Vgl. Meyer I, S. 264 und Pfister, Um des Glaubens willen, S. 49f.

³ EA IV 1e, S. 743f. und Meyer I, S. 488ff.

⁴ Der Ausweisungsbefehl erfolgte von der Tagsatzung in Baden aus, die am 12. Dezember 1552 begonnen hatte. Belege hierfür und für die erfolgten Ausweisungen: Brief Rolls vom 10. Februar 1553, EA IV 1e, S. 743f. und Meyer I, S. 488ff.; Abschied der Jahrrechnung in Locarno 1553, EA IV 1e, S. 807 (c); Vortrag Rolls vom 9. August 1554, StAL Akten Luggarus.

⁵ Brief Stierlis an Uri, 24. März 1553, den letzteres am 6. April nach Luzern sandte, StAL Akten Luggarus.

Stierli unterrichtete am 24. März 1553 Uri von den erfolgten Ausweisungen¹. Roll hatte schon vorher die Absicht gehabt, dies persönlich in Baden zu tun. Aber nicht nur aus diesem Grund unternahm er einen zu dieser Jahreszeit gefährlichen und mühsamen Ritt über das Gebirge, sondern auch, um sich mit den Boten der VII Orte über zu ergreifende Maßnahmen zu besprechen; doch in Faido erlitt er infolge eines Sturzes des Pferdes Verletzungen und mußte deshalb sein Anliegen schriftlich vorbringen.

Um die katholischen Orte davon zu überzeugen, daß nun endlich etwas getan werden sollte, machte er sie abermals auf die Gefahren aufmerksam, die drohten, wenn der Landvogt aus Zürich kommen werde. Der jetzige sei ernsthaft bemüht, die „nüw gatthung abzustellen“. Roll wiederholte den Vorschlag vom 9. Dezember 1552, einen Ehrenmann zu schicken und schilderte die Lage in Locarno mit ähnlichen Worten. Weiter konnte er melden, daß man dem Erzpriester und dem Mönch auf Madonna del Sasso zutrage, wie gegen den alten, wahren christlichen Glauben geredet werde. Die Zuträger aber wollten aus Furcht vor Repressalien nicht Zeugnis darüber ablegen. Auch die Priester weigerten sich, unter Hinweis auf das Beichtgeheimnis, diejenigen zu nennen, die sie als neugläubig erkannt hatten.

Um nun die Personen kennenzulernen, machte Roll die Anregung, einen „schweren Ruf“ zu tun, daß ein jeder in der Fasten beichte und zum Sakrament gehe, daß alle Priester im Dorfe jeden, der beichte, aufschreiben und die Liste dem Erzpriester übergeben. Ferner, daß das Sakrament empfangen werden solle, wie es die christliche Kirche angeordnet und wie es ihnen der Erzpriester, der ein gelehrter Mann sei, reiche, und daß niemand vom Glauben reden dürfe bei Verlust von Leib und Leben.

Roll rechtfertigte diese Maßnahmen, die, wie wir sehen werden, dem Mandat des folgenden Jahres entsprachen, mit dem Hinweis: „Dan so mans nit ettlicher gstat stilleth, würt es gar fürbrechen, wiewohl des fürbruchs sunst vil beschehenn, dan so ein landtvogt were, der jnnen gsunde unnd anlaß gäbe, als villicht nach disem einer von Zürych komen möchte, so wer das landt gar verfürrt, geb was ich darin handlette, dan ein landvogt mer dan ich vermöchte.“²

Auch darauf gingen die katholischen Orte nicht ein. Hingegen wurde auf der kommenden Jahrrechnung in Locarno 1553, gestützt auf die Verschreibung verfügt, daß die Weiber und Kinder der drei oben genannten

¹ Der in der vorhergehenden Anmerkung genannte Brief Stierlis.

² Siehe Anm. 3, S. 48. Im gleichen Brief berichtet Roll über zwei, die dem Vogt drohten, einen Gefangenen aus dem Gefängnis zu holen. Vgl. dazu Meyer I, S. 261 ff.

Ausgewiesenen, die heimlich nach Locarno kamen, innert Monatsfrist auch das Land verlassen müßten. Ausdrücklich wurde erklärt, daß der Landvogt niemand verschonen dürfe, sonst habe er eine Strafe zu gewärtigen. Auch Bedano, den schon Wirz ausgewiesen hatte und der jetzt wieder in Locarno wohnte, sollte mit Weib und Kindern unter Androhung von schwerer Strafe an Leib und Gut erneut ausgewiesen werden. Da das Ablieferungsgebot für evangelische Bücher vom Vorjahr, speziell für diejenigen Vergerios, nicht befolgt worden war, wurde es erneuert und verschärft. Schließlich sollten die Kinder, die im Misox bei Beccaria zur Schule gingen, von dort innert Monatsfrist zurückgeholt werden¹.

Daß wir lange nicht von allen Maßnahmen der katholischen Orte Kenntnis haben, zeigt ein anderes Traktandum dieser Jahrrechnung. Der Solothurner Gesandte meldete, einer aus Cremona sei bei ihnen in Haft gewesen, aber freigelassen worden. Nun höre er, daß dieser einige Zeit in Locarno gewohnt habe, aber wegen des Glaubens im Gefängnis gesessen und wegen gleicher Ursache aus dem Herzogtum Mailand ausgewiesen worden sei. Auf diese Meldung hin wurden den Vögten von Lugano und Locarno befohlen, diesen wegzuweisen, wenn er erscheine². Die Verfolgungen müssen also ein viel größeres Ausmaß gehabt haben, als es uns die Quellen erkennen lassen.

Warum ließen die Boten der Städte dies alles geschehen?

Sie waren eben in der Minderheit und unterlagen in der Abstimmung. Wenigstens versuchte der Zürcher Bote zu erreichen, daß den Frauen ihre Bitte um Verlängerung der Frist erfüllt werde, damit sie ihre Früchte ernten könnten. Obwohl die drei andern Boten den Zürcher unterstützten, drang der Antrag nicht durch. Dazu bemerkte der Berner Bote bei der Erwähnung der Verschreibung, wenn sie viel verschrieben hätten, so sollten sie vieles halten; er wolle es geschehen lassen³. Über das weitere Verhalten der evangelischen Orte werde ich im folgenden Kapitel berichten.

Luzern instruierte auf die kommende September-Tagsatzung in Baden, daß unverzüglich etwas unternommen werde, um die Glaubensverhältnisse in Locarno zu ändern⁴. Es hatte vernommen, daß die Mehrheit der Locarner nicht mehr zu den heiligen Ämtern gehe, sondern im Versteckten predige und das Fastengebot übertrete. Darauf beschlossen die Boten der VII Orte, nach Locarno zu schreiben und sie an die Verschreibung zu

¹ EA IV 1e, S. 808 (h). Betreffend die Bücher Vergerios siehe Pfister, Um des Glaubens willen, S. 52f.

² EA IV 1e, S. 809 (i).

³ Nach dem Abschied der Jahrrechnung in Baden 1554, StAZ B VIII 99, 176f.

⁴ Meyer I, S. 270.

erinnern. Wenn sie weiterhin ihrem Versprechen, beim alten Glauben zu bleiben, nicht nachkämen, werde eine Botschaft nach Locarno kommen, um die Ungehorsamen zu strafen, und zwar dermaßen, daß sie in Zukunft gehorchen würden¹. Gleichzeitig wurden der Landvogt und der Landschreiber aufgefordert, die Leute zu überwachen und über alles zu berichten. Ferner sollten sie fremde neugläubige Leute ausweisen und sie am künftigen Herkommen hindern².

Stierli weigerte sich, den Auftrag auszuführen; denn er befürchtete einen Verweis seiner Oberen. So berief der Landschreiber, mit Erlaubnis des Vogtes, die Konsuln und vierzig der angesehensten Locarner und eröffnete ihnen den Befehl der VII Orte. Erneut taten sie ihren Willen kund, der Verschreibung Genüge zu tun und die Ungehorsamen anzeigen zu wollen. Da sich während dieser Verhandlung einer gegenüber Roll ungebührlich verhielt, schrieben die VII Orte erneut nach Locarno und verlangten Gehorsam.

Die Weigerung Stierlis trug ihm einen Verweis der VII Orte ein. Sie waren der Meinung, er sei schuldig, die von der Mehrheit der regierenden Orte erhaltenen Aufträge auszurichten, betreffe es nun die Religion oder anderes. Dies sollte auf der nächsten Tagsatzung auch den fünf andern Orten vorgelegt werden, was dann aber unterblieb³.

Warum weigerte sich Stierli jetzt, dessen frühere Haltung gegenüber den Evangelischen ihm die Anerkennung Rolls eingetragen hatte⁴? Oder war es eine Ausrede Rolls, um sein eigenmächtiges Handeln zu vertuschen? Auf alle Fälle wurden die katholischen Orte dadurch um so mehr veranlaßt, den Landvogt zu umgehen. Roll erhielt den Auftrag, alles nach Uri zu berichten, was er vernehme, und eine Nonne, die in Locarno wohne und einen Pfaffen aus dem Herzogtum Mailand geheiratet habe, auszuweisen⁵.

Während der November-Tagsatzung müssen bei einigen katholischen Boten Zweifel aufgekommen sein über die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens gegen die Evangelischen; denn es wurde verabschiedet, jeder Ort solle den Landfrieden vornehmen und seine Boten instruieren. Einige Boten waren der Meinung, gemäß dem Landfrieden seien die Untertanen der Gemeinen

¹ 12. September 1553, EA IV 1e, S. 836 (ee); StAZ A 350, 1, Kopie, die Besozzo nach Zürich brachte, StAZ B VIII 4, 340v (Instr. Zürichs für die November-Tagsatzung 1553). Vgl. Meyer I, S. 270f.

² EA IV 1e, S. 836 (ee).

³ EA IV 1e, S. 852f. (i). Das Schreiben an die Locarner ist nicht erhalten. Nach der Antwort der Locarner vom 10. Dezember 1553 (EA IV 1e, S. 876 [zu s]), ist es vom 17. November.

⁴ Im schon mehrmals erwähnten Schreiben Rolls vom 10. Februar 1553 und in demjenigen vom 9. Mai 1554, StAL Akten Luggarus. Vgl. S. 49.

⁵ EA IV 1e, S. 852f. (i), Tagsatzung in Baden, 13. November 1553.

Vogteien, welche 1531 altgläubig waren, nicht berechtigt, zum neuen Glauben überzutreten¹.

Nach Empfang des Schreibens vom 17. November aus Baden versammelte Roll abermals die Räte und Regenten der ganzen Landschaft, übergab ihnen das Schreiben der VII Orte, und ermahnte sie, beim alten Glauben zu bleiben und der Verschreibung und ihren Zusagen nachzukommen. Im andern Falle hätten sie harte Strafen laut Verschreibung zu gewärtigen. Erneut bekräftigten sie ihren Willen, altgläubig zu bleiben. Auf Rolls Begehren gaben sie zuhanden der VII Orte diese Erklärung schriftlich. Er hoffte damit, um so mehr zur Bestrafung der Neugläubigen berechtigt zu sein².

Die Boten der VII Orte an der Dezember-Tagsatzung 1553 in Freiburg, denen Roll diese Erklärung zusammen mit seinem Bericht übersandt hatte, ließen es dabei bewenden und dankten Roll für seinen Fleiß³; denn er hatte zwei Frauen ausgewiesen. Eine war Nonne gewesen und die andere hielt den kleinen Kindern Schule. Darüber, glaubte Roll, seien die Locarner so erschrocken gewesen, daß sie sich vielleicht besser halten würden als zuvor.

Um in den kommenden Fasten jede Diskussion auszuschließen, hatte Roll beantragt, daß diesmal kein Prediger, wie es sonst Brauch sei, nach Locarno geschickt werde. Der eine predige so, der andere anders, so daß dann daraus viele Reden und Diskussionen entstünden. Die Locarner sollten sich mit dem Erzpriester begnügen, der ein gelehrter und geschickter Priester sei. Auch sollten die Priester sich ihrem Stand gemäß kleiden und mit ihrem Verhalten jedem als Beispiel dienen. Jetzt könne man die Priester kaum von den Laien unterscheiden⁴.

Die Gesandten der VII Orte gingen darauf ein. Wenn der Erzpriester dies ablehne, solle der Provinzial einen Gelehrten schicken, der gemäß dem Glauben der katholischen Orte und nicht nach dem Gefallen der Locarner predige. Ferner solle Roll mit den Priestern reden, damit sie sich ehrlich kleideten. Im Verlaufe der Tagsatzung kam man zum Entschluß, auch dem Landvogt aufzutragen, diesem Übelstand abzuhelfen und die Ungehorsamen gefangenzunehmen. Die Boten der evangelischen Städte wollten damit nichts zu tun haben⁵.

¹ EA IV 1e, S. 853 (i).

² Roll an die VII Orte, wenn eine Tagsatzung stattfindet, sonst an Uri, 10. Dezember 1553, StAL Akten Luggarus. Die Erklärung der Locarner vom 10. Dezember 1553 (EA IV 1e, S. 876 [zu s]) ist nach Rolls Angabe von ihm ins deutsche übersetzt worden.

³ EA IV 1e, S. 869 (s).

⁴ Das in Anm. 2 erwähnte Schreiben Rolls.

⁵ EA IV 1e, S. 869 (s), 872 (w). Dieses Traktandum schon 1550, EA IV 1e, S. 453 (o). Damals instruierte Bern: „die pffaffen von Lucarus ze reformieren habend Ir gwallt mit andern potten.“ StAB RM 316, 25 und Instr. E, 128, 27. Februar 1551.

Am 16. Januar 1554 meldete Roll, daß der Erzpriester es abgelehnt habe, in der Fasten täglich zu predigen. Es sei ihm zu anstrengend wegen seines Alters und der Größe seiner Pfarrei. So habe er sowohl beim Erzpriester und dem Mönch „uff unser lieben frowen berg“, als auch beim Provinzial dahin gewirkt, daß ein Prediger „der nüwen sekt zuwider“ abgeordnet werde. Es war also bekannt, daß die Franziskaner sehr oft der Reformation zuneigten¹.

Nun wiederholte Roll den Vorschlag vom 10. Februar 1553, ein Mandat in Locarno „Cristanlichen gloubens zu merung und zerstorung der nuwen seckt“ zu erlassen. Neben dem Befehl, daß ein jeder während der heiligen Zeit beichte und das Sakrament empfangen sollte angekündigt werden, wer ohne das Sakrament empfangen zu haben sterbe, werde nicht in geweihter Erde bestattet. Dies würde viele abschrecken. Um diesem Vorschlag Gewicht zu verleihen, erwähnte Roll auch, der Erzpriester und der Mönch hätten ihn als fruchtbar angesehen.

Nicht genug, Roll befahl dem Erzpriester im Namen der VII Orte, allen Priestern aufzutragen, sie sollten diejenigen aufschreiben, die beichteten „damit obs ettlicher underließe, man es wüssen khonne“².

Diese Vorschläge fanden dann ihren Niederschlag im Mandat vom 10. März 1554. So besteht kein Zweifel, daß Roll dessen Verfasser und Urheber war, wie es Meyer vermutete. Er verweist zwar nur auf das Schreiben Rolls vom 10. Februar 1553, da er dasjenige vom 16. Januar 1554 nicht kannte³.

Im letzterwähnten Brief machte Roll die VII Orte noch darauf aufmerksam, daß die lutherischen Orte davon Kenntnis hätten, daß er zu verschiedenen Malen Aufträge in Glaubenssachen von den katholischen Orten empfangen habe. Stierli habe nun Kopien dieser Schreiben verlangt, aber er habe abgelehnt mit dem Hinweis, was ihm die VII Orte oder einzelne im geheimen schrieben, dürfe er nicht preisgeben. Übrigens seien die evangelischen Städte ihm nicht günstig gesinnt; denn einige ihrer Boten hätten ihm vorgehalten, er tue in Locarno in Glaubenssachen mehr als ihm gebühre. Aus diesem Grunde bat Roll, ihn gegenüber den lutherischen Orten in Schutz zu nehmen⁴.

Landammann und Rat zu Uri, die den Brief Rolls nach Luzern sandten, waren bereit, zusammen mit den anderen Boten auf einer Tagsatzung in Zug vom 18. Februar darüber zu beraten⁵. Luzern aber wollte nicht bis

¹ StAL Akten Luggarus.

² Roll an Uri, 16. Januar 1554, StAL Akten Luggarus.

³ Meyer I, S. 285.

⁴ Siehe Anm. 2.

⁵ Uri an Luzern, 29. Januar 1554, StAL Akten Luggarus.

dahin warten, da die Fastenzeit schon vor diesem Zeitpunkt begann. Es bat die andern Orte um Einverständnis zum Vorgehen gemäß Rolls Antrag. Wir besitzen die Zustimmung von Schwyz und Nidwalden. Ersteres stimmte am 6. Februar mit der Einschränkung, wenn die Mehrheit einverstanden sei, zu. Nidwalden antwortete am 9. Februar auch im Namen Obwaldens¹.

Im Besitz der Einwilligung gab Luzern am 16. Februar im Namen der VII Orte Roll die Erlaubnis, das Mandat zu erlassen. Am 10. März 1554 wurde es von Roll veröffentlicht und in allen Kirchen verkündet².

Jeder, ohne Unterschied des Ranges und Standes, der in der Gemeinde und Landschaft Locarno ansässig war oder sich gerade dort aufhielt, war verpflichtet, in der Fastenzeit zu beichten und zu kommunizieren, wie es in der katholischen Kirche und bei den VII Orten Brauch sei. Fehlbare Personen sollten gemäß Verschreibung ohne Nachsicht bestraft werden. Jeder Priester hatte die Pflicht, diejenigen, die bei ihm beichteten, aufzuschreiben, sonst hatte er schwere Strafen zu gewärtigen. Ein Verstorbener, der während seiner Krankheit nicht gebeichtet und kommuniziert hatte, durfte nicht in geweihter Erde bestattet werden. Priester, die dagegen handelten, sollten ihre Pfründe verlieren und schwer bestraft werden³.

Das Mandat zeitigte nicht die von Roll erwartete Wirkung; denn nicht alle evangelisch Gesinnten hatten sich entschließen können, sich öffentlich zu bekennen, und so fanden Roll, der Erzpriester und der Mönch nur fünfzig Namen auf den Listen⁴. Galeazzo Muralto, der Erzpriester, gab in seinem Brief an Luzern und Uri zu, daß weder das Mandat noch die früheren durch Roll mit Eifer getroffenen Vorkehrungen zum Ausrotten dieser modernen Sekte etwas genützt hätten⁵.

Die Evangelischen, die sich nicht einschüchtern ließen, hatten sich am Karfreitag und an Ostern in ihren Häusern versammelt, um das Abendmahl zu feiern und um zwei Kinder zu taufen. Roll erfuhr davon durch Einvernahme zweier Priester, und der Erzpriester bestätigte ihm, daß diese

¹ StAL Akten Luggarus.

² Roll an Luzern und Uri, 3. Mai 1554, StAL Akten Luggarus; EA IV 1c, S. 928f.

³ Druck bei Meyer I, S. 492f., nach Daniel Orell vom Gembsberg, *Locarnische Verfolgung oder Beschreibung . . . 1683*, ZBZ Ms B 31, 10f.; vgl. Pfister, *Zwingliana X*, S. 177, Anm. 28. StAL Akten Luggarus; StAZ A 350, 1, lat., „ex italico bona fide conversa“; deutsch, auf dem gleichen Blatt wie die Übersetzung des Briefes der Locarner vom 31. März 1554; E II 371, 634, lat., von Bullingers Hand. StAB Evang. Abschiede A, 92, deutsch. „Copy der verschrybung (!) der Commun zu Luggaris wegen der bapstlichen Religion.“ A, 93 v, „10. Martij 1554, abschrift der verschrybung dero von lucarus“. EA IV 1c, S. 884, Regest.

⁴ Siehe Anm. 2.

⁵ 3. Mai 1554, StAL Akten Luggarus. Der Erzpriester schrieb auch im Namen des fra Ludovico auf Madonna del Sasso.

zwei Kinder, trotz Ermahnung, nicht nach christlicher Satzung in der Pfarrkirche getauft worden seien. Dieser Umstand mag auch dazu beigetragen haben, daß die evangelischen Locarner in Verdacht kamen, Täufer zu sein. Roll braucht in seinem Bericht vom 3. Mai zweimal den Ausdruck: „senagoga“ halten. Salat verwendet „Synagoge“ in seiner Chronik für die Versammlung der Täufer¹.

Die Predigten des vom Provinzial geschickten Priesters riefen den Widerstand der Locarner hervor. Am Morgen habe man viele „thrazliche“ Schriften auf der Gasse gefunden, berichtete Roll am 9. Mai. Ferner hatten ihm einige die üblichen 10 Kronen nicht geben wollen, sondern nur die Hälfte.

Diese Vorkommnisse und die Tatsache, daß nicht alle Evangelischen erfaßt werden konnten, veranlaßten Roll, die VII Orte zu durchgreifenden Maßnahmen zu drängen; denn später würden weder Worte noch Schreiben mehr helfen. Er gab zu bedenken, wie es gehen werde, wenn die Evangelischen am Zürcher Landvogt Rückhalt fänden, da sie schon jetzt unter Stierli, der sie doch nicht bestärke, so handelten. Da Roll keinen Aufschub bis zur Jahrrechnung in Locarno wollte, beantragte er, Boten zu schicken, die mit ihnen „die ruch straß bruchttentt“. Was dies bedeutete, erhellt der Vorschlag Rolls, zwei Knaben mit List nach Lugano oder Bellinzona zu locken, wo sie dann der Landvogt mit der Marter zum Ausagen zwingen sollte. Er schlug auch vor, einen andern „wytter dan bim Eydt“ auszufragen, „damit sy uber das recht nest khommen mochtentt“. Roll war also bereit, mit allen Mitteln alle Evangelischen in Locarno zu erfassen und zu bestrafen².

Die beiden Briefe Rolls sandte Uri unter dem 7. und 17. Mai nach Luzern; den ersten mit der Anregung, einen Tag anzusetzen, da der Handel „der Luttery halb zu Lucarus äben schwär und bö“³. Luzern ging darauf ein und setzte am 9. Mai eine Tagsatzung auf den 20. Mai nach Luzern an⁴.

Noch vorher hatte Uri auf Veranlassung Luzerns den Landvogt von Lugano, Jakob Hugi aus Solothurn, beauftragt, im geheimen in Locarno zu erfahren zu suchen, was es mit den Gerüchten für eine Bewandtnis habe, Roll sei im Glauben „ful“, der Erzpriester gar vom alten Glauben abgefallen, in der Kirche in Locarno sei durch einen Bau das Abhalten der Messe verhindert worden, und der Kirchenbesuch lasse zu wünschen übrig⁵.

¹ Roll an Luzern und Uri, 3. und 9. Mai 1554, StAL Akten Luggarus. Vgl. auch EA IV 1e, S. 946; StAZ B VIII 99, 178. Idiotikon VII, Sp. 1084f.

² Schreiben Rolls vom 3. Mai 1554.

³ StAL Akten Luggarus.

⁴ EA IV 1e, S. 928 (zu a).

⁵ Uri an Luzern, 5. April 1554, StAL Akten Luggarus.

Die Gerüchte erwiesen sich als unwahr, und Hugi berichtete, daß im Gegenteil Roll es gern sähe, wenn in Zukunft dieser Mißglaube mit der Todesstrafe geahndet würde, damit solches Mißgewächs gänzlich ausgerottet werden könne. Dagegen habe er festgestellt, daß nicht alle zur Messe gingen und „gar ein kleiner kilchgang“ sei. In den vergangenen Tagen sei ein gewesener Mönch aus Chiavenna nach Locarno gekommen, wo er geheiratet habe. Ein paar Tage später konnte Hugi eine Liste derer übermitteln, in deren Häusern das Nachtmahl gehalten wurde und die ihre Kinder nicht taufen ließen. Auch Hugi fand strenge Maßnahmen notwendig, besonders da ein neugläubiger Schulmeister der Jugend den falschen Glauben lehre, der nicht leicht auszurotten sein werde¹. Die erwähnte Liste war im Besitze der katholischen Orte, als deren Boten am 22. Mai in Luzern zusammenkamen, um über das Schreiben der IV Städte vom 17. Mai zu beraten.

Im folgenden Kapitel werde ich darstellen, wie es zu diesem Schreiben kam. Dazu müssen wir auf das verflossene Jahr zurückgreifen.

4. Kapitel: Stellungnahme Berns und Zürichs zum Vorgehen der katholischen Orte

Auf der Jahrrechnung des Jahres 1553 in Locarno erfuhren die Boten der vier Städte von den Ausweisungen. Der Markgraf von Masserano hatte sich dafür verwendet, daß sein Hofmeister Besozzo, einer der drei Ausgewiesenen, wieder in Locarno wohnen könne oder ihm Gelegenheit geboten werde, sich in Baden vor der Tagsatzung zu verantworten. Sollte es sich aber erweisen, daß er gefehlt habe, wolle er ihn bestrafen. Die Boten ließen es aber bei der Ausweisung bleiben. Der Befehl sei dem Landvogt erteilt worden, weshalb sie nicht berechtigt wären, einzugreifen. Ferner wurden, wie wir wissen, neue Ausweisungen angeordnet und neue Gebote erlassen, alles gestützt auf die Verschreibung².

Wie der Berner Rat auf den Bericht seines Boten, Jakob Güder, reagierte, wissen wir nicht, da keine diesbezügliche Instruktion erteilt wurde. Die Zürcher aber waren nicht gewillt, die Ausweisungen, um die diese frommen Leute gräßlich zu erbarmen seien, zu dulden. Sie waren der Meinung,

¹ Bericht Hugis vom 6. Mai 1554, den Uri am 9. Mai nach Luzern sandte. Am 11. Mai sandte Hugi die Liste nach Uri, das sie am 17. Mai weiterleitete. Es bestehen eine ital. und eine dt. Fassung der Liste. Alle hier genannten Akten im StAL Akten Luggarus. Vgl. Abschied der Jahrrechnung in Baden 1554, StAZ B VIII 99, 178; EA IV 1 e, S. 946.

² EA IV 1 e, S. 807 (c), 808 (h).

die VII Orte seien dazu nicht berechtigt gewesen, und sie befürchteten, daß weitere Ausweisungen vorgenommen würden, wenn man nicht eingreife. Deshalb sollten ihre Boten auf der kommenden September-Tagsatzung in Baden denjenigen der drei andern Städte die Ansicht der Zürcher Regierung zum Heimbringen mitteilen. Falls die Boten aber Befehl hätten, sich der Sache anzunehmen, sollten sie miteinander ratschlagen, wie am besten vorzugehen sei. Käme eine Einigung zustande, so sollte nicht länger zugewartet, sondern die Klage noch an diesem Tage vorgebracht werden¹.

In der Zürcher Instruktion heißt es, die Ausweisungen seien aus der Herrschaft Mendris erfolgt. Man kann sich fragen, ob dies etwas bedeutet. Die Boten Lavater und Escher wußten sicher, daß es sich um Locarno handelte, doch die Vorgänge in Locarno waren noch nicht allgemein bekannt².

In Baden aber erwies sich ein gemeinsames Vorgehen als unmöglich, da die Instruktionen ungleich waren. Zwar hatten die einen Befehl — wer diese waren, ist aus dem Abschied nicht ersichtlich — sich bei den VII Orten über ihr einseitiges Vorgehen zu beschweren und zu verlangen, sie sollten davon abstehen und die Regierung „glich und gmein“ lassen. Die anderen aber waren nur zum Anhören instruiert. So wurde verabschiedet, daß auf der nächsten Tagsatzung, deren Termin in diesem Moment noch nicht bekannt war, die Boten mit Vollmacht zur Beratung erscheinen sollten, was man den katholischen Orten vorbringen wolle³.

In diesem Abschied der vier Städte vom 10. September ist die Verschreibung ausdrücklich erwähnt, und es wird darauf hingewiesen, daß sich die Locarner von sich aus verpflichtet hätten, sich in Glaubenssachen den VII Orten „gleichförmig“ zu halten. Mehr wußten die Boten nicht über den Inhalt der Verschreibung. Deshalb verlangten sie eine Kopie davon. Wahrscheinlich beauftragten sie den Landvogt in Locarno damit; denn wie wir wissen, suchte Stierli eine von Roll zu bekommen, aber ohne Erfolg⁴.

Durch wen die evangelischen Städte in den Besitz einer Abschrift der Verschreibung kamen, wissen wir nicht⁵. Auf alle Fälle lag sie auf der nächsten Tagsatzung in Baden vor. Dort kam aber wieder kein Beschluß zustande, obwohl die Zürcher Boten gemäß ihrer Instruktion alles daran

¹ StAZ B VIII 4, 335.

² In der Instruktion für die November-Tagsatzung wird daneben auch Locarno erwähnt, StAZ B VIII 4, 340v.

³ StAZ A 350, 1, Abschied der vier Städte von Baden, 10. September 1553; EA IV 1e, S. 837 (kk).

⁴ Roll an Luzern und Uri, 16. Januar 1554, StAL Akten Luggarus. Siehe S. 53.

⁵ Wahrscheinlich durch Besozzo, der ja auch eine Kopie des Briefes vom 12. September 1553 gebracht hatte. Siehe Anm. 1, S. 51.

setzten, daß dies geschehe, damit die Sache nicht weiter aufgeschoben werde¹. Die Boten Berns hatten keinen Befehl, zu beraten, da der Rat ohne genaue Kenntnis des Inhaltes der Verschreibung nichts unternehmen wollte². Auch das Wissen um den eigenmächtigen Drohbrief der VII Orte an Locarno vom 12. September 1553, von dem die Zürcher Boten eine Kopie mitgebracht hatten, konnte daran nichts ändern³.

Anläßlich der allgemeinen Tagsatzung in Freiburg, die am 12. Dezember begann, kam nun endlich eine Einigung zustande. Alle Gesandten der Städte waren instruiert worden, nicht länger zu schweigen, sondern sich bei den VII Orten über ihr Vorgehen zu beklagen⁴.

Nachdem der Rat von Bern den Inhalt der Verschreibung kannte, war er bereit, mit den andern Städten zu beraten, wie die Locarner-Frage in Freiburg vor die VII Orte zu bringen sei. Seine Boten sollten folgendes Votum vorschlagen: Weil die Verschreibung der Locarner und die Missive der VII Orte vom 12. September ohne Wissen und Willen der fünf anderen Orte zustandegekommen sei und die letzteren nicht weniger Rechte in Locarno hätten, sollten die VII Orte von ihrem Vorgehen ablassen und sich nicht mehr auf die Verschreibung stützen, sondern die fünf Orte bei ihren Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten gemäß dem Landfrieden bleiben lassen⁵.

In Bern war man also der Ansicht, die Verschreibung und das Vorgehen der katholischen Orte verletze den Landfrieden in Artikel 2a, der jedem Ort seine Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten an den Gemeinen Herrschaften garantierte⁶.

Zürich, das, im Gegensatz zu Bern, die Beschwerde erst auf einem nächsten Tag den VII Orten vorlegen wollte, war wie Bern der Meinung, daß der Bote von Glarus zu den Beratungen beigezogen werde, wenn er ihren Glauben habe und sich der Sache annehmen wolle⁷.

In Freiburg wurde nun, nach gemeinsamer Beratung, folgende Beschwerde entworfen, die auf dem nächsten allgemeinen Tag vorgebracht werden sollte: Mit Bedauern habe man Kenntnis von der Verschreibung

¹ StAZ B VIII 4, 340.

² StAB Instr. E, 295; RM 326, 131, 10. und 9. November 1553.

³ Siehe Anm. 1, S. 51. Diese Tagsatzung fand in Freiburg statt, weil dort die Gläubiger des Grafen von Greyerz ihre Ansprüche anmelden sollten. Vgl. EA 1e, S. 856.

⁴ StAZ A 350, 1, zwei Exemplare des Abschieds (Entwurf und Reinschrift); EA IV 1e, S. 873 (z).

⁵ StAB Instr. E, 301 vff; RM 326, 238, 4. Dezember 1553.

⁶ In der Zürcher Instruktion wird der Landfriede nicht erwähnt.

⁷ StAZ B VIII 4, 345; die in Anm. 5 genannte Instruktion Berns.

genommen. Daß sich die VII Orte in dieser Angelegenheit hinter dem Rücken der vier Städte in einer Gemeinen Herrschaft einen solchen Eingriff erlaubten, habe ihnen sehr mißfallen. Man müsse dies auch für die Zukunft befürchten. Schon seien, gestützt auf die Verschreibung, welche die Locarner als Untertanen der XII Orte unrechtmäßig hinter dem Rücken ihrer anderen Herren ausgestellt hätten, Gebote und Verbote erlassen, Strafen ausgesprochen und Schreiben abgesandt worden. Dadurch erlitten die Städte unverschuldet eine Einschränkung ihrer Rechte an einem Ort, den sie mit dem Schwert und großen Kosten geholfen hätten zu erobern und zu erhalten. Deshalb beehrten sie freundlich „von sollichem Iren fürnehmen, herrschen und straffen, so sy eigens gwalts fürgenommen gutencklich und früntlich abstan, ferrer hinderrucks uns nüdt handeln, sonders die regierung und verwaltung des ends glich und gmein sin lassen, wie wir unserstheils ouch gut recht und gerechtigkeit zu haben vermeinend“. Nach Eintreffen der Antwort wurden weitere Verhandlungen der evangelischen Städte über zu treffende Maßnahmen „zu erhaltung unser oberkeyt, frygheit und gerechtigkeit“ vorgesehen.

Was der Glarner Bote, Kaspar Tschudi, den Boten antwortete, entzieht sich unserer Kenntnis, da im Abschied bloß auf das Wissen der Boten hingewiesen wird¹.

Es scheint auf dieser Tagsatzung zu einem Wortwechsel zwischen dem Berner Nägeli und dem Luzerner Fleckenstein gekommen zu sein, bei dem es um eine Missive der katholischen Orte an die Locarner ging. Um welche es sich handelte, um diejenige vom 12. September oder vom 17. November oder noch um eine andere, ist nicht auszumachen².

Wiederum gingen die evangelischen Boten auseinander, ohne bei den katholischen protestiert zu haben. Sie waren zwar einen Schritt weiter gekommen, doch da der nächste Gemeine Tag lange auf sich warten ließ, geschah nichts, bis dann die Verschärfung der Lage in Locarno die Städte zum Handeln zwang.

Inzwischen ruhten, wie wir wissen, die katholischen Orte nicht. Das Mandat vom 10. März 1554 veranlaßte die evangelischen Locarner, sich um Hilfe an die evangelischen Orte zu wenden. Sie baten die Zürcher, wenn Gott ihnen ein Mittel in die Hände gäbe, ohne ihren Frieden und Eintracht zu zerstören, sie aus dieser babylonischen Gefangenschaft zu erlösen. Ihre Kinder könnten sie nur unter großen Gefahren taufen, ebenso das

¹ StAZ A 350, 1, Abschied von Freiburg 1553; EA IV 1e, S. 873f. (z). K. Tschudi war reformiert, HBL VII, S. 80, Nr. 17.

² Nach dem Abschied der Jahrrechnung in Baden 1554, EA IV 1e, S. 944 (nn).

Abendmahl feiern. Sie wüßten kaum noch ein und aus; denn, wenn sie im Verborgenen taufeten, heiße es, sie seien Täufer, wenn sie es aber öffentlich täten, so stellten sie ihnen nach und nannten sie Ketzer und Lutheraner¹.

Die alarmierenden Nachrichten bewogen Zürich, die andern Städte über dieses „thetlich und gwaltig fürnehmen und undertrucken der armen betrübtten Cristen“ zu unterrichten. Da der nächste Tag erst am 4. Juni beginne, in der Zwischenzeit aber die biederer Leute bedrängt und unterdrückt und die Rechte der Städte geschmälert würden, wünschte Zürich von den andern zu wissen, ob man noch vor der Jahrrechnung gemäß Abschied von Freiburg vorgehen wolle².

Bern fand es notwendig, in Aarau oder anderswo zusammenzukommen, um zu beraten, wie dem Vorgehen der katholischen Orte begegnet werden könne. Basel und Schaffhausen indessen wollten warten³.

Zürich ging mit Bern einig und setzte einen Tag auf den 8. Mai nach Aarau an. Die Boten sollten über folgende Punkte Vollmacht haben:

1. Ob man sich erst auf der Jahrrechnung gemäß dem Abschied von Freiburg beschweren wolle oder ob dies schon vorher schriftlich zu geschehen habe.

2. Ob man die Locarner um Bericht bitten wolle, aus welchem Grunde sie sich hinter ihrem Rücken verschrieben hätten.

3. Was man mit Glarus handeln wolle. Schaffhausen hatte nämlich beantragt, es wäre gut, auch die Glarner zu benachrichtigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Boten zu instruieren⁴.

Basel und Schaffhausen sagten am 2. Mai zu, den Tag in Aarau besuchen zu wollen⁵. Den Bescheid Berns habe ich nirgends gefunden. Es besteht keine Instruktion für den Tag in Aarau. Auch andere Quellen schweigen. Im Ratsmanual vom 4. Mai steht lediglich: „landtsfriden cras“⁶. Ob diese Notiz in diesen Zusammenhang gehört, ist nicht ersichtlich. Da Bern ja selbst diesen Tag beantragte und die in Freiburg entworfene Beschwerde

¹ Die christliche Kirche von Locarno an Zürich, 31. März 1554, StAZ A 350, 1, lat. und deutsch; E II 371, 635 (Fragment). ZBZ Ms B 31, 13f. lat., 16ff. deutsch. StAB Evang. Abschiede A, 105f. deutsch. Vgl. Meyer I, S. 285ff. und Pfister, Um des Glaubens willen, S. 61f. Duno an Bullinger, 28. März 1554, StAZ E II 365, 55f.

² Zürich an die drei Städte, 21. April 1554, StAZ A 350, 1, Entwurf; B II 86, 26. StAB Evang. Abschiede A, 95f., mit dem Vermerk „tröwung der 7 ort gegen die evangelischen Luggarner“. EA IV 1e, S. 922.

³ Antwort Berns, 26. April, StAB RM 328, 240; TM BB 504. StAZ A 350, 1. Antwort Schaffhausens, 25. April, und Basels, 26. April, beide StAZ A 350, 1.

⁴ Zürich an die drei Städte, 30. April 1554, StAZ A 350, 1, Entwurf. StAB Evang. Abschiede A, 97.

⁵ StAZ A 350, 1.

⁶ StAB RM 328, 266.

im großen ganzen seiner Instruktion entsprach, fand es der Rat wohl nicht nötig, eine schriftliche Instruktion zu verfassen.

Der Zürcher Escher erhielt die Weisung, wenn sich die Boten einigten, darauf zu drängen, daß noch von Aarau aus das Schreiben an die katholischen Orte abgeschickt werde. Ferner sollte Glarus, da ja auch seine Rechte tangiert seien, ermahnt werden, sich in den kommenden Verhandlungen auf die Seite der Städte zu stellen. Wenn aber die andern weder an die VII Orte noch an Glarus schreiben wollten oder andern Befehl hätten, so solle Escher nicht auf seiner Instruktion beharren, sondern darnach trachten, daß ein einhelliger Ratschlag erfolgen könne, und tun, was er für gut erachte¹.

Das Ergebnis der Zusammenkunft in Aarau war der Beschluß, im Sinne des Abschiedes von Freiburg nach Luzern zuhanden der VII Orte zu schreiben, damit diese auf der kommenden Jahrrechnung antworten könnten. Dabei sollte besonders betont werden, daß ihr Vorgehen nicht landfriedensgemäß sei. Ferner wurde verabschiedet, den Glarnern Mitteilung von diesem Schreiben zu machen und ihnen eine Kopie der Verschreibung zu senden. Dabei sollte die Forderung der Städte als rein weltliche Angelegenheit dargestellt werden. So hoffte man offenbar, Glarus eine Stellungnahme zu ermöglichen. Den Locarnern zu schreiben, wurde vorläufig verschoben. Die Antwort der katholischen Orte sollte zuerst abgewartet werden.

Zuletzt verabredeten die Boten, daß die Regierungen ihren Boten für die Jahrrechnung in Baden die Ermächtigung geben sollten, in jedem Falle, wie die Antwort der VII Orte auch ausfallen werde, weiter mit der Gegenpartei zu verhandeln, sei es mit Rechtbieten oder mit andern Mitteln, damit den frommen, ehrbaren Leuten geholfen werde und diese Ungerechtigkeit aufhöre².

Zürichs Wunsch, direkt von Aarau aus zu schreiben, war nicht in Erfüllung gegangen. Es mußte zuerst die Zustimmung der andern Regierungen abwarten. Bern und Schaffhausen antworteten am 12. bzw. am 16. Mai in zustimmendem Sinne³. Die Zusage Basels ist in Zürich nicht vorhanden; doch muß sie auch positiv ausgefallen sein, da am 17. Mai 1554 beide Briefe im Namen der vier Städte von Zürich abgingen⁴.

¹ StAZ B VIII 4, 361, 5. Mai 1554.

² StAZ A 350, 1; EA IV 1e, S. 921.

³ StAB RM 328, 304; TM BB 514 und StAZ A 350, 1, Antwort Berns. StAZ A 350, 1, Antwort Schaffhausens.

⁴ StAZ A 350, 1, Entwürfe; B VIII 278, 26, Original des Briefes an Glarus. EA IV 1e, S. 922f.

5. Kapitel: Der Entscheidung entgegen

Die Jahrrechnung in Baden näherte sich, und in Bern und Zürich fragte man sich, wie die Antwort der katholischen Orte ausfallen werde. An beiden Orten erwartete man offensichtlich kein eindeutiges Ja. Der Berner Bote sollte, falls weitere Verhandlungen nötig wären, eilends nach Bern berichten und dabei gleichzeitig den Entscheid der Glarner mitteilen¹. Der Zürcher Rat wünschte zwar, die Sache möchte in Freundschaft und so bald wie möglich beigelegt werden, und jeder Teil bei seinen Rechten bleiben; doch sah er einen rechtlichen Entscheid vor, wenn die VII Orte auf ihrem Vorgehen beharren sollten. Mit dem Rechtbieten, zu dem auch Basel und Schaffhausen ermächtigt wurden, hoffte Zürich den Leuten ein wenig Luft zu verschaffen².

Am 12. Juni 1554³, anlässlich der Jahrrechnung⁴, verlangten nun die Boten der Städte auftragsgemäß eine Stellungnahme der VII Orte zu ihrem Schreiben vom 17. Mai, nachdem sie sich der Unterstützung des Glarner Boten versichert hatten. Dabei betonten sie erneut, daß sie in Locarno nicht weniger zu regieren hätten als andere Orte. Auch Landammann Dionysius Bussi aus Glarus ließ sich in gleichem Sinne vernehmen und fügte hinzu, alle Verhandlungen hätten über die Locarner vor allen Boten zu geschehen.

Darauf antworteten die Boten der katholischen Orte, daß ihre Herren das scharfe Schreiben bedauert hätten; denn es sei keineswegs ihre Absicht gewesen, die andern Orte von ihren Rechten zu drängen, und noch weniger, etwas zu tun, zu dem sie nicht berechtigt gewesen seien. Zur Entgegennahme der Verschreibung, zu den Anordnungen zum Schutze ihres Glaubens und zu den Strafen seien sie befugt gewesen, kraft des zweiten Artikels des Landfriedens⁵. Auch die Ausstellung der Verschreibung durch die Locarner, nachdem sie aus freien Stücken beschlossen hatten, beim alten Glauben zu bleiben, sei diesem Artikel gemäß. Übrigens hätten sie ja die Mehrheit, um die Ungehorsamen zu bestrafen. Darauf verwahrten sie sich gegen den Vorwurf, hinter dem Rücken der übrigen Orte gehandelt zu haben. Die Boten der Städte und von Glarus seien immer dabei gewesen.

¹ StAB RM 329, 56 und Instr. E, 324v, 1. Juni 1554.

² StAZ B VIII 4, 367, 30. Mai 1554. Instruktionen Basels und Schaffhausens nach den Berichten Imhofs und Haab/Escher, siehe Anm. 3 und 1, S. 62 und 64.

³ Datum nach dem Bericht Imhofs an Bern, 12. Juni, StAB Evang. Absch. A 113f.

⁴ EA IV 1e, S. 944ff. (nn) und StAZ B VIII 99, 175ff.

⁵ Im Abschied wird der zweite Artikel zitiert, wobei 2b und 2c zusammengezogen werden, indem der Passus, daß die, welche den neuen Glauben angenommen haben, dabei bleiben können, wegfällt.

Sie nannten als Beispiele die zwei letzten Jahrrechnungen in Locarno und die Tagsatzung von Freiburg. An der Beteiligung an Strafen, wollten sie sie laut Landfrieden und Verschreibung nicht hindern und ihnen ihren Anteil an den Bußen nicht vorenthalten¹.

Die Gesandten der vier Städte und Glarus verlangten nun, daß diese Antwort in den Abschied komme, um sie ihren Obern vorlegen zu können. Sie wären schon jetzt in der Lage einige Punkte zu widerlegen. Auf der nächsten Tagsatzung werde dann ihre Replik erfolgen. Bis dahin sollten die VII Orte mit dem Strafverfahren warten. Dem ersten Wunsch kamen die katholischen Boten entgegen, nicht aber dem zweiten. Sie entgegneten, sie seien instruiert worden, mit oder ohne die Evangelischen zu beraten, wie man gegen die Ungehorsamen und gegen diejenigen, welche „so wol alsbald thöufferisch gehandelt“, vorgehen wolle². Bis jetzt seien mit einer einzigen Ausnahme keine Geldbußen verhängt worden, und diese sei zuhanden der XII Orte eingezogen worden.

Auf die wiederholte Bitte, doch die Verhandlungen über die Locarner aufzuschieben, verwiesen die Katholischen erneut auf ihre Instruktion. Sie bemerkten, ein weiterer Verzug werde in Locarno weiteren Abfall und Widerwärtigkeiten bewirken. Zudem seien in Locarno viele Anhänger von Sekten und Täufer, die sie auch nicht duldeten. Darauf wiesen die VII Orte eine Liste der Angeschuldigten vor. Es war diejenige, die ihnen vom Landvogt von Lugano, Hugi, am 11. Mai übermittelt worden war.

Als die Boten der Städte innewurden, daß die Gegenpartei sich nicht abhalten ließ, beschlossen sie, ihren Obern über die Antwort der VII Orte zu berichten und auf ihren Bescheid zu warten.

Warum wurde jetzt das Recht nicht angeboten? Der Berner Bote, Imhof, war dazu nicht ermächtigt worden, und offenbar wollten die drei andern dies ohne Bern nicht tun. Dieser schrieb noch am gleichen Tag nach Bern, berichtete über das bis jetzt Vorgefallene und erbat sich Weisungen betreffend das Rechtsbot³. Darauf erhielt er den Bescheid, er solle gleich wie Zürich und Basel das Recht anbieten und die VII Orte ermahnen, gemäß den geschworenen Bünden bis zum Rechtsentscheid mit dem Strafen zu warten⁴.

Die beiden Zürcher Boten, Haab und Escher, wiesen in einem ausführlichen Bericht speziell darauf hin, daß die VII Orte keinen Unterschied

¹ Die Antwort der VII Orte entspricht der am 22. Mai in Luzern entworfenen, EA IV 1e, S. 926ff.

² StAZ B VIII 99, 177v.

³ Siehe Anm. 3, S. 62.

⁴ Bern an Imhof, 14. Juni 1554, StAZ TM BB, 534 und RM 329, 91.

machten zwischen den Evangelischen, Täufern und Anhängern verschiedener Sekten. Sie wollten wissen, ob sie gemäß ihrer Instruktion nun das Recht anbieten sollten; denn es sei zu erwarten, daß Bern dazu Vollmacht erteilen werde. Fälschlicherweise meldeten sie auch, daß der Bote von Glarus sich nicht mehr an den Verhandlungen beteiligen wolle¹. In Wirklichkeit hatte Ammann Bussi seiner Regierung geschrieben und Weisungen verlangt. Statthalter und Rat waren der Meinung, da die VII Orte bereit seien, ihren Boten am Strafen teilnehmen zu lassen, so solle er dies tun und in den kommenden Verhandlungen zu Friede und Ruhe beitragen².

Bürgermeister und Rat von Zürich hatten einen Aufschub erhofft; doch der Bericht ihrer Boten ließ befürchten, daß die VII Orte sich durch nichts abhalten lassen würden. Gleichwohl erteilten sie den Befehl, die Gegenpartei noch einmal zu ermahnen, nichts gegen die Locarner zu unternehmen bis jeder Ort zur Antwort der katholischen Orte Stellung bezogen habe. Sollte auch dies nicht verfangen, sei ein rechtlicher Entscheid zu verlangen³.

In der gleichen Ratssitzung vom 14. Juni erkundigte sich der Bote, der nach Locarno an die Jahrrechnung verordnet worden war, ob er, falls die Locarner wegen des Glaubens bestraft würden, den Anteil Zürichs an den Bußen entgegennehmen solle. Der Rat ermächtigte ihn dazu, ein Entscheid, der uns befremdet⁴. Dies war aber in dieser Zeit gebräuchlich. So verlangte im gleichen Jahre Zürich zusammen mit Glarus von den V Orten ihren Anteil an den Bußen, welche diese von solchen Leuten in den Freien Ämtern eingezogen hatten, die den Geboten der katholischen Kirche nicht nachgekommen waren⁵. So hielten es auch die Berner in den Gemeinen Herrschaften, die sie zusammen mit Freiburg verwalteten⁶.

Als die Antworten der Städte in Baden eingetroffen waren, wurden die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien wieder aufgenommen. Auf die erneute Ermahnung gaben die VII Orte nach einigem Zögern schließlich nach und gewährten einen Aufschub unter Vorbehalt der Genehmigung der Obern. Diese sollten bis zum 2. Juli nach Luzern berichten, falls sie damit nicht einverstanden wären. Sollte die Mehrheit in diesem Sinne entscheiden, werde Luzern dies nach Zürich berichten.

Der Entscheid von Schwyz ist noch erhalten. Es wollte um Freundschaft und eidgenössischer Liebe willen warten, es sei denn, die Mehrheit

¹ Haab und Escher an Zürich, 13. Juni 1554, StAZ A 350, 1.

² StAZ B VIII 278, 30, 15. Juni 1554.

³ Zürich an seine Boten in Baden, 14. Juni 1554, StAZ A 350, 1; B IV 19, 107 und B II 87, 60.

⁴ StAZ B II 87, 60.

⁵ Schultz, Emil: Reformation und Gegenreformation in den Freien Ämtern. Diss. Basel, Zürich 1899, S. 140.

⁶ EA IV 1c, S. 880, 12. Januar 1554.

entscheide anders¹. Offenbar waren die übrigen Orte auch damit einverstanden; denn ihre Boten ennet dem Gebirge wurden aufgefordert, nichts zu unternehmen².

Damit endete die erste Konfrontation der beiden Parteien in der Locarnerfrage. Die Evangelischen hatten zwar einen Aufschub erreicht; doch die Schwierigkeit, mit der er erreicht wurde, ließ für die folgenden Verhandlungen nichts Gutes erwarten. Zudem hatte sich Glarus von ihnen abgewandt.

Bevor die Boten der Städte auseinandergingen, berieten sie, was zu tun sei, wenn Zürich von Luzern eine Absage erhalten werde. Man kam überein, daß jede Regierung ihre Meinung Zürich mitteilen sollte. Basel erteilte darauf Zürich für diesen Fall Vollmacht, den VII Orten das Recht anzubieten. Ebenfalls Bern, „damitt nütt versumpt werde“³.

Ferner beschlossen die Boten, ihre Gesandten, die zu dieser Zeit im Süden weilten, über das Ergebnis der Verhandlungen in Baden in Kenntnis zu setzen und sie zu beauftragen, im stillen bei vertrauten Leuten Nachforschungen anzustellen über Namen, Zahl und Herkommen der Evangelischen und abzuklären, inwieweit der von den katholischen Orten erhobene Vorwurf, unter ihnen seien Täufer und Anhänger anderer Sekten, der Wirklichkeit entspreche. Auch sollten sie in Erfahrung bringen, ob die Evangelischen gewillt seien, sich öffentlich zu bekennen und schließlich, wie die Verschreibung zustande gekommen sei, und ob sich alle daran beteiligt hätten. Zürich übernahm es, seinem Boten diesen Beschluß mitzuteilen⁴.

Warum dieses Mißtrauen der evangelischen Orte gegenüber ihren Glaubensbrüdern in Locarno? Sie hatten doch von verschiedenen Seiten Zeugnis erhalten, daß diese keineswegs täuferisch gesinnt waren und das gleiche Glaubensbekenntnis hatten wie sie.

Die Locarner, die vom Vorwurf gehört hatten, der gegen sie erhoben wurde, bezeugten deshalb in einem Brief an Bullinger und die Zürcher Prädikanten, daß unter ihnen keine Täufer seien und ihr Bekenntnis demjenigen der Zürcher entspreche⁵. Bullinger übermittelte am 8. Juni, auf Anraten Bürgermeister Lavaters, den Brief den beiden Zürcher Gesandten in Baden und berichtete auch über die verschiedenen Zeugnisse, die

¹ 30. Juni, StAL Akten Luggarus.

² Nach dem Abschied der September-Tagsatzung, EA IV 1c, S. 998 (t).

³ Basel an Zürich, 21. Juni; Bern an Zürich, 24. Juni, StAZ A 350, 1. StAB RM 329, 126 und TM BB, 544.

⁴ StAZ A 350, 1, 30. Juni 1554.

⁵ 27. Mai 1554, StAZ E II 365a, 56of.; Empfehlungsschreiben für Besozzo, StAZ A 350, 1.

Besozzo samt dem Brief mitgebracht hatte. Darunter war eines von Guido von Verona, das sich aus unerfindlichen Gründen jetzt im Staatsarchiv Luzern befindet. Er sei schon dreimal nach Locarno gerufen worden, um Kinder zu taufen, und zweimal habe er das Abendmahl in Privathäusern gespendet. Dies hätte er nicht getan, wenn er ihr Glaubensbekenntnis nicht gekannt hätte. Er habe niemanden gefunden, der von der Täuferi infiziert gewesen wäre¹.

Haller hatte, sobald er den traurigen Brief, wie er sich ausdrückte, erhalten hatte, einen Trostbrief an die Locarner abgefaßt. Da er niemanden von ihnen kannte, bat er Bullinger, ihn nach Locarno weiterzuleiten. Nach Baden hatte er ihn nicht schicken wollen, um nicht Gefahr zu laufen, daß er aus Unachtsamkeit in die Hände der Ungläubigen falle².

Der Bericht aus Locarno traf am 14. Juli in Zürich ein, und zwar war er vom Zürcher Esajas Röuchli, dem neuen Landvogt, verfaßt worden. Die evangelischen Boten hatten ihren Auftrag nicht erfüllen können, da sie auf Schritt und Tritt überwacht wurden, was ihnen heimliche Nachforschungen verunmöglichte. Deshalb überließen sie es Röuchli, dies zu tun. Er berichtete, es seien ihrer um die hundertvierzig und eine unbekannte Anzahl, die sich nicht offen bekenne. Unter ihnen sei niemand täuferisch oder gehöre einer anderen Sekte an, sondern „in allen dingen unserer religion verglichend“. Es seien „doctores“ und andere gelehrte Leute, Gewerbetreibende, Kaufleute und andere Ehrenleute, von den besten Geschlechtern und vom Adel. Es gäbe keine liederlichen Leute, doch wie in Zürich Arme und Reiche. Fast alle seien von Locarno gebürtig. Alle wollten bei ihrem Glaubensbekenntnis verharren und öffentlich Bekenntnis ablegen. Über die Verschreibung habe er nichts Näheres erfahren können. Niemand von ihnen wohne auf der Landschaft, und nur noch etwas über dreißig Personen seien altgläubig. Diese Zahl ist sicher zu niedrig. Dem Bericht legte Röuchli ein lateinisches „rödele“ bei, das die Namen der Evangelischen enthielt, und ihr Glaubensbekenntnis³.

Von diesen Nachforschungen hatte Roll erfahren, als er von Baden zurückkehrte. Er begab sich sofort nach Uri, wo er dem Rat darüber berichtete und ihn darauf aufmerksam machte, daß die Lutherischen behauptet

¹ Bullinger an Haab und Escher, 8. Juni 1554, StAZ A 350, 1. Zeugnisse: Guido von Verona, StAL Akten Luggarus; Mainardus an Bullinger, 31. Mai, Schieß I, S. 371 f.; Gallicius an Bullinger, 2. Juni, Schieß I, S. 373; Vergerio an Bullinger, 7. Juni, StAZ E II 356a, 621.

² Haller an Bullinger, 17. Juni 1554, StAZ E II 370, 199.

³ Bericht Röuchlis, 9. Juli 1554, StAZ A 350, 1; StAB Evang. Absch. A, 115. Abdruck der Namenliste, Meyer I, S. 494 ff. Über das Glaubensbekenntnis siehe Staedtke, Joachim: Das Glaubensbekenntnis der christlichen Gemeinde zu Locarno vom 9. Juli 1554, in: Zwingliana X, S. 181 ff.

hätten, zwei Drittel der Locarner seien neugläubig, damit sie desto mehr von den lutherischen Städten unterstützt würden¹.

Zürich hatte es übernommen, die Erwiderung zu entwerfen. Nachdem dies geschehen war, sandte es am 14. Juli den Ratschlag samt dem Bericht Röuchlis, der Namenliste der evangelischen Locarner und dem Glaubensbekenntnis nach Bern und auch an die andern Städte, die damit einverstanden waren, nach dem Vorschlag Zürichs vorzugehen².

Noch bevor sich Räte und Bürger der Stadt Zürich über die zu gebende Antwort berieten, konsultierten sie den Landfrieden. Dabei zeigte es sich, daß nicht alle gleicher Meinung waren über die Auslegung des zweiten Artikels. Die beiden Auffassungen wurden in einem „bedenken über den landsfriden“ zusammengefaßt³. Die einen meinten, daß in den Gemeinen Herrschaften es jedem freistehe, seinen Glauben zu wählen. Dabei dürfe er vom andern Teil nicht angefochten werden; denn seit Abschluß des Landfriedens hätten einige wiederum den alten Glauben angenommen. Folglich hätten die andern das gleiche Recht, wovon die ennetbirgischen Vogteien nicht ausgeschlossen seien. In den Gemeinen Herrschaften sei keiner ihrer Glaubensbrüder bestraft worden. In Glaubenssachen sei ein Mehrheitsentscheid nicht maßgebend.

Die andern vertraten die Auffassung, wo das Mehr auf Seite des alten Glaubens sei, könnten die evangelischen Orte ihre Glaubensgenossen nicht schirmen; denn der Landfriede lasse allein den Altgläubigen zu, als Minderheit ihren Glauben auszuüben. Bis jetzt sei es ohne Widerspruch hingenommen worden, daß die von Baden und andere niemandem gestatten, den neuen Glauben anzunehmen.

Da man sich über die Auslegung des zweiten Artikels nicht einigen konnte, wurde beschlossen, in Baden diese Frage nicht zu berühren.

Dagegen sollte dargelegt werden, daß sie durchaus zur Klage vom 17. Mai berechtigt waren. Die Verschreibung und die einseitigen Maßnahmen widersprüchen dem Landfrieden, der die Rechte beider Teile in den Gemeinen Herrschaften schütze. Deshalb dürfe kein Teil ohne Wissen

¹ 9. August, StAL Akten Luggarus. Roll brachte auch die Nachricht von der Niederlage Piero Strozzi bei Marciano am 2. August 1554. Vgl. Walder S. 117f. Über die Einwohnerzahl Locarnos und den Bestand der Evangelischen, siehe Mural, Zwingliana X, S. 156; Pfister, Zwingliana X, S. 176 und Pfister, Um des Glaubens willen, S. 151, Anm. 67.

² „ratschlag Luggarus halb über den abscheid gehaltner jarrechnung zu Baden“, undatiert, StAZ A 350, 1. Da die Instr. vom 13. Juli ist (B VIII 4, 376ff.), kann der Ratschlag datiert werden: 13. Juli oder früher. Zürich an Bern, 14. Juli, StAB Evang. Absch. A, 115. Antworten Basels und Schaffhausens vom 16. Juli, StAZ A 350, 1. Keine Antwort Berns, aber Instr. vom 20. Juli, StAB Instr. E, 338v; RM 329, 227.

³ Auf der Rückseite der ersten Seite des Ratschlages.

des andern weder von gemeinsamen Untertanen eine besondere Verpflichtung entgegennehmen, noch Gebote und Verbote erlassen. Allein das Bestehen der Verschreibung, die übrigens gar nicht notwendig sei, da der Landfriede genügend Auskunft gebe, wäre Grund genug gewesen, sich zu beschweren. Deshalb sollte sie kraftlos erklärt werden.

Es werde ferner von den VII Orten geltend gemacht, daß die Boten der Städte auf den Jahrrechnungen in Locarno immer dabei gewesen seien und abgestimmt hätten. Das treffe zu; doch das bedeute nicht, daß sie damit in das Vorgehen der katholischen Orte eingewilligt hätten.

Schließlich sollte die Bereitschaft zur Bestrafung der Täufer und der Anhänger anderer Sekten erklärt werden.

Falls sich aber die VII Orte mit diesem Anerbieten nicht begnügen und die Locarner verurteilen wollten, sollte dies mit dem Rechtsbot verhindert werden, wie schon verabschiedet worden war¹.

Wie schon angedeutet, erfolgte die Antwort auf der Tagsatzung in Baden, die am 23. Juli begann², gemäß dem Ratschlag Zürichs. Nachdem die Boten der VII Orte sich darüber beraten hatten und wußten, daß in Locarno neuerdings Kinder nicht nach ihrem Ritus getauft worden waren³, wiesen sie erneut darauf hin, daß sie befugt gewesen seien, die Verschreibung entgegenzunehmen. Die Locarner seien nicht gezwungen worden, sie auszustellen. Da gemäß dem Landfrieden die Altgläubigen beim alten Glauben bleiben sollten und die Verschreibung nichts anderes berühre als den alten Glauben, so seien sie der Überzeugung, die Städte nicht von ihren Rechten gedrängt zu haben. Man habe sie nicht immer von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet, in der Annahme, daß sie sich ja sowieso daran nicht beteiligt hätten. Zuletzt erklärten sie, nicht nur Täufer und andere Sekten bestrafen zu wollen, sondern alle, die sich gegen den Landfrieden verfehlt hätten. Erneut baten die Evangelischen um Aufhebung der Verschreibung, mit der Bemerkung, daß sie den Landfrieden nicht wie sie auslegen könnten; doch möchten sie jetzt darüber nicht diskutieren, sondern die Ansicht der VII Orte ihren Obern heimbringen. Die katholischen Boten erklärten sich zwar bereit, das Begehren um Aufhebung der Verschreibung in den Abschied zu nehmen; doch wollten sie gleichwohl mit dem Strafverfahren beginnen und Boten nach Locarno verordnen.

¹ StAZ B VIII 4, 378 v. Den Zürcher Boten wurde aufgetragen, sich bei den V Orten zu bedanken für die Beweise der Freundschaft, welche ihre Ratsherren, die Röchli das Geleit gegeben, erfahren hatten.

² StAZ B VIII 99, 206 vff.; EA IV 1 e, S. 968 (aa).

³ Roll an Uri, 26. Juni 1554. Am 1. Juli übermittelt Uri Luzern eine Kopie. Beides StAL Akten Luggarus.

Noch einmal versuchten die Städte, die Gegenpartei zum Verzicht zu bringen, wenigstens bis zur nächsten Tagsatzung. Vergebens, diese blieb fest. Nun griffen die Boten von Glarus und Appenzell ein, um die katholischen Orte zum Warten zu veranlassen, da sie doch das Begehren um Aufhebung der Verschreibung und die evangelischen Städte die Frage der Auslegung des Landfriedens in den Abschied genommen hätten. Sie beriefen sich aber wieder auf ihre Instruktion. Nach längerem Bemühen der vermittelnden Orte erklärten sie sich jedoch damit einverstanden, wenn dem Landvogt in Locarno jetzt von diesem Tag aus aufgetragen werde, unverzüglich bei hoher Strafe zu gebieten, daß niemand in Glaubenssachen etwas ändere bis auf weiteren Bescheid der Orte¹. Da dieser Brief erst nach Fertigung der Abschiede am 1. August abgeschickt wurde, beantragte Uri anlässlich einer Tagsatzung in Luzern, in Zukunft seien solche dringende Briefe vor den Abschieden abzufassen².

Nun waren die evangelischen Städte doch genötigt, sich mit der Auslegung des zweiten Artikels des Landfriedens auseinanderzusetzen. Basel und Schaffhausen wurden aufgefordert, ihre Friedensbedingungen vom Jahre 1531 zu konsultieren. Diese konnten nichts anderes nach Zürich berichten, als daß ihre Friedensurkunden auf den Berner Frieden Bezug nähmen. Basel war auch der Meinung, laut dem Landfrieden könne den Locarnern nicht verwehrt werden, ihren Glauben anzunehmen³.

Nachdem Zürich die Berichte aus Basel und Schaffhausen erhalten und seinerseits den Landfrieden konsultiert und den letzten Abschied verhört hatte, fand es sich außerstande, allein einen Ratschlag zu tun, und schrieb deshalb einen Tag nach Aarau auf den 22. August aus⁴, zu welchem Bern am 18. August seine Zustimmung gab⁵.

In Aarau nun stellten die Boten der vier Städte einen Plan auf, wie sie auf der kommenden Tagsatzung vorgehen wollten, je nach Annahme oder Ablehnung ihres Begehrens um Aufhebung der Verschreibung. Wenn die VII Orte auf die Verschreibung verzichten wollten, sollten sie ermahnt werden, die Evangelischen in Locarno nicht zu bestrafen und sie „unbeschwärt irer conciencien fry by unser religion und derselbigen ceremonien uns gants erlich in aller styll unveracht ires gegentheils, beliben und die üben und peragieren lassen“. Diese hätten nichts Böses getan, sondern seien nur der Eingebung des göttlichen Geistes und ihrem Ge-

¹ Die XII Orte an Röuchli, 1. August 1554, ZBZ Ms A 70, 415f., Kopie.

² EA IV 1 e, S. 986 (c), 25. August 1554.

³ Basel an Zürich, 8. August; Schaffhausen an Zürich, 13. August, StAZ A 350, 1.

⁴ Zürich an die drei Städte, 16. August, StAZ A 350, 1, Zürich an Bern, StAB Evang. Absch. A, 127.

⁵ StAB TM BB, 601; RM 329, 336; eine Instruktion ist nicht vorhanden.

wissen gefolgt. Wenn die VII Orte aber auf der Bestrafung beharrten, sollte man verlangen, daß auch die Urheber der Verschreibung gebüßt würden.

Falls die VII Orte auch jetzt nicht nachgäben, sollten sich die Städte an der Aburteilung beteiligen. Vielleicht könnte man dadurch den ehrbaren Leuten helfen und erreichen, daß sie über den Glauben mehreren könnten wie die andern Vogteien.

Die Boten kamen überein, einen Schiedsspruch wenn möglich zu vermeiden; denn dadurch entstände viel Mühe und Kosten, und einen Obmann zu finden, der beiden Parteien genehm wäre, böte erhebliche Schwierigkeiten. Zudem sei dadurch wahrscheinlich wenig Gewinn zu erwarten.

So glaubten die Städte, die Entscheidung weiter zu verzögern zu sollen, in der Hoffnung, Gott werde inzwischen vielleicht bessere Mittel schicken und die „liebhaber sines wordts us der widersächeren handen (wie im gantz licht und müglich) erretten“.

Wollten sie aber die Verschreibung nicht aufheben und überdies die biedereren Leute strafen, sollte ihnen vor Augen geführt werden, wohin es führen könnte, wenn einzelne Orte sich mit Einzelpersonen oder sogar mit Untertanen aller Orte verbänden. Wie leicht könnten das auch andere Orte tun, was sicher nicht zur allgemeinen Wohlfahrt der Eidgenossenschaft dienen würde. Deshalb sollten sie die Verschreibung kraftlos erklären und in Zukunft die Religionssachen gemäß dem Landfrieden gelten lassen.

Erst, wenn auch dieser Appell an die eidgenössische Solidarität nichts fruchtete, solle das Recht vorgeschlagen werden¹.

In Zürich war man mit diesem Vorschlage nicht ganz einverstanden. Das Recht sollte sogleich angeboten werden, falls die Aufhebung der Verschreibung abgelehnt würde. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden. Die Zürcher Boten wurden beauftragt, darauf nicht zu beharren, sondern danach zu trachten, daß die Städte einer Meinung seien². Bern instruierte seine Boten, sie sollten gemäß dem Abschied von Aarau handeln³.

Dieser ganze Plan des Vorgehens wurde durch die Weigerung der katholischen Orte, auf das Begehren um Aufhebung der Verschreibung einzugehen, hinfällig. Nachdem die evangelischen Städte in Aarau getagt hatten, versammelten sich die katholischen Orte in Luzern, um über das Begehren der IV Orte um Aufhebung der Verschreibung zu beraten⁴. Die

¹ StAZ A 350, 1; EA IV 1e, S. 984f.

² Änderungsvorschlag Zürichs StAZ A 350, 1, undatiert. Entspricht der Instr. vom 25. August 1554, B VIII 4, 381ff. und B VIII 99, 242f. Vgl. Meyer I, S. 308, Anm. 106.

³ StAB Instr. E, 352v; RM 329, 372, 31. August 1554.

⁴ EA IV 1e, S. 985f. (a), 25. August 1554.

Instruktionen waren ungleich. Einige wollten die Verschreibung beibehalten, da sie dem Landfrieden gemäß sei, und sie nicht durch einen Mehrheitsentscheid aufgehoben werden könne. Die Aufhebung würde die Neugläubigen in ihrem Tun bestärken. Wenn die Städte nicht bereit seien bei der Bestrafung der Locarner gemäß dem Landfrieden mitzuhelfen, habe dies eben ohne sie zu geschehen. Die Mehrheit, darunter Luzern¹, schloß sich dieser Meinung nicht an, wahrscheinlich weil die Schiedorte gebeten hatten, die Verschreibung aufzuheben.

Sie wollte folgende drei Fragen an die Städte richten: ob sie beim Bestrafen der Ungehorsamen mithelfen oder dies wenigstens zulassen wollten, ob sie die Bestimmungen des Landfriedens halten und einen Mehrheitsentscheid unter Eidgenossen anerkennen wollten. Wenn diese Fragen bejaht würden, wäre die Verschreibung nicht mehr nötig, und sie könnte aufgehoben, aber nicht herausgegeben werden. Wenn die Städte aber das Recht anböten, sollten die Boten Vollmacht haben, sofort das Rechtsverfahren einzuleiten, damit die Sache keinen Aufschub erleide².

Auf dieser Tagsatzung hörten die Boten, daß Beccaria und andere vertriebene Pfaffen, unter ihnen auch Trontano, der in Roveredo Schule halte, während der Abwesenheit des Landschreibers in Locarno gewesen seien, um die Locarner zu stärken. Diese hofften, die Städte würden es erreichen, daß ein jeder glauben könne, was ihm gefalle. Sei es soweit, wollten sie Bernardino Ochino nach Locarno berufen. Dieser sei lange Zeit in Genf gewesen, komme aber heimlich von Chiavenna nach Locarno.

Dies hatte Roll vor dem Rat in Uri berichtet und zugleich um Bescheid gebeten, ob er Beccaria und die andern gefangennehmen solle, wenn er sie erwische. Darauf erhielt er die Weisung, von nun an nur noch sein Amt zu versehen und, was dem Landvogt zukomme, diesem zu überlassen. Wenn der Vogt aber einen Auftrag nicht ausführe, möge er ihn dazu ermahnen. Ferner wurde er angewiesen, in Locarno zu bleiben und nicht, wie er es vorgesehen hatte, nach Baden zu kommen³. Offenbar wollten die VII Orte vermeiden, den Städten neuen Grund zur Klage zu geben, sie handelten hinter ihrem Rücken und Roll überschreite seine Kompetenzen.

Auf Uris Antrag und mit Zustimmung der in Bellinzona regierenden Orte wurde der Kommissar von Bellinzona angewiesen, auf Beccaria und die andern „buben“ zu achten und sie gefangenzunehmen, wenn sie durch

¹ Instr. Luzerns, siehe Meyer I, S. 315, Anm. 124.

² Bericht Rolls vom 9. August 1554, StAL Akten Luggarus. Vgl. Schieß I, S. 386, Gallicius an Bullinger, 20. August 1554.

³ EA IV 1e, S. 986 (d).

die Grafschaft kämen. Ferner sollte er den Kommissar von Rovedero um Mithilfe bitten¹.

Im übrigen wurde noch verabschiedet, in Baden solle beantragt werden, daß den Vögten ennet dem Gebirge befohlen werde, alle früher Ausgewiesenen gefangenzunehmen und zu bestrafen.

Die Antwort der VII Orte auf ein Hilfsangebot Baptista de Insulas aus Mailand für den Fall eines Krieges zeigt uns, wie sie die Lage einschätzten. Es sei nicht so weit gekommen, wie er meine, und man hoffe, beim Landfrieden bleiben zu können².

Noch bevor die Tagsatzung in Baden zusammentrat, berichtete Roll von neuen „schantlichen schmachlichen sachen“. In einer Kirche in Locarno habe eines Abends, als er auf einer Kirchweih in einem Dorf bei Locarno gewesen sei, ein ehemaliger Priester über die Taufe gepredigt und drei Kinder mit gewöhnlichem Brunnenwasser im Beisein des gemeinen Volkes getauft. Aus diesem erneuten Fall des Ungehorsams könne man schließen, daß Worte nichts mehr fruchteten. Obwohl sie wüßten, daß man wegen ihnen tage und ihnen mit Strafe gedroht habe, seien sie nicht gesinnt, von solchem offenen Laster abzustehen. Roll drängte auf unverzügliches Einschreiten, damit endlich das Unkraut ausgerottet werde. Hätte er Befehl gehabt, solche Leute gefangenzunehmen, wie er verlangt habe, wäre ihm dieser Prediger nicht entwischt³.

In Baden nun, auf der am 3. September beginnenden Tagsatzung, als die Städte Auskunft begehrtten, ob die katholischen Orte die Verschreibung aufheben wollten, weigerten sie sich, diese zu geben. Sie verwiesen auf ihr Entgegenkommen auf den beiden vorangehenden Tagsatzungen, als sie, ungeachtet ihres Befehls, mit dem Strafen zugewartet hatten, und stellten die drei Fragen, wie es in Luzern die Mehrheit beantragt hatte. Doch die Städte wollten darauf nicht eingehen, bevor sie nicht Bescheid erhalten hatten, ob die Verschreibung, die Ursache des Streites, aufgehoben werde oder nicht⁴.

Die Verhandlungen waren an einem toten Punkt angelangt. Das Verweigern der Antwort läßt die Versteifung der Fronten erkennen. Jede Partei suchte die andere zum Nachgeben zu bringen. In diesem Zeitpunkt könnte es gewesen sein, daß man sich im Zorne hatte trennen wollen, wie es der französische Gesandte dem König berichtete⁵.

¹ EA IV 1e, S. 987 (f, m).

² EA IV 1e, S. 986 (b).

³ Roll an die Boten der VII Orte in Luzern, 20. August 1554, StAL Akten Luggarus.

⁴ EA IV 1e, S. 998f. (t); StAZ B VIII 99, 234ff.

⁵ 10. September. Walder S. 76, Anm. 174.

Nach diesem Hin und Her baten die Boten von Glarus und Appenzell, Statthalter Gilg Tschudi und Ammann Meggeli, beide Parteien, sie vermitteln zu lassen. Doch trotz vieler Mühe gelang es ihnen nicht, eine Verständigung über den vorgelegten Vergleichsvorschlag, dessen Inhalt wir leider nicht kennen, herbeizuführen. Beide Parteien hatten daran etwas auszusetzen.

Hierauf verlangten die Städte gemäß ihrem Befehl einen rechtlichen Entscheid, was die katholischen Boten bedauerten. Sie erbaten sich Bedenkzeit mit der Bemerkung, die Locarner hätten sich nicht an das Stillhalteabkommen gehalten. Damit war das auf der Juli-Tagsatzung erlassene Verbot, in Locarno Neuerungen in Glaubenssachen vorzunehmen, gemeint¹.

Nun griffen die beiden Schiedorte wieder ein und schlugen folgenden Vergleich vor:

1. Der zweite Artikel des Landfriedens und alle andern sollen gehalten werden².
2. Die evangelischen Locarner sollen, da sie gegen den Landfrieden verstoßen, bestraft werden.
3. Unter Eidgenossen solle ein Mehrheitsentscheid Geltung haben³.
4. Die Verschreibung solle aufgehoben werden.
5. Ein Tag in Locarno, an dem die Boten zu Gericht sitzen, solle bestimmt werden.

Darauf wurde verabschiedet, daß die Boten am 7. Oktober nachts an der Herberge in Uri sein sollten.

Die Boten der Städte erklärten, sie hätten zwar keinen Befehl, diese Schiedsmittel anzunehmen; doch um der Sache willen wollten sie dies heimbringen. Hierauf wurde vereinbart, daß Zürich innert achtzehn Tagen Luzern den Entscheid der Städte mitteilen solle. Falls die Mittel angenommen würden, sollten alle Orte Boten nach Locarno abordnen. Im andern Falle wäre dies nicht nötig.

Soweit der Abschied, der uns ein ziemlich ruhiges Bild der Verhandlungen vermittelt. Lediglich einmal wird vom Unwillen einer Partei gesprochen, nämlich der Katholischen über das Rechtsbot. In Wirklichkeit kam es zu harten Auseinandersetzungen, so daß ein- oder zweimal der Abbruch der Verhandlungen drohte. Der französische Gesandte schrieb es seinen Ermahnungen zur Einigkeit zu, daß der vorläufige Vergleich zu-

¹ Siehe Anm. 1, S. 69.

² Artikel 2 a—d wird zitiert.

³ „unnder uns Eidtgnossen ein Meers ein Meers sin lassen.“ StAZ B VIII 99, 237.

standekam. Er hatte den Boten anhand des Beispiels ihrer Nachbarn die Folgen der Uneinigkeit vor Augen geführt¹.

Inwieweit dies den Beschluß der Städteboten, die Mittel anzunehmen, beeinflußt hatte, ist nicht mehr auszumachen. Aus einem Bericht des mailändischen Gesandten Marso ist zu entnehmen, daß viele Boten verlauten ließen, es auf keinen Fall wegen der Locarner zum Kriege kommen lassen zu wollen. Wenn kein Vergleich möglich sei, sollte man lieber auf die Vogtei verzichten oder sie verkaufen. Darüber seien Verhandlungen geführt worden. Wer die Boten waren, sagt uns Marso nicht².

Es war den evangelischen Orten wohl nichts anderes übrig geblieben, als vorderhand zuzustimmen, um nicht den Bruch herbeizuführen; denn die Hartnäckigkeit ihrer Gegner war ihnen sicher nicht entgangen. Auch Bullinger war sich der Unnachgiebigkeit der katholischen Orte bewußt. Er zweifelte an einem glücklichen Ausgang, sei es nun durch freundliche Vermittlung oder durch einen Schiedsspruch³.

In dem schon erwähnten Brief des französischen Gesandten wird die Haltung der bernischen Boten beschrieben. Diese seien zuerst mutig aufgetreten und hätten sich unbeugsam gezeigt, doch die V Orte, hartnäckig wie nie zuvor, hätten darauf wenig Rücksicht genommen⁴. Im gleichen Brief äußerte Bassefontaine seine Genugtuung über den Ausgang dieser Tagsatzung⁵. Die französischen Interessen waren gegen einen Bürgerkrieg, der sie ihrer Werbepätze beraubt und die katholischen Orte auf die spanische Seite gedrängt hätte. Dies deutete auch Marso an, als er schrieb, der französische Gesandte und seine Anhänger hätten vor Angst gezittert, daß ein Krieg ausbrechen werde⁶.

Schaffhausen und Basel unterrichteten am 14. und 19. September Zürich davon, daß sie die Mittel annehmen und Boten nach Locarno schicken werden. Das erstere befürchtete, daß auf dem Rechtswege nichts zu erreichen sein werde. Basel hatte sich schweren Herzens zur Annahme entschlossen; doch glaubte es, durch die Teilnahme am Strafverfahren den Locarnern besser helfen zu können⁷. Bern hingegen war nicht gewillt, den Vergleich anzunehmen, und zwar wegen des dritten Artikels betreffend die Geltung eines Mehrheitsentscheides. Es begründete dies wie folgt:

¹ EA IV 1 e, S. 996 (n 5), Vortrag des französischen Gesandten und der in Anm. 5, S. 72, genannte Bericht des französischen Gesandten.

² 9. September. Walder S. 158, Anm. 127.

³ Bullinger an Calvin, 9. September 1554, StAZ E II 342, 303.

⁴ Discorso S. 60, Anm. 1.

⁵ Der in Anm. 5, S. 72, genannte Bericht des französischen Gesandten.

⁶ Walder S. 77, Anm. 174.

⁷ StAZ A 350, 1.

„Namlich dwyl in obgemelten ußspruch also rouw stat, das unnder unns Eydtgnossen ein meers ein meers sin lassen, können noch mögen wyr jetzmal nitt verstan noch wüssen wie wytt söllichs langen möcht, und ob es den glouben, pündtnussen, vereinigungen, burgrecht, den lanndtsfryden, verträgen, brieffen unnd siglen, fryheitten, herligkheitten, oberkheitten, gerechtikheitten, harkhommenheiten, die ein jedes ortt unnd oberkheit der Eydgnoschafft für sich selbs unnd Innsonnders, ouch uß krafft derselbigen in iren eygnen lannden unnd gepietten, irem gevallen unnd gelägenheit nach zeregieren, gwalt, glimpff, recht unnd fûg, unnd also harpracht unnd geprucht habennd, jetz unnd künfftigklich berüren, unnd denselbigen zewider unnd nachtheillig sin.“

Bern wollte den Geltungsbereich eines Mehrheitsentscheids genau umschrieben haben. Damit sollte verhindert werden, daß das Mehrheitsprinzip auch auf eidgenössischer Ebene zum allgemeinen Grundsatz erhoben werden konnte¹. Bern war nur bereit, einen Beschluß der Mehrheit in Angelegenheiten der Gemeinen Herrschaften anzuerkennen, wenn er nicht die Bünde, den Landfrieden, die Verträge und die Herrschaftsrechte verletzte.

Allein war es nicht gewillt, mit den katholischen Orten ins Recht zu treten, sondern wollte „es ein gutte sach sin lassen“ und auch keine Boten nach Locarno schicken, doch niemanden daran hindern².

In der Missive an Zürich, in der Bern die Ablehnung bekanntgab, ist eine gewisse Verstimmung darüber zu spüren, daß Zürich und die andern zwei vom Abschied von Aarau und dem dort einhellig beschlossenen Rechtsbot abgegangen waren. Auf Wunsch Zürichs habe es sich in die Sache eingelassen und sich auch mit dessen erstem Ratschlag einverstanden erklärt.

Haller, der am 16. September noch der Meinung war, Zürich und die andern hätten die Schiedsartikel angenommen, erklärte gegenüber Bullinger, er begreife, daß der Rat unzufrieden sei. Im gleichen Brief gibt Haller eine Begründung, die von der offiziellen abweicht. Der Rat sei der Ansicht, daß den Locarnern schlecht geholfen sei, wenn sie gemäß dem Landfrieden bestraft würden, und daran sich zu beteiligen sei ungerecht. Im Falle, daß die drei andern oder wenigstens Zürich beim Abschied von Aarau bleiben würden, wäre Bern bereit, weiter zu verhandeln. Haller war der Ansicht, daß eine Spaltung unter den vier Städten unbedingt vermieden werden sollte³.

¹ Vgl. Kopp S. 27, 35, 69ff.

² Bern an Zürich, 15. September 1554, StAB TM BB, 626ff. und StAZ A 350, 1.

³ StAZ E II 370, 201. Vgl. auch Hallers Brief vom 26. September 1554, E II 370, 202.

Am 20. September bestätigte Zürich den Empfang der Antwort Berns, ohne aber dazu Stellung zu nehmen, da diejenige Basels erst am 21. September abends eintraf¹. Tags darauf erteilten Räte und Burger Verordneten den Auftrag, einen Ratschlag zu verfassen². Diese beantragten einstimmig Nichtannahme der Mittel und Nichtabsendung von Boten nach Locarno. Ferner sollten die VII Orte um Aufschub bis zur nächsten Tagsatzung gebeten werden, damit sich die Städte auf eine gemeinsame Haltung einigen könnten.

Zürich war der gleichen Meinung wie Bern, was den dritten Artikel des Vergleichs betraf. Mehrheitsentscheide sollten nur für weltliche Angelegenheiten der Gemeinen Herrschaften Geltung haben. Es war bereit, den Landfrieden wie bisher zu halten, erklärte sich jedoch mit der Auslegung des zweiten Artikels durch die katholischen Orte nicht einverstanden. Bis jetzt sei in den Gemeinen Herrschaften jeder „des gloubens halb fryg und unverbunden“ gewesen. Der Landfriede sei von beiden Parteien nie anders ausgelegt worden; denn wäre es anders gewesen, hätten die VII Orte die Verschreibung gar nicht benötigt, sondern hätten von Anfang an, gestützt auf den Landfrieden, gegen die Evangelischen vorgehen können.

Bern war damit einverstanden, die VII Orte um Aufschub zu bitten. Für den Fall, daß diese ablehnten, erteilte es Zürich Vollmacht, die katholischen Orte an das geschehene Rechtsbot zu erinnern³.

Basel und Schaffhausen waren auch um ihr Einverständnis gefragt worden. In Schaffhausen hatte man zwar erwartet, Zürich werde annehmen. Basel wies erneut darauf hin, daß die Mithilfe beim Bestrafen keineswegs nachteilig gewesen wäre⁴.

Die Missive an die VII Orte konnte erst am 29. September abgeschickt werden, da die Einwilligung aus Schaffhausen verspätet eingetroffen war⁵.

Die VII Orte, die am 8. Oktober in Luzern zusammenkamen, um über das Begehren der Städte zu beraten, gewährten den Aufschub, ließen aber durchblicken, daß ihnen die fortwährenden Aufschiebungen ungelegen kämen, und daß sie eigentlich befugt gewesen wären, den Tag in Locarno abzuhalten. Von jetzt ab werde auf kein weiteres Begehren mehr eingegangen; in Baden werde eine klare Antwort erwartet. Wie sie es auch getan, sollten die Städte dem Landvogt in Locarno unverzüglich schreiben,

¹ StAB UP 36, Nr. 222; StAZ A 350, 1 (Entwurf).

² StAZ A 350, 1, undatiert. Am 24. September nach Bern gesandt, StAB Evang. Absch. A, 141 ff.

³ 26. September 1554, StAB TM BB, 336; RM 330, 8; StAZ A 350, 1.

⁴ StAZ A 350, 1.

⁵ StAZ A 350, 1; ZBZ Ms A 70, 419 ff.; EA IV 1c, S. 1011 f. (2).

daß er dem Befehl der XII Orte vom 1. August nachkomme. Leider sei dies nicht der Fall gewesen, sondern es seien Predigten gehalten und Kinder getauft worden. Die VII Orte gaben zu erwägen, was aus solchem Ungehorsam entstehen könnte¹.

Warum kamen die katholischen Orte dem Wunsche der Städte entgegen und gewährten eine nochmalige Verschiebung? Wohl kaum nur auf die freundliche Bitte hin, wie es im Schreiben an die IV Orte heißt. Im Abschied werden noch andere Gründe genannt, aber nicht präzisiert. Einer mag sicher der gewesen sein, daß der Aufschub Gelegenheit zum Rüsten bot. Es wurde nämlich in Luzern verabschiedet, daß jedes Ort Anstalten treffe, daß die Seinigen sich mit Harnisch und Gewehr versähen, um für den Notfall gerüstet zu sein, da in den letzten Kriegszügen im Dienste des Königs viele Waffen verloren gegangen waren. Zur weiteren Verstärkung ihrer Position wurde vorgeschlagen, das Burg- und Landrecht mit dem Wallis zu erneuern, da die 10 Jahre verflossen seien².

Roll erhielt den Auftrag, den Landvogt zu überwachen, ob er jetzt seiner Pflicht besser nachkomme. Wenn nicht, solle er Uri, als dem nächst gelegenen Ort, berichten³.

Daß die VII Orte mit dem Vergleichsvorschlag zufrieden waren, zeigen uns die Dankesschreiben an Appenzell und Glarus⁴.

Während wir auf evangelischer Seite keine Quellen haben, die von irgendwelchen Rüstungen oder Vorbereitungen hiezu berichten, sind solche für die Gegenseite vorhanden. So berichtete der mailändische Gesandte Marso schon am 22. Mai 1554 aus Luzern, also am Tage, da die VII Orte über die Antwort der Städte vom 17. Mai beratschlagten, daß bei den Boten die Rede davon gewesen sei, ihre Leute in fremden Diensten wegen des Glaubensstreites zurückzurufen⁵. Die katholischen Orte dachten also an die Möglichkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung; doch daß schon Rüstungen im Gang waren, ist zu bezweifeln. Sonst hätten sie das Hilfsangebot de Insulas, von dem schon die Rede war, nicht abgelehnt⁶. Diese waren erst ungefähr seit Mitte September im Gange. Pulver- und

¹ EA IV 1e, S. 1010 (a), 1012 (3). Die Antwort an die vier Städte vom gl. Datum, StAZ A 350, 1.

² EA IV 1e, S. 1011 (i), 1010 (b).

³ EA IV 1e, S. 1012f. (5). Gleichzeitig ging auch ein Schreiben an den Landvogt, mit der Ermahnung, seine Pflicht zu tun. EA IV 1e, S. 1012 (4); StAZ A 350, 1, Kopie von Röchli; ZBZ Ms A 70, 414f.

⁴ Appenzeller Urkundenbuch, II. Band, hg. von T. Schieß, Trogen 1934, S. 275, Nr. 2413.

⁵ Walder S. 127, Anm. 301.

⁶ EA IV 1e, S. 986 (b), Abschied von Luzern, 25. August 1554.

Waffenvorräte wurden angelegt, und die Musterung der waffenfähigen Männer wurde angeordnet¹.

So ist es nicht verwunderlich, wenn in Bern davon die Rede war, die V oder VII Orte hätten einen heimlichen Auszug getan, um die vier Städte unversehens zu überfallen, da sie die Bestrafung der Locarner nicht gestatten wollten. Dabei werde es aber viel rauher zugehen als früher — damit waren wohl die Kappelerkriege anvisiert —, so daß man bald mit ihnen fertig sein werde. Dies hatte Caspar Brunner, Zeugmeister in Nürnberg und Schwiegersohn Venners Niklaus von Graffenried, von einem jungen Einsiedler Mönch, mit dem er anlässlich einer Badenfahrt ins Gespräch gekommen war, erfahren und es nach Bern gemeldet². Die Venner beschlossen am 29. September, Späher auszuschicken und dem Hofmeister von Königsfelden, Vincenz Pfister, den Vögten von Trachselwald und Lenzburg und dem Landammann im Oberhasli Auftrag zu erteilen, sich zu erkundigen, was es mit diesem Auszug auf sich habe³. Pfister sollte zudem die Zürcher davon heimlich unterrichten. Bürgermeister und Obristmeister verdankten am 3. Oktober die Mitteilung und meinten, von einem Streit sei ihnen nichts bekannt, der die VII Orte zu einem Krieg berechtige. Im Locarnerhandel hätten sie nichts anderes getan als was auf Tagen verabschiedet worden sei. Deshalb seien sie guter Hoffnung, daß die Katholischen nichts Unbilliges unternehmen würden. Trotzdem wolle man Kundschaften einziehen und bei Tag und Nacht nach Bern berichten, was man erfahre. Bern solle weiter das gleiche tun, damit beide Städte darauf gefaßt wären, wenn die V oder VII Orte etwas gegen sie zu unternehmen beabsichtigten⁴. Die Berichte aus Trachselwald und aus dem Oberhasli waren beruhigend⁵. Beide Amtleute hatten von keinem Auszug etwas erfahren können. Allerdings meldete letzterer, eine Beunruhigung unter der Bevölkerung sei festzustellen wegen der Locarner. In einer Wirtschaft in Luzern sei zu Haslitaler- und Simmentaler-Viehhändlern gesagt worden, sie brauchten ihre Stiere jetzt bald nicht mehr herzubringen, man werde sie sich selber holen und die Berner schlagen, wie die Zürcher in Kappel. Weiter konnte der Ammann melden, ein Haslitaler habe selbst vom Säckelmeister in Luzern gehört, die Regierung bedaure solche Reden. Zwar bestehe ein Streit wegen der Locarner, welche den neuen Glauben annehmen

¹ Nach Berichten von Marso, 14. Oktober, 8. und 16. November 1554, Walder S. 126, Anm. 301.

² StAB UP 20, Nr. 100, 27. September 1554.

³ StAB RM 330, 17.

⁴ StAB UP 82, Nr. 115.

⁵ StAB UP 38, Nr. 131, 8. Oktober, Bericht aus Trachselwald. Nr. 52, 11. Oktober, Bericht aus dem Oberhasli.

wollten, wozu sie aber nicht Gewalt hätten; denn sie hätten Brief und Siegel gegeben, daß man sie beim alten Glauben schützen solle. Diesen Brief begehrt aber die Städte „unnütz zu machen und gar unweg zethun“. Die altgläubigen Orte seien willens, die Locarner zu bestrafen; doch auf Wunsch der Städte sei dies bis auf die November-Tagsatzung in Baden verschoben worden. Auf dem letzten Tag in Luzern sei beschlossen worden, den Brief ungültig zu erklären, sofern dem Landfrieden gelebt werde. Zuletzt berichtete der Ammann, im Wallis seien vor kurzem Harnische und Gewehre inspiziert worden, warum wisse er nicht.

Ich habe absichtlich fast den ganzen Bericht aus dem Oberhasli widergegeben, weil er uns zeigt, wie im Volk die Erinnerung an Kappel noch immer lebendig war und wie der Locarner Handel auf katholischer Seite dargestellt wurde.

Was der Vogt von Lenzburg nach Bern melden konnte, wissen wir aus einem Brief Niclaus von Diesbachs vom 13. Oktober an Bullinger. Der Weibel des Vogtes sei in Eile nach Bern gekommen und habe von Reden und Geschrei in Luzern berichtet, wo man gerne abermals Empörung anrichten möchte. Diesbach befürchtete, wenn es zu einem Kriege kommen sollte, würde es zu „usrüttung und zerstörung einer loblichen Eidgnoschaft reichen“¹. Ein Prädikant in Lenzburg ergänzte diesen Bericht mit dem Gerücht, daß im Rat von Luzern versucht worden sei, eine Abstimmung über den Krieg herbeizuführen. Es sei aber nicht dazugekommen².

Auf diese Berichte hin wurde im Berner Rat beschlossen, beide abwesenden Schultheißen auf den 19. Oktober zu beschreiben. Die beiden waren wohl, wie auch andere Ratsherren, bei der Weinlese, wie Haller berichtete³. Im Ratsmanual vom 19. Oktober ist aber von keinen Verhandlungen über Kundschaften die Rede. Bern schätzte die Lage wohl nicht als gefährlich ein, sonst hätte es sicher unverzüglich Zürich die Kundschaften mitgeteilt. May, der an den Tag von Zürich abgeordnet worden war, wurde beauftragt, dem Bürgermeister und Obristzunftmeister davon Kenntnis zu geben und, sofern diese es als notwendig erachteten, auch den andern Städteboten. Doch sollte das nicht allzu sehr betont werden, sondern allein als Warnung dienen, damit sie, wenn doch etwas an der Sache wäre, um so besser wüßten, sich „ze umbsechen und zevergoumen“⁴.

¹ StAZ E II 360, 499f.

² Gervasius Schuler an Bullinger, 29. Oktober, StAZ E II 361, 357.

³ StAB RM 330, 55, 17. Oktober 1554. Haller an Bullinger, 13. Oktober 1554, StAZ E II 370, 203.

⁴ StAB Instr. E, 362; RM 330, 66f., 20. Oktober 1554.

Nachdem Zürich die Zustimmung zum Aufschub aus Luzern erhalten hatte, schrieb es, wie vorgesehen, einen Tag auf den 24. Oktober in Zürich aus¹. Wie wir gesehen haben, wurde May als Bote verordnet. Ihm sollte sich der Hofmeister von Königsfelden zugesellen. Der Auftrag an beide lautete, darauf bedacht zu sein, daß ein einhelliger Ratschlag zustandekomme, wie man endgültige Antwort geben wolle. Im Prinzip sei Bern immer noch der Meinung vom 15. September. Sofern aber die anderen solches nicht als fruchtbar erachteten und andere, annehmbarere und bessere Mittel vorschlugen, sollten sie darüber beraten².

Während Bern und auch Basel und Schaffhausen bei ihrem Entschluß vom September bleiben wollten³, wurde in Zürich das ganze Problem noch einmal überdacht. Dabei zeigte es sich, daß innerhalb der Regierung über die zu gebende Antwort keine Einigkeit bestand⁴.

Die Verordneten beantragten, daß die Aufhebung der Verschreibung nochmals verlangt werden solle, da sie den Landfrieden verletze. Sofern die VII Orte dies ablehnten, solle das Rechtsbot aufrechterhalten werden, in der Hoffnung, dadurch die Nichtigkeitserklärung zu erreichen. Die Verordneten waren also von ihrem Änderungsvorschlag nach dem Tag in Aarau vom 22. August nicht abgegangen⁵. Wenn die katholischen Orte hingegen die Verschreibung außer Kraft setzen wollten, sei vorzuschlagen, daß beide Glaubensparteien von Locarno, wie es sich für Untertanen der XII Orte gehöre, auf einer allgemeinen Tagsatzung ihr Anliegen betreffend des Glaubens vorbrächten und die Boten um Verzeihung bäten.

Wie die Frage der Mithilfe beim Strafen der evangelischen Locarner zu beantworten sei, darüber waren die Verordneten geteilter Meinung. Die einen wollten weder sich über den Landfrieden vernehmen lassen, noch weiter mit den VII Orten verhandeln und rechten, sondern diese die Locarner strafen lassen und die Sache Gott und der Zeit befehlen. Hingegen sollten Täufer und Anhänger von Sekten bestraft werden. Sie fanden, sich in ein Rechtsverfahren wegen der Locarner, die ein unbeständiges Volk seien, einzulassen, sei zu gefährlich. Zudem sei zu erwarten, daß der Rechtsentscheid, wie er auch ausfalle, auf andere Gemeine Herrschaften, die am Krieg teilgenommen hatten, erstreckt werde. Je weniger man in dieser Zeit über den

¹ Zürich an die drei Städte, 11. Oktober, StAZ A 350, 1 (Entwurf). Zürich an Bern, StAB Absch. Lauis und Luggarus f. 27.

² Siehe Anm. 4, S. 79.

³ Schaffhausen an Zürich, 12. Oktober; Basel an Zürich, 13. Oktober 1554, beide StAZ A 350, 1. Eine Antwort Berns habe ich nicht gefunden.

⁴ StAZ A 350, 1, undatiert.

⁵ Siehe S. 70.

Landfrieden „arguiere“, desto besser werde es sein. Diese Meinung fand keinen Anklang bei den Zweihundert, wohl aber die zweite, die derjenigen Zürichs im Abschied vom 25. Oktober entspricht.

Die andern aber erachteten einen rechtlichen Entscheid als notwendig, da sonst die Gefahr bestehe, daß die katholischen Orte versuchten, mit andern Gemeinen Herrschaften gleich zu verfahren. Der Landfriede verbiete es den Untertanen in den Gemeinen Herrschaften nicht, ausgenommen in denjenigen, die ausdrücklich vom Frieden ausgeschlossen wurden, vom alten Glauben abzustehen. Zudem sei es billig, daß beide Teile das gleiche Recht hätten. Wenn die Auslegung der katholischen Orte richtig wäre, hätte es keiner Verschreibung bedurft.

Die Zweihundert entschlossen sich, die letzte Meinung den Boten der Städte vorzulegen. Diese aber befürchteten, daß ihre Regierungen sich mit dem Vorschlag Zürichs nicht einverstanden erklären würden¹. Darauf entwarfen sie gemeinsam eine Antwort. Die VII Orte sollten um Auskunft gebeten werden, ob die Frage des Mehrs sich nur auf die Locarner beziehe, oder ob dieser Artikel auf andere Herrschaften in Anwendung kommen werde. Wenn es nur die Locarner angehen, und die Bünde, der Landfriede, ebenso die Rechte jedes Ortes, sowie Bündnisse und Vereinungen vorbehalten würden, brächte die Annahme dieses Artikels keine Gefahren mit sich.

Den Landfrieden betreffend sei zu antworten, daß man ihn halten wolle wie bisher „nach synem rechten verstand und Inhalt“.

Sollte die Verschreibung nicht außer Kraft erklärt werden, sei am geschehenen Rechtsbot festzuhalten, in der Hoffnung, sie werde als ungültig erklärt werden.

Dagegen waren die Boten der Ansicht, daß auf dem Rechtswege für die Locarner nichts zu erreichen sein werde. Vielmehr würde daraus weiterer Streit entstehen. In Locarno habe beim Abschluß des Landfriedens keine Teilung im Glauben bestanden, und sie hätten sich auch nicht am Kriege beteiligt. Deshalb sollte auf die Frage, ob man beim Strafen mithelfen wolle, geantwortet werden: Obwohl sie den Landfrieden nicht wie die katholischen Orte auslegen könnten, wollten sie um Friede, Ruhe und Einigkeit willen weder weiter streiten noch rechten, sondern die Bestrafung der evangelischen Locarner geschehen lassen; doch solle dies ihren Rechten nicht nachteilig sein. Täufer, Arianer und Anhänger anderer Sekten sei man bereit zu strafen.

Es wurde auch in Erwägung gezogen, ob nicht die Bestrafung der Evangelischen und diejenige der Urheber der Verschreibung gegenein-

¹ Abschied der vier Städte von Zürich, 25. Oktober 1554. StAZ A 350, 1; EA IV 1 e, S. 1050ff.

ander aufgehoben werden könnte, um damit die großen Kosten, die sich mit dem Reiten nach Locarno ergäben, zu vermeiden.

In Zukunft sollten die Locarner, als Untertanen der XII Orte, ihre Beschwerden und Begehren diesen gemeinsam vorbringen. Was dann die Mehrheit entscheide, dabei solle es bleiben, wie dargelegt worden sei. Die Boten erklärten ihr Unvermögen, jetzt den Locarnern auf irgend eine Weise helfen zu können.

Diese gemeinsam entworfene Antwort wurde den kleinen und großen Räten von Zürich vorgelegt; doch diese baten die Boten, auch ihren Vorschlag heimzubringen. Wenn ihre Herren aber diesen nicht annehmen könnten, wolle sich Zürich ihnen anschließen, um eine einheitliche Stellungnahme in Baden zu ermöglichen.

Gemäß dem Begehren der katholischen Orte wurde Röchli geschrieben, sie erwarteten von ihm, daß er sich so halte, daß die übrigen Orte weder ihm noch ihnen etwas vorzuwerfen hätten. Zugleich antworteten sie ihm auf seinen Brief vom 18. Oktober, in dem er sich gegen die erfolgten Anschuldigungen verteidigt hatte, er sei dem Befehl vom 1. August nicht nachgekommen. Infolge siebenwöchigem, schwerem Krankenlager habe er die Geschäfte dem Statthalter überlassen müssen. Röchli vermutete, daß die Tatsache, daß er einen Gefangenen, der die Mutter Gottes gelästert hatte, nicht bestraft hatte, die VII Orte zu diesem Schreiben veranlaßt habe. Er hatte die Aburteilung den eidgenössischen Boten überlassen wollen, die nach Locarno hätten kommen sollen. Da dies bekanntlich verschoben worden war und er nach dem Schreiben der katholischen Orte erst recht nicht mehr wagte, die Bestrafung alleine vorzunehmen, hatte er sich der Mithilfe der drei übrigen ennetbirgischen Vögte versichern wollen. Diese lehnten es in der Folge ab¹. Zuletzt wurde verabschiedet, daß den Drohungen, von denen Bern berichtet hatte, kein Glaube geschenkt werden solle; doch wäre es gut, wachsam zu sein und weiterhin Kundschaften einzuziehen und einander darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Zweihundert von Bern, wie auch Basel und Schaffhausen, lehnten am 1. November den Vorschlag der Zürcher ab und entschieden sich für die gemeinsam entworfene Antwort, wobei Bern aber zwei Änderungen anzubringen wünschte. Die Frage, ob das Mehr nur die Locarner betreffe, sei zu unterlassen, da sonst die Gefahr der Ausweitung dieses Artikels auf andere Gemeine Herrschaften bestünde².

¹ Schreiben an Röchli, 25. Oktober, StAZ A 350, 1 und ZBZ Ms A 70, 420. Röchli an Zürich, 18. Oktober und 14. November 1554, StAZ A 350, 1.

² StAB RM 330, 104; TM BB 657. StAZ A 350, 1, 1. November. Schaffhausen an Zürich, 29. Oktober. Basel antwortete erst am 15. November. Beide StAZ A 350, 1.

Johannes Haller und mit ihm wohl auch alle Prädikanten und, wie er berichtete, auch einige Ratsherren, waren über den Entscheid der Regierung, die Locarner strafen zu lassen, ungehalten. Es wurde der Vorschlag gemacht, ob von Haller oder anderen, ist nicht klar, Bullinger sollte die Locarner veranlassen, eine Botschaft nach Baden zu schicken mit einer von den Zürchern ausgefertigten Bittschrift. Dann würde Bern die VII Orte um Aufhebung der Strafen ersuchen oder doch eine maßvolle Bestrafung zu erreichen suchen. Haller meinte dazu: „es ist wol klütterwerch, aber wenn man nitt bas mag, dörrft man dennoch etwas thun“¹.

Bern instruierte seine Boten, Schultheiß Nägeli und Venner von Weingarten, im Sinne des Schreibens vom 1. November an Zürich². Als sie schon weggeritten waren, traf eine Missive Zürichs vom 14. November in Bern ein, der die Kopie eines Briefes der Locarner beigelegt war. Diese bezeugten erneut, daß sich unter ihnen keine Täufer befänden, und sie erklärten, sie seien fest entschlossen, ihren Glauben nicht zu verleugnen. Zuletzt baten sie die vier Städte, sich wegen ihnen nicht in Gefahr zu begeben. Auf Wunsch Zürichs schrieb Bern seinen Boten in Baden und erteilte ihnen Vollmacht, mit den andern zu beraten, ob nicht doch noch den biedereren Leuten geholfen werden könnte³.

Wie schon erwähnt, waren die Zweihundert von Zürich bereit, sich den drei andern Städten anzuschließen, falls diese ihren Antrag ablehnten. Da dies geschehen war, sollten ihre Boten mit den andern nur noch über die Änderungsvorschläge Berns und den Brief der Locarner beraten, um zu einer gemeinsamen Antwort zu gelangen⁴. Das heißt also, daß Zürich die Locarner strafen lassen wollte. Dies widerspricht aber der späteren Haltung der Zürcher in der Locarnerfrage.

Die Tagsatzung in Baden, die die Entscheidung bringen sollte, hatte schon begonnen, als in Zürich ein Bericht Röuchlis eintraf. Etwa dreißig der evangelischen Locarner waren vor ihm erschienen und hatten erklärt, daß sie sich nicht an das Gebot der VII Orte halten könnten. Sie seien weiterhin gesinnt, bei ihrem Glauben zu bleiben und darin zu sterben und ihre Kinder nicht durch den Erzpriester oder andere Meßpriester taufen

¹ Haller an Bullinger, 2. November, StAZ E II 370, 205. Am 1. November kannte er den Entscheid Berns noch nicht, E II 370, 206.

² StAB Instr. E, 371 v, 8. November 1554.

³ Zürich an die drei Städte, StAZ A 350, 1 (Entwurf). Zürich an Bern, StAB Evang. Absch. A, 147. Schreiben der Locarner vom 7. November, StAZ A 350, 1 und E II 371, 635; Duno an Bullinger, 5. November 1554, StAZ E II 365a, 562f. Vgl. Meyer I, S. 336, Pfister, Um des Glaubens willen, S. 83f. 17. November, Bern an Zürich, StAB RM 330, 176; TM BB 665; StAZ A 350, 1. Bern an seine Boten in Baden, RM 330, 178; TM BB, 666.

⁴ StAZ B VIII 4, 386ff.

zu lassen. In weltlichen Sachen aber wollten sie dem Landvogt gehorchen. Röchli bat, ihn bei den katholischen Orten in Schutz zu nehmen gegen den Vorwurf, er hindere die Evangelischen nicht an ihrem Tun. Er müsse es geschehen lassen¹.

Zürich unterrichtete seine Boten in Baden darüber und hielt sie an, nichts unversucht zu lassen, damit die Locarner bei ihrem Glauben bleiben könnten. In Zürich hatte man somit die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, die evangelische Gemeinde in Locarno aufrechterhalten zu können. Doch Zürichs Hoffnungen waren vergebens, um so mehr als Roll nochmals die Locarner der Täuferi bezichtigte, wobei er vom Vogt von Lugano, Jost Pfyffer, unterstützt wurde. Ja, die Locarner wurden sogar verleumdet, den Ehebruch gutzuheißten. „Irs fürnemmens ist so vil und je lenger je stercker, das ich glouben der tüffel sig im handel selbs byrättig“, heißt es im Schreiben Rolls².

6. Kapitel: Die Entscheidung

Die Tagsatzung, an der sich das Schicksal der evangelischen Locarner erfüllte, begann am 19. November 1554³. Die Gesandten der vier Städte nahmen Stellung zum Vermittlungsvorschlag vom September. Die Verschreibung wurde wieder angefochten mit dem Hinweis, die Locarner hätten damit ihren Eid, den sie auch den IV Orten geschworen, mißachtet. Die Antwort betreffend das Mehr erfolgte gemäß Abschied von Zürich, wobei aber der Änderungsvorschlag Berns berücksichtigt wurde. In der Frage der Bestrafung der Locarner waren die drei andern insofern Zürich entgegengekommen, als den VII Orten erklärt wurde, darauf erst antworten zu wollen, wenn sie die Zusicherung erhalten hätten, daß auch die Urheber der Verschreibung bestraft würden. Dagegen sollten Täufer und andere Sekten bestraft werden. Bern war also mit seinem Antrag nicht durchgedrungen.

Die Boten der VII Orte verneinten aber in ihrer Entgegnung, daß sich die Locarner wegen der Verschreibung verfehlt hätten. Sie erinnerten an die Gründe, welche die Locarner veranlaßt hatten, die Verschreibung zu geben. Sie hätten sich nicht weiter verpflichtet, als was der Landfriede zu-

¹ StAZ A 350, 1, 14. November. Wurde am 24. November den Zürcher Boten in Baden übermittelt, StAZ A 350, 1; B IV 19, 118.

² Roll an Uri, 6. November 1554; Pfyffer an Luzern, 29. Oktober 1554. Beide Briefe in StAL Akten Luggarus.

³ In den Abschied wurden nur die Schlußverhandlungen aufgenommen, EA IV 1 e, S. 1063 ff. (x). Jedoch sind Aufzeichnungen der Vorverhandlungen erhalten, EA IV 1 e, S. 1074 ff.; StAZ A 350, 1 und B VIII 99, 265 ff.; StAB Evang. Absch. A, 88; StAL Akten Luggarus.

gestehe. Betreffend das Mehr, entgegneten die katholischen Orte, seien sie nie der Meinung gewesen, daß die Städte einen Mehrheitsentscheid anerkennen sollten, der gegen Bünde, Landfrieden und Herkommen verstoße. Erneut machte die katholische Seite geltend, daß laut Landfrieden die Locarner beim alten Glauben bleiben müßten und deshalb die Städte verpflichtet seien, die Locarner zu strafen oder dies wenigstens nicht zu verhindern.

Hierauf baten die Boten von Glarus und Appenzell beide Parteien eindringlich, sie erneut vermitteln zu lassen. Sie waren der Ansicht, daß eine Verständigung nun eher möglich sein werde, da die beiden Parteien sich in einem Punkt näher gekommen waren.

Der Vermittlungsvorschlag lautete¹:

1. Beide Teile sollten den Landfrieden halten, besonders den zweiten Artikel², und ihn „by sinem natürlichen verstand nach lut des buchstabens im landsfriden begriffen bliben lassen“.

2. Mehrheitsbeschlüsse betreffend die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften sollten gelten, vorbehalten die Bünde, den Landfrieden und die Verträge, wie alle alten Herrschaftsrechte jedes einzelnen Ortes. Das Mehrheitsprinzip sollte Geltung haben wie von altersher, so daß nicht eine Mehrheit einer Minderheit ihre Rechte absprechen könnte.

3. In Anbetracht der „sorgklichen und schwären löuff“, die überall in der Christenheit vorhanden, und um Friede und Einigkeit willen sollte auf die Bestrafung sowohl derjenigen Locarner, die die Verschreibung gegeben, als auch derjenigen, die den neuen Glauben angenommen haben, verzichtet werden, doch unter nachfolgenden Bedingungen:

Alle Locarner, die den neuen Glauben angenommen hätten, sollten wieder davon abstehen und gemäß dem Landfrieden beim alten bleiben. Diejenigen aber, die dies nicht sofort tun wollten, sollten bis zur alten Fastnacht (3. März) mit ihrem Hab und Gut aus der Herrschaft Locarno ziehen und dort nicht mehr wohnen dürfen. Wegen gegenwärtiger Winterkälte sei ihnen diese Frist gewährt worden, da eine Reise mit Weib und Kindern über das Gebirge kaum ohne Schaden möglich wäre; doch sollten sie in der Zwischenzeit „nützit practizieren, anreysen noch uffstiften der nüwen religion halb, sunders sich still und rüwig halten by erwartung der straff“. Ferner sollten sie sich an keinem Ort niederlassen, wo die VII Orte an der Regierung teilhätten; doch die Durchreise durch diese Gebiete sei ihnen gestattet, damit sie ihre Geschäfte erledigen und ihrem Gewerbe nachkommen könnten. Dabei seien sie aber verpflichtet, nur in offenen Wirtshäusern Quartier zu nehmen und dürften nicht über den Glauben

¹ Wahrscheinlich am 23. November, nach einem Bericht Marsos, Walder S. 199, Anm. 292.

² Wiederum nur Artikel 2a—d zitiert.

reden. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Locarno und die Grafschaft. Wenn sie ihr Hab und Gut nicht bis zur alten Fastnacht von Locarno wegbringen könnten, so sollten sie es durch Schaffner verwalten lassen.

4. In Zukunft sollten alle Locarner der alten Religion nachfolgen. Die Zuwiderhandelnden zu bestrafen, seien die XII Orte oder die Mehrheit von ihnen berechtigt. Die Bußen sollten zuhanden der XII Orte an die Kammer fallen. Eine Nichtbeteiligung an der Bestrafung sollte sich nicht zum Nachteil der Rechte an der Gemeinen Herrschaft auswirken.

5. Die Verschreibung der Locarner sollte aufgehoben werden.

6. Anhänger von Sekten, die sowohl dem alten wie dem neuen Glauben zuwider sind, seien es Täufer oder solche, die die Mutter Gottes schmähten, sollten ausgeschlossen und bestraft werden.

7. Bei Annahme dieser Mittel durch beide Parteien sollten die XII Orte Abschriften davon dem Landvogt nach Locarno schicken und ihm und den Landsässen gebieten, diesem Vertrag statt zu tun¹.

8. Es wird den Orten frei gestellt, Boten nach Locarno zu schicken, um die Ausführung des Vertrages an die Hand zu nehmen und um die zu strafen, die sich diesem Vertrag widersetzen und die, welche sich gegen beider Glauben vergangen haben. Wenn die vier Städte dies ablehnten, könnten die übrigen Orte gleichwohl Boten nach Locarno schicken.

Auf eindringliche Bitte der Schiedleute, diese Vergleichsmittel anzunehmen, waren beide Parteien bereit, diese ihren Obern vorzulegen. Einige Boten ritten heim und andere verlangten schriftlich Bescheid. Zuvor versammelten sich die Gesandten der Städte und verfaßten ein einstimmiges Gutachten, worin der Vergleich als unannehmbar erklärt wurde, vor allem wegen der Bedingungen².

Venner Weingarten, einer der Berner Boten, ritt nach Bern und berichtete am 26. November vor dem Kleinen Rat und legte den Vertragstext vor. Dabei zeigte er an: „wo die gestelten arttickell nit angenommen werden, habe man den krieg am hals“. Der Rat beschloß darauf, die Sache am folgenden Tag vor die Bürger zu bringen³. Wie am Tage zuvor referierte Weingarten. Dann wurden die Artikel des Vertrages und das Gutachten der Gesandten der Städte von Baden verlesen. Nachdem alles wohl erwogen worden war, wurde beschlossen, den „fründtlichen spruch in allen sinen puncten und artickeln anzenemmen“⁴.

¹ Artikel 7 wurde später abgeändert und dem letzten ein Nachsatz beigefügt. Siehe S. 88.

² Ich folge hier Meyer (I, S. 354). Die im Berner Ratsmanual und in der Instruktion vom 27. November genannte Schrift ist wohl dieses Gutachten, das Meyer erwähnt.

³ StAB RM 330, 208.

⁴ StAB Instr. E, 379. RM 330, 213: „aller dingen anzenemmen“.

Eine Begründung dieses Entschlusses ist weder im Ratsmanual noch in der Instruktion zu finden. In letzterer wird leider auf das Wissen Weingartens verwiesen. Bestand wirklich Kriegsgefahr, wenn der Vergleich nicht angenommen wurde, und hat dies Bern beeinflußt? Dieser Frage werden wir später nachgehen.

Für Zürich aber war der Vergleich wegen der Bedingung, daß seine Glaubensbrüder in Locarno auswandern sollten, wenn sie nicht zum alten Glauben zurückkehren wollten, unannehmbar. Deshalb erteilte es seinen Boten den Befehl, die VII Orte eindringlich um Aufhebung dieser Bedingung zu bitten. Den katholischen Orten werde auch nicht zugemutet, mit ihren Glaubensbrüdern so umzugehen. Auch sie würden dies ablehnen. Es habe wie sie bei der Eroberung Gut und Blut geopfert. Am Nutzen, den es von der Herrschaft Locarno oder den andern ennetbirgischen Vogteien habe, liege ihm nicht sehr viel, sondern viel mehr an Friede und Einigkeit und daß jedermann bei seinem Glauben bleiben könne¹. Die VII Orte sollten auch bedenken, daß bei einer zukünftigen Bedrohung Locarnos, Zürich nicht gewillt wäre, über das Gebirge zu ziehen, wenn jetzt alle evangelischen Locarner vertrieben würden.

Die Zweihundert hofften, mit diesen Ermahnungen die katholischen Orte von ihrem Vorhaben abbringen zu können. Im andern Falle sollten die Boten antworten, wie am 25. Oktober in Zürich gemeinsam beschlossen worden war².

Bevor die Boten der Städte die Meinung ihrer Herren bekanntgaben, versuchten die Zürcher, die andern auf ihre Seite zu bringen³. Vergebens, Zürich mußte allein darum bitten, die Locarner zu verschonen.

Die drei andern wollten die Schiedsmittel nur annehmen, wenn die Artikel 7 und 8 abgeändert würden. Das Schreiben an den Landvogt sollte nur die Mitteilung vom Zustandekommen des Vergleichs enthalten und das Absenden einer Botschaft ihren Rechten nicht nachteilig sein.

Hierauf baten die Schiedleute Zürich, sich nicht von den andern zu sondern. Sie glaubten, die von den drei Städten gewünschte Änderung bei den VII Orten durchsetzen zu können. Artikel 7 des Vertrages sollte dann heißen: Wenn die Mittel von beiden Teilen angenommen werden, so sollten die XII Orte gemeinsam eine Abschrift dieser „abredung“ dem Landvogt schicken, damit er unterrichtet sei, wie man sich vereinbart habe.

¹ Hier kommt die Bereitschaft zum Ausdruck, allenfalls auf die ennetbirgischen Vogteien zu verzichten. Vgl. hierzu Meyer I, S. 356. Siehe auch S. 32, Anm. 6.

² StAZ A 350, 1, Instr. vom 26. November. Zwei Exemplare, wovon eines Entwurf.

³ Siehe Meyer I, S. 358f.

Ferner schlugen sie vor, dem Artikel betreffend die Botschaft nach Locarno beizufügen: Wenn die VII Orte dem Landvogt oder den Landsässen gebieten wollten, dem Vertrag zu gehorchen, so könnten sie dies tun, und den übrigen Orten wäre es nicht möglich, dagegen Einsprache zu erheben. Dadurch sollten die Rechte der übrigen Orte aber nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Erklärung der Zürcher Gesandten hin, keine Vollmacht zu besitzen, die so abgeänderten Mittel anzunehmen, ritt Bürgermeister Haab mit den Schiedboten nach Zürich, um über die Annahme der Mittel durch die drei Städte zu berichten. Die Schiedboten dagegen wollten versuchen, die Zürcher umzustimmen¹.

Diese Botschaft, die in Zürich Aufsehen erregte, blieb erfolglos². Zürich blieb bei seinem Entschluß. Noch hoffte es, die übrigen evangelischen Städte könnten sich zu einem Zusammengehen entschließen. Im andern Fall sollten die Zürcher Boten den VII Orten direkt, nicht durch Vermittlung der Schiedleute, von ihrem unabänderlichen Entschluß Mitteilung machen³.

Letzteres geschah im Beisein der Schiedboten und einer Gesandtschaft aus den Drei Bünden. Zürich betonte erneut, den Landfrieden halten zu wollen und Mehrheitsentscheide gelten zu lassen, wie es im Vergleich vorgesehen sei. Auch pflichte es dem bei, daß beiden Parteien in Locarno verziehen und die Verschreibung aufgehoben werde. Doch es sei nicht bereit, zuzulassen, daß seine Glaubensbrüder von ihrem Glauben abfallen oder auswandern müßten. Diese Bedingungen sollten aufgehoben werden und, wenn dies nicht sein könne, müsse man es um der Einigkeit willen geschehen lassen. Zürich wolle keinen Anlaß geben zu Krieg und Unruhe, sondern den Landfrieden, die Bünde und Nutz, Ehre und Wohlstand der Eidgenossenschaft fördern.

Die Boten der Schiedorte und der drei Bünde ersuchten nun die VII Orte dringend, sich mit der Antwort Zürichs zufrieden zu geben, da Zürich sie ja nicht hindere, gegen die evangelischen Locarner vorzugehen. Nachdem sich die katholischen Orte versichert hatten, daß die drei Städte die abgeänderten Mittel annehmen würden, erklärten sie sich ihrerseits bereit dazu. Ob die Verschreibung, wie es die Städte verlangten, ihnen oder den Schiedboten ausgehändigt wurde, ist nicht feststellbar.

¹ Nach den Aufzeichnungen vom 2. Dezember 1554, StAZ A 350, 1.

² Meyer I, S. 363, nach einem Brief J. R. Stumpfs an seinen Vater vom 6. Dezember 1554, ZBZ Ms S 313, 63 ff.

³ Siehe Anm. 1. Hierher gehören sehr wahrscheinlich auch die flüchtig geschriebenen Notizen im Instruktionenband, unmittelbar nach der Instruktion für die November-Tagsatzung in Baden 1554. Sie enthalten nichts Neues, StAZ B VIII 4, 390.

Nachdem nun die drei Städte und die VII Orte den Vergleich angenommen hatten, wurden die katholischen Orte durch die Boten der Städte, der Schiedorte und der Drei Bünde ersucht, einen Aufschub zu gewähren, damit sie ihre Herren über die Haltung Zürichs unterrichten könnten. Wahrscheinlich würden diese versuchen, Zürich auch zur Annahme zu bewegen. Die Boten der VII Orte bewilligten einen solchen bis zum 18. Dezember. Danach aber sollte das Schreiben an den Landvogt unverzüglich abgehen.

Doch die katholischen Orte warteten offenbar diesen Termin nicht ab, da das Schreiben an den Landvogt in Locarno vom 4. Dezember datiert ist und im Namen der XI Orte abgefaßt wurde. Sie waren sich im klaren darüber, daß Zürich bei seinem Entschluß bleiben würde¹.

Am gleichen Tag ging ein Schreiben der VII Orte an den Landvogt und Landschreiber von Locarno ab, mit dem Befehl, die Untertanen zusammenzurufen und ihnen bei höchster Strafe und Ungnade zu gebieten, dem Vertrag in allen Punkten nachzukommen. Ferner sollte über alle Personen, die unter dem Schein der neuen Religion Aufruhr und Empörung im Volke anstifteten oder die Mutter Gottes oder die lieben Heiligen schmähten, Kundschaft eingezogen werden, damit sie bestraft werden könnten².

Schließlich wurde noch vereinbart, daß die Boten, die nach Locarno gehen wollten, sich am 6. Januar 1555 abends in Uri an der Herberge einfinden sollten.

Die Gesandten der drei Städte und der Bündner sowie die Schiedleute vereinbarten, ohne Wissen derjenigen Zürichs, am 17. Dezember vor dem Rat in Zürich zu erscheinen, um einen letzten Versuch zu unternehmen, Zürich zur Annahme der Mittel zu überreden.

Es wurde schon erwähnt, daß eine Botschaft der Drei Bünde bei den Vergleichsverhandlungen anwesend war³. Auch aus der Stadt St. Gallen war eine erschienen, um sich um die Schlichtung des Streites zu bemühen. Die Tagsatzung dankte beiden und gab der Hoffnung Ausdruck, daß mit dem Zustandekommen des Vergleichs aller Streit beigelegt und kein weiterer Unwille zu erwarten sein werde⁴. Es scheint, nach dem Abschied zu schließen, daß deren Vermittlung nicht angenommen wurde, und zwar wären es die VII Orte gewesen, die diese ablehnten⁵.

Ebenfalls wurde dem französischen Gesandten Bochetel, Abbé de St. Laurent, und dem päpstlichen Legaten Ottaviano Raverta, Bischof von

¹ EA IV 1e, S. 1076 (1). Vgl. Meyer I, S. 366, Anm. 259, Anm. 257.

² EA IV 1e, S. 1076f. (2).

³ Vgl. Gallicius an Bullinger, 5. November 1554, Schieß I, S. 389f.: Botschaft werde kommen.

⁴ EA IV 1e, S. 1059 (e).

⁵ Vgl. Meyer I, S. 344, Anm. 211.

Terracina, für ihr Mahnen und Warnen gedankt. Wenn auch Streit unter den Eidgenossen gewesen sei, sei er doch nie soweit gediehen, daß es zu einem Krieg gekommen wäre¹.

Der französische Gesandte hatte sich schon vorher an Zürich und an Bullinger persönlich gewandt und sie gebeten zu verhindern, daß aus diesem Glaubensstreit Krieg entstehe². Wer die Vermittlung des französischen Gesandten ablehnte, ist nicht auszumachen. Nach einem Bericht Stumpfs an seinen Vater war es Zürich; nach einem solchen Bullingers scheinen es eher die katholischen Orte gewesen zu sein³.

Der päpstliche Legat erschien zu spät, um noch entscheidend in den Verlauf der Verhandlungen eingreifen zu können. Sein späteres Verhalten läßt vermuten, daß die Schiedmittel noch ungünstiger für die evangelischen Locarner ausgefallen wären. Darauf deutete der französische Gesandte in einem Schreiben an Bullinger hin. Durch die erneute Verschiebung bestehe die Gefahr, daß die Schiedmittel rückgängig gemacht würden⁴.

Auch ein Gesandter des Kaisers und des Statthalters von Mailand war auf der November-Tagsatzung anwesend. Er verteidigte den Kaiser gegen den Vorwurf, er sei bestrebt, Zwietracht in die Eidgenossenschaft zu pflanzen, und gab seiner Freude über den zustande gekommenen Vergleich Ausdruck⁵.

Zur Mißbilligung Hallers war der Große Rat von Bern zur Botschaft nach Zürich bereit. Weder von diesem Entschluß noch von demjenigen, die Mittel anzunehmen, war er und die andern Prädikanten unterrichtet worden, noch weniger um seine Meinung gefragt worden⁶. Glado May wurde abgeordnet mit dem Befehl, unter Hinweis auf die „gschwinden sorgklichen löuff und gefarlichen pratticken diser zytt“ die Zürcher zu ermahnen, die Vergleichsmittel anzunehmen und sich um Friede, Ruhe und Einigkeit und Wohlstand der Eidgenossenschaft willen nicht abzusondern. Alles sollte Gott anheimgestellt werden, der vielleicht bessere Mittel schicken werde⁷.

Zum Berner Boten gesellten sich am 17. Dezember in Zürich die drei der beiden andern Städte, der beiden Schiedorte und der Bündner. Glarus

¹ EA IV 1 e, S. 1059 (f), 1072 (zu f).

² StAZ A 225, 2, Nr. 144, 12. November 1554. Der Brief an Bullinger mit dem gleichen Datum, StAZ E II 368, 348 ff. Vgl. Meyer I, S. 337 ff.

³ Vgl. Meyer I, S. 345, Anm. 216.

⁴ Meyer I, S. 362, StAZ E II 368, 373 f., 1. Dezember 1554. Bullingers Antwort vom 2. Dezember 1554, E II 342, 296. Meyer I, S. 369 ff.

⁵ EA IV 1 e, S. 1062 (r).

⁶ Haller an Bullinger, 12. und 14. Dezember 1554, StAZ E II 370, 207 und 208.

⁷ StAB RM 330, 269 und Instr. E, 379 v f., 12. Dezember 1554.

hatte nicht Gilg Tschudi, sondern den evangelischen Paul Schuler abgesandt. Sie erschienen zuerst vor beiden Räten, doch diese verwiesen sie vor die Zweihundert, wo sie am folgenden Tag ihren Vortrag wiederholten.

Nach dem Hinweis auf die gefährlichen Zeiten und daß jetzt nach menschlichen Ermessen von den VII Orten nichts anderes zu erhalten sei, erinnerten sie die Zürcher an die Zeit, „da man etwas zu vil wellen, wenig worden, zu ziten uß einem kleinen großen unrath gefolget“ und an die Folgen der Trennung im Reich. Unter zwei bösen Dingen sei das bessere zu wählen. Da der Glaube eine freie Gabe und Gnade von Gott und nicht mit dem Schwert zu erhalten sei, solle Zürich sich von den Städten nicht trennen und die Mittel annehmen. Wenn sie wie Zürich auf der Ablehnung des Vergleichs beharrt hätten, wäre es den Locarnern jetzt nicht möglich, ungestraft und mit ihrem Gut fortzuziehen¹.

Die Zweihundert blieben aber bei der uns bekannten Instruktion vom 26. November. Darauf antworteten die Gesandten, der zweite Artikel des Landfriedens könne nicht in dem Sinne interpretiert werden, daß Altgläubige zum neuen Glauben übergehen dürften, da eben die Spieße nicht gleich lang seien. Zuletzt machten sie geltend, daß eine Annahme jetzt eher möglich sei, da man niemandem befehlen müsse, von seinem Glauben abzustehen oder wegzuziehen. Vielleicht sei es noch möglich, den Locarnern die Frist zu verlängern. Wie es Gott beschlossen habe, werde es geschehen. So sei durch „schickung Gottes“ in Grandson die Messe abgeschafft worden, meldete der Berner Bote².

Räte und Burger dankten für die Bemühungen der Boten und erklärten, es sei ihnen unmöglich von ihrem Entschlusse abzugehen. Es sei oft geschehen, daß ein Ort einem Bündnis nicht zugestimmt habe, und daraus sei kein Unwille und kein Nachteil entstanden. Diese Absage sollten sie nicht übel nehmen und sich damit begnügen. Zürich hoffe, daß deshalb keine Teilung oder Unruhe erfolgen werde. Bünde, Landfrieden und was sie einander schuldig seien wolle es halten und sich im Glauben nicht von den drei Städten sondern. Mit den Worten, sie hätten das mögliche getan, „so es aber nit syn möge, wellind sy es Gott befelchen“, verließen die Gesandten den Ratssaal³.

Noch am gleichen Tag berichteten die Boten, wie vorgesehen⁴, vom Mißerfolg ihrer Bemühungen nach Baden. Zürich hatte sich nicht über-

¹ Letzter Satz nach den Aufzeichnungen Eschers. Vgl. Meyer I, S. 359.

² EA IV 1e, S. 1079f., am 23. November. Haller an Bullinger, 12. Dezember 1554, StAZ E II 370, 207.

³ Abschied vom 17./18. Dezember 1554, EA IV 1e, S. 1096f. StAZ A 350, 1.

⁴ EA IV 1e, S. 1098. Es siegelte G. May.

reden lassen, einen Vergleich anzunehmen, der sich gegen seinen Glauben richtete. Zünfte und Landgemeinden billigten die Haltung ihrer Regierung. Damit konnte Zürich aber die Inkraftsetzung des Vergleichs nicht verhindern.

7. Kapitel: Der Vergleich: Bedeutung und Folgen. Die Haltung Berns

Der Landfriede von 1531 blieb in Kraft. Die katholischen Orte hatten eindeutig zu verstehen gegeben, wie sie den zweiten Artikel des Landfriedens verstanden: Verbot der Bildung neuer evangelischer Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften. Der Versuch Zürichs, ihn anders zu interpretieren, war zurückgewiesen worden. Der 1415¹ aufgestellte Grundsatz, daß Mehrheitsbeschlüsse der Tagsatzung über die Gemeinen Herrschaften für alle regierenden Orte verbindlich waren, wurde auch in Glaubenssachen bestätigt. Die Durchbrechung des Mehrheitsprinzips in Glaubenssachen hätte einen neuen Grad der Freiheit bedeutet, wie es in den Dokumenten der Zürcher und auch der andern evangelischen Städte zum Ausdruck kam. Die katholischen Orte setzten ein Mehrheits- und Machtprinzip durch, das sich einmal gegen sie wenden konnte.

Damit in Zukunft die Bestrafung von evangelischen Locarnern keinen Anlaß mehr zu Streitigkeiten gäbe, wurde ausdrücklich bestimmt, daß auch eine Mehrheit dazu berechtigt sei. Deshalb waren die katholischen Orte bereit gewesen, die Verschreibung, die eine Verletzung des Landfriedens bedeutete, aufzuheben.

Vom rechtlichen Standpunkt aus ist an diesem Vergleich nichts auszusetzen. Die einzige Unrechtmäßigkeit, die Verschreibung, wurde außer Kraft gesetzt. Doch für die evangelischen Orte bedeutete er eine Niederlage und rief diejenige von 1531 in Erinnerung. Noch schmerzlicher aber war der Entscheid für die evangelischen Locarner, die nun vor der Entscheidung standen: Auswanderung, die Bullinger als bürgerlichen Tod bezeichnete², oder Verzicht auf ihren Glauben. Die evangelischen Locarner waren also gezwungen, bis zum 3. März ihre Heimat zu verlassen.

Wie im allgemeinen der Entscheid von Baden aufgenommen wurde, ist schwer zu erfassen. Erhalten sind uns die Äußerungen der Prädikanten, die begreiflicherweise die Annahme des Vergleichs durch die drei evange-

¹ EA I, S. 156, 18. Dezember 1415. Vgl. Kopp S. 25, 41f., 70.

² Bullinger an Abbé de St. Laurent, 2. Dezember 1554: „... exilium vocant omnes iurisperiti mortem civilem.“ StAZ E II 342, 296.

lischen Städte verurteilten und die Haltung Zürichs lobten¹. Nur mittelbar haben wir Kenntnis von der Stimmung in der Bevölkerung. Während der Verhandlungen entstanden auf beiden Seiten Gerüchte, und die Erregung, die sich der Bevölkerung bemächtigt haben muß, verschaffte sich Luft in bösen Reden und gegenseitigen Schmähungen, die in den Quellen faßbar sind. Die Erinnerung an die Kappelerkriege wurde wach. Leute aus den evangelischen Orten mußten sich bei der Durchreise durch katholisches Gebiet Herausforderungen gefallen lassen². Die einen wollten wissen, die V Orte planten einen Überfall auf die vier Städte, die andern, ein Einfall ins Aargau³ stehe bevor. Dagegen beklagten sich die V Orte, die Berner stellten Wachen auf wie im Kriegsfall⁴.

Auf beiden Seiten bestand die Bereitschaft alles zu tun, um die Lage zu entspannen. Diejenigen, die Gerüchte austreuten, sollten bestraft werden⁵. Am 14. Dezember beauftragte Luzern seine Amtleute, solche Leute, einheimische oder fremde, gefangenzunehmen und nach Luzern zu führen, damit sie bestraft werden könnten⁶.

Bern war auch bereit dazu, damit solche „untüchtige, zwytrechtige, schmechliche und böse reden verhüttet werden“⁷. Am 9. Januar gingen Missiven in Stadt und Land aus, die Ermahnungen enthielten, solche „fliegenden“ Reden zu unterlassen, niemand wegen des Glaubens zu schmähen und sich als gute Nachbarn zu verhalten⁸. Zürich sah sich veranlaßt, Stadt und Land über den genauen Verlauf des Locarnerhandels zu orientieren und seinen Entscheid zu rechtfertigen, da behauptet wurde, Zürich halte die Bünde und den Landfrieden nicht und habe einem gerechten Entscheid nicht zustimmen wollen⁹.

War man in Zürich über solche Reden nicht sehr erbaut, um so größer

¹ Bullinger an Calvin, 15. Dezember 1554: „odi civiles illas in religionibus moderaciones.“ Meyer I, S. 368, Anm. 263. Siehe ferner Meyer I, S. 374ff., 381ff., 439, 455, 462.

² Wolfgang Haller an seinen Bruder in Bern: „... ouch der groß tratz so der unsern ettlichen die under sy wandlend, begegnet...“ StAB UP 38, Nr. 53.

³ Bern an seine Boten in Baden, 1. Dezember 1554, StAB RM 330, 236; TM BB, 672.

⁴ EA IV 1e, S. 1066 (bb).

⁵ EA IV 1e, S. 1090 (b), 11. Dezember 1554, Tagsatzung in Luzern. Meyer (I, S. 332, Anm. 175) setzt diesen Tag fälschlicherweise auf den 2. November 1554 an. Dies kann nicht stimmen, da im Abschied mehrmals vom jüngst abgeschlossenen Vertrag die Rede ist. Zudem ist der St. Joststag (Jodocus) der 13. Dezember.

⁶ StAL Akten Luggarus.

⁷ StAB Instr. E, 389vf. und RM 331, 35, 7. Januar 1555. Bern weist darauf hin, daß es den „seltsamen reden“ keinen Glauben geschenkt habe. Bern an Luzern, 3. Januar 1555: „nitt also uff liechtfertige reden setzind, m. h. ouch thun.“ StAB RM 331, 19 und TM BB, 691f.

⁸ StAB TM BB, 694.

⁹ „beratschlagung wellicher mas die unsern In der statt und uff der landtschafft der Luggarischen handlung zu berichten sigen.“ StAZ A 350, 1. Vgl. Meyer I, S. 390ff.

war die Entrüstung über die Berner. Man erinnerte sich an ihre Haltung im Jahre 1531¹. Damals wurde ihnen die Schuld an der Niederlage zugelegt. Die Mißstimmung über ihre Treulosigkeit war im Jahre 1534 immer noch wach, als von Basel aus durch Myconius vergebens versucht wurde, die beiden Städte zu versöhnen². In den folgenden Jahren mag sich das Verhältnis gebessert haben; doch aus dem Briefwechsel Hallers mit Bullinger ist zu entnehmen, daß einige Ratsherren auf Zürich nicht sehr gut zu sprechen waren. Es wurde den Zürchern vorgeworfen, es sei nicht möglich, mit ihnen heimlich zu verhandeln; denn sogleich sei es in den Ländern bekannt³. Nägeli äußerte sich Ende 1552 gegenüber Haller, daß die Zürcher Prädikanten ein unruhiges Volk seien, viel schrieben und sich in alle Sachen einmischten⁴. Diese Gehäßigkeiten mögen nicht von großer Bedeutung sein, doch sie zeigen uns, daß es mit den Beziehungen zwischen Zürich und Bern nicht zum besten bestellt war. Nun sollte durch den Locarnerhandel der Gegensatz erneut aufbrechen.

Wie Zürich die Haltung Berns verurteilte, so auch Haller in Bern. Er hatte alles versucht, um die Berner zum Einiggehen mit Zürich zu veranlassen. Daß es ihm nicht gelang, erfüllte ihn mit Bitterkeit⁵. Seine Stellung zur Regierung war verschieden von derjenigen Bullingers. Wie wir gesehen haben, gab es in Zürich auch eine Partei, die bereit gewesen war, nachzugeben. Daß sich diese nicht durchsetzen konnte, schreibe ich vor allem dem Einfluß Bullingers zu. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Bullinger verwandtschaftliche Beziehungen zum Rat hatte. Haller, der nur ungern nach Bern gezogen war⁶, hatte sich zu verschiedenen Malen bei Bullinger über das kühle Verhältnis zwischen ihm und der Obrigkeit beklagt. Er hatte nur auf Umwegen Einblick in die Verhandlungen im Rat. Beschlüsse kannte er erst hinterher, so daß eine Einflußnahme unmöglich war⁷. Ob dies bewußt von seiten der Regierung geschah, da sie einen Einfluß Bullingers vermeiden wollte, oder ob dies im grundsätzlichen Verhältnis Staat-Kirche lag, ist hier nicht zu untersuchen. Auf alle Fälle ist festzustellen, daß Hallers Korrespondenz mit Bullinger in Bern nicht

¹ Vgl. Meyer I, S. 384, Anm. 302.

² Rudolf Friedrich: Ein Aussöhnungsversuch zwischen Zürich und Bern nach dem Briefwechsel Bullinger-Myconius 1533/34, in: Zwingliana VII, S. 504ff.

³ Haller an Bullinger, 30. November 1549, StAZ E II 370, 107.

⁴ Haller an Bullinger, 14. Dezember 1552, StAZ E II 370, 183.

⁵ Haller an Bullinger, 12. Dezember 1554, StAZ E II 370, 207.

⁶ Haller an Bürgermeister und Rat Zürich, 31. Mai 1549, 24. Januar 1550, 26. Februar 1550, StAZ E I 1, 3.

⁷ Haller an Bullinger, 28. September 1548, 12. Dezember 1554, StAZ E II 359, 2828, E II 370, 209. Vgl. Guggisberg S. 210f.; Bähler BT 28, S. 34ff., 43, 47, 49, 52. BT 29, S. 28.

gern gesehen wurde, so daß Haller mehrere Male aus Furcht, seine Briefe kämen in die Hände des Rates, erwähnte, er wage nichts Näheres zu schreiben¹.

Haller hatte in seinen Predigten kein Hehl aus seiner Ansicht über die Haltung der Regierung gemacht. Nägeli und Weingarten fühlten sich persönlich betroffen, da Haller sie mit Pilatus verglichen hatte. Der Zufall wollte es, daß dies in Anwesenheit von Freiburger Gesandten geschah, wovon aber Haller nichts wußte. Die beiden wollten Haller vor Gericht ziehen; doch der Rat intervenierte und zitierte Haller vor den Rat. Haller bestritt, die beiden persönlich angegriffen zu haben. Er habe nur im allgemeinen von der Anwendung verwerflicher Mittel zur Erreichung eines Zweckes gepredigt. Er wurde darauf ermahnt, in Zukunft seine Bedenken gegen die Politik seiner Herren zuerst diesen anzuzeigen².

Später scheint sich Haller dank der Freigebigkeit, die die Berner gegenüber den Ausgewanderten bewiesen, mit ihnen ausgesöhnt zu haben³. Am 9. Juni 1555 trafen in Zürich 2059½ Gulden aus dem Bernbiet ein. Basel, Neuenburg und Biel spendeten zusammen nur 277½ Gulden und Schaffhausen gar nichts⁴.

Man ist versucht, diese großzügige Spende Berns als Ausdruck des schlechten Gewissens auszulegen. Doch davon war sicher keine Rede. Bern hatte getan, was unter der durch den zweiten Landfrieden geschaffenen Lage möglich war. Die Ablehnung des Vergleichs durch Bern und die zwei andern Städte hätte ein Weiterandauern des Konflikts bedeutet. Dies hätte die Gefahr einer ausländischen Intervention und eines Glaubenskrieges mit sich gebracht. War nun letzteres für Bern ausschlaggebend, wie uns die Aussage Weingartens am 26. November vor dem Rat annehmen läßt?

In der schweizerischen Geschichtsschreibung wird die Haltung Berns mit verschiedenen Gründen erklärt. Ferdinand Meyer machte schon im ersten Kapitel darauf aufmerksam, daß durch die Eroberung der Waadt Bern den Religionsangelegenheiten der deutschen Schweiz noch mehr entfremdet worden sei. „Die ungewisse Stellung gegen das arglistige, bitter gekränkte Savoyen und dessen mächtige Bundesgenossen“ sei noch lange die verwundbare Seite der Republik gewesen⁵. Sonst äußerte er sich nicht über Berns Haltung.

¹ Haller an Bullinger, 14. Dezember 1554, 16. Januar 1555, StAZ E II 370, 208 und 209.

² Haller an Bullinger, 28. Dezember 1554, ZBZ Ms F 62, 297. Haller an Wolfgang Haller, 15. Januar 1555, StAZ E II 370, 213. Haller an Bullinger, 16. Januar 1555, StAZ E II 370, 209.

³ Haller an Joh. Wolf, 5. März 1555, ZBZ Ms F 39, 255.

⁴ Weisz, Leo: Die wirtschaftliche Bedeutung der Tessiner Glaubensflüchtlinge für die deutsche Schweiz, in: Zwingliana X, S. 233.

⁵ Meyer I, S. 5.

Die meisten Autoren bringen die Haltung Berns in Zusammenhang mit dem Greyerzerhandel und mit der Folge davon, der Erwerbung der Landschaft Saanen. Um dabei nicht von den V Orten gehindert zu werden, hätte Bern sich im Locarnerhandel Zurückhaltung auferlegt¹.

Vulliemin und Dierauer weisen als einzige darauf hin, daß Bern in seinem Machtbereich für Glaubenssachen ebenfalls das Mehrheitsprinzip in Anwendung brachte². Gerade im Jahre 1554 zwang es die katholische Minderheit in Orbe und Grandson zur Annahme der Reform³. Man kann sich aber fragen, ob der Vergleich mit Locarno zulässig ist, da es sich hier ja nicht um einen Entscheid der Mehrheit der regierenden Orte, sondern um einen solchen der Gemeinde handelte. Zudem bestand ein Vertrag zwischen Bern und Freiburg, nach dem eine Abstimmung über den Glauben solange wiederholt werden konnte, bis der Entscheid zugunsten des neuen Glaubens ausfiel⁴.

Was Meyer schon andeutete, die Gefährdung des bernischen Besitzes im Westen, bringt von Muralt klar zum Ausdruck. „Die Wiederherstellung des Herzogtums Savoyen durch das siegreiche Spanien war zu erwarten gewesen. Dann würde der Herzog auch die Ansprüche auf die an Bern verlorenen Gebiete wieder geltend machen, und Bern wäre dann zum mindesten auf wohlwollende Neutralität der eidgenössischen Orte angewiesen.“ Wie hier und auch im Greyerzerhandel wäre Bern zur Zusammenarbeit mit der französischen Diplomatie genötigt gewesen, die eine friedliche Lösung des Locarnerhandels wollte⁵.

Was hat nun wirklich Bern veranlaßt, den Vergleich anzunehmen? War es die Gefahr eines Krieges, oder waren andere Gründe mit im Spiel?

Wie wir wissen, legte Weingarten am 26. November den vorgeschlagenen Vergleich dem Rate vor und erwähnte, wenn er nicht angenommen werde, gäbe es Krieg. Ob nun aber dieses Argument bestimmend war für den Entscheid der Räte und Burger vom folgenden Tag, wissen wir nicht. Dafür sprechen würde der Hinweis Berns gegenüber Zürich auf die gefährlichen Zeiten und die Bitte an letzteres, die Mittel um Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft willen anzunehmen.

¹ Muralt, L. von: Reformation und Gegenreformation, in: Geschichte der Schweiz Bd. I, Zürich 1932, S. 461, 469. Gagliardi, Ernst: Geschichte der Schweiz, Bd. II, Zürich 1938³, S. 632. Feller II, S. 401. Guntern S. 107f.

² Vulliemin, L., in: Geschichte der Eidgenossenschaft von Johannes von Müller, Bd. VIII, Zürich 1842, S. 437f. Dierauer S. 338.

³ EA IV 1e, S. 979, 30. Juli (Orbe) und S. 1079, 23. November 1554 (Grandson).

⁴ EA IV 1b, S. 1278f., 1c, S. 969. Vgl. EA IV 1e, 913ff.

⁵ Zwingliana X, S. 151f.

Bestand nun wirklich Kriegsgefahr, mit anderen Worten, war man in Bern der Auffassung, daß die V Orte einen Krieg anfangen werden, wenn die Städte den Vergleich nicht annehmen sollten? Tatsache ist, daß auf katholischer Seite gerüstet wurde, und Bern wußte davon. Aber warum traf es keine ernsthaften Gegenmaßnahmen? Wohl wurde am 2. September beschlossen, daß in Zukunft beim Aufreiten der Vögte die sie begleitenden Ratsboten die Harnische und Gewehre der Untertanen besichtigen sollen¹. Diese sogenannten Harnischschauungen verliefen nicht überall zufriedenstellend, so daß angeordnet wurde, daß bis Weihnachten jeder mit Harnisch und Gewehr versehen sein solle². Dieser Termin deutet nicht darauf hin, daß Bern einen Angriff seitens der katholischen Orte erwartete. Zudem finden wir in den Quellen keinen Hinweis, daß am 2. September Bern schon im Besitze von Meldungen über Rüstungen war. Die Verfügung vom 2. September wird leider nicht begründet, wie zum Beispiel eine ähnliche im Jahre 1552. Damals war der Krieg im Norden der Anlaß. Bern befürchtete einen Angriff vom Rhein her³. Könnte nicht zwei Jahre später auch eine Bedrohung vom Ausland die Ursache dieses Beschlusses gewesen sein?

In Bern traf kurz vor dem 27. November eine Meldung von „mächtiger, gäcker kriegsrüstung“ in Uri und Unterwalden ein. Große Wachskerzen, für Einsiedeln bestimmt, seien mit Büchsenpulver gefüllt gewesen⁴. Auch dieser Bericht löste keine Gegenmaßnahmen in Bern aus. Hat er den Entschluß zur Annahme beeinflußt? Wohl kaum; denn sonst hätte Bern auch die früheren ernst genommen. So können wir sagen, daß es nicht an einen Angriff von seiten der V Orte glaubte.

Vieles deutet darauf hin, daß die Rüstungen der katholischen Orte zur Defensive bestimmt waren. So wurde am 8. Oktober durch die VII Orte verabschiedet, jeder Bote solle seinen Obern gründlich Bericht erstatten über die Äußerungen der Gesandten von Zürich und Bern auf dem letzten Tag in Baden. Ebenso solle jeder Ort veranlassen, daß die Untertanen sich mit Gewehr und Harnisch versehen, um im Notfall gerüstet zu sein⁵. Es liegt nun sehr nahe, diese beiden Beschlüsse miteinander in Beziehung zu bringen. Was allerdings die Zürcher und Berner sagten, entzieht sich unserer Kenntnis. Am 14. Dezember, also nach Annahme des Vergleichs

¹ StAB RM 329, 378 und TM BB, 613f.

² StAB RM 329, 412, 13. September 1554; RM 330, 26 und 53, 5. und 15. Oktober 1554.

³ RM 320, 121 und TM AA, 908, 25. April 1552.

⁴ StAB UP 38, Nr. 53, Wolfgang Haller an seinen Bruder.

⁵ EA IV 1 e, S. 1011 (i).

durch die drei Städte, befahl Luzern erneut dasselbe, da beim Aufreiten der Vögte die Räte die Harnische besichtigen würden, und begründete diese Maßnahme mit den gefährlichen Zeiten und mit der Möglichkeit, daß die Eidgenossenschaft von fremden Fürsten angegriffen werden könnte¹. Luzern war also der Meinung, daß die Eidgenossenschaft bedroht sei. War dies nicht schon vorher der Fall? Während der Verhandlungen in Baden und im Schiedsspruch selbst wurde auf die bedrohlichen Zeitumstände hingewiesen. Der Antrag, das Burgrecht mit den Wallisern zu erneuern, läßt sich auch als Verteidigungsvorkehrung auslegen. Ferner wurden die Überfallsabsichten gegenüber den evangelischen Boten auf der November-Tagsatzung und gegenüber luzernischen Amtleuten in Abrede gestellt². Den letzteren erklärte Luzern, daß auch wenn der Vergleich nicht zustande gekommen wäre, die V Orte keineswegs mit Gewalt, sondern gemäß der Bünde und mit Recht vorgegangen wären.

Daß die katholischen Orte bestrebt waren, kein Mißtrauen bei den evangelischen Städten aufkommen zu lassen, zeigt uns ihr Verhalten gegenüber dem päpstlichen Legaten. Sie legten ihm ans Herz, für den Frieden zu wirken und nicht die konfessionelle Glut zu schüren. Die Urner und Luzerner äußerten ihr Mißfallen darüber, daß sein Beglaubigungsschreiben nur an die katholischen Orte gerichtet war. Sie legten ihm nahe, auf der allgemeinen Tagsatzung zu erscheinen, um nicht den Verdacht bei den evangelischen Orten zu erwecken, er sei gekommen, um ihnen Hilfe anzubieten, was jene veranlassen könnte, auch ihrerseits fremde Hilfe zu suchen. Dies berichtete der Legat selbst dem Papst³.

Schon seit Abschluß des zweiten Landfriedens waren die katholischen Orte ängstlich bemüht, den Ausbruch eines neuen Glaubenskrieges zu verhindern.

Wenn es auch schwierig ist, eindeutig nachzuweisen, daß die Rüstungen der V Orte nicht für einen Angriff auf die Städte bestimmt waren, so neige ich doch zu dieser Ansicht. Sie waren zur Abwehr angeordnet worden, oder höchstens, um ihren Forderungen Nachachtung zu verschaffen. Daß allerdings die Bevölkerung gerne einen Krieg, besonders gegen Bern, gesehen hätte, zeigen uns die vielen Schmähreden. Diejenigen, über die der Landammann aus dem Oberhasli und Caspar Brunner berichteten, habe ich schon im fünften Kapitel erwähnt. Wolfgang Haller schrieb seinem Bruder in Bern, daß es in der Innerschweiz heisse, die Berner seien stolz

¹ StAL Akten Luggarus, Luzern an seine Amtleute, 14. Dezember 1554.

² EA IV 1e, S. 1066 (bb) und die in der vorhergehenden Anm. genannte Missive.

³ Walder S. 199.

und übermütig und verachteten jedermann, weshalb man ihnen auch einmal „eins gen müsse“. Der Berner Pracht und Hoffart sei zu groß¹.

Wenn nun Bern nicht aus Furcht vor einem Krieg dem Vergleich zustimmte, was war dann dafür verantwortlich?

Bern gab Zürich zu bedenken, daß die Zeiten unsicher seien. Dies kann sich nur auf die europäische Lage beziehen. Bern war um das Schicksal der Waadt besorgt. Dies läßt sich anhand der Quellen nicht beweisen. Obwohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1554 keine Meldungen eintrafen, der Kaiser beabsichtige die Restitution Savoyens, mußte Bern damit rechnen. Am 26. November, an dem Tag, da Weingarten vor dem Rat erschien, berichtete Junker Wolfgang von Erlach über seine Mission beim Kaiser wegen der Freilassung des Grafen von Challant. Dabei erwähnte er, daß ihm der junge Herzog von Savoyen durch seinen Sekretär habe wissen lassen, Bern möchte ihn das Verhalten seines Vaters nicht entgelten und die Freundschaft zwischen Bern und dem Hause Savoyen weiter bestehen lassen². Dies mußte den Bernern verdächtig vorkommen; denn im Jahre 1548 war der Fürst, damals noch Prinz von Piemont, auch unter dem Vorwand, das Bündnis zu erneuern an Bern gelangt, und darauf hatte sein Vater das Land zurückgefordert³.

Hat nun diese Mitteilung den Entscheid beeinflußt? Auch hier geben uns die Quellen keinen Aufschluß. So werden wir die Antwort am besten durch einen Blick auf die damalige politische Lage zu gewinnen suchen⁴.

Die Entscheidung in der Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und dem französischen König war noch nicht gefallen; doch hatte Frankreich anfangs August 1554 bei Marciano eine entscheidende Niederlage erlebt, wodurch ihm Siena als Basis für einen Angriff auf Mailand von Süden her verloren ging. Den französischen Kronlanden drohte zudem, infolge der Heirat Philipps von Spanien mit der Königin Maria von England im Juli des gleiches Jahres, die Umschließung durch die habsburgischen Mächte. Die Aussichten Heinrichs II. in den sich anbahnenden Friedensverhandlungen waren nicht günstig. Trotz seiner Erfolge im Piemont war es fraglich, ob er seine Italienpolitik aufrechterhalten konnte, da sich die spanische Macht in Italien gefestigt hatte.

¹ StAB UP 38, Nr. 53. Siehe Anm. 4, S. 97. Dies wurde den Bernern immer wieder vorgeworfen. Vgl. Discorso S. 59 und 60, Anm. 1 und EA IV 1 c, S. 771 (a).

² StAB RM 330, 209f. Der Graf von Challant, Herr von Valangin, mit Bern verbürgrechtet, war 1553 im Piemont in franz. Gefangenschaft geraten. Von Erlach sollte versuchen, den Grafen gegen einen Franzosen in kaiserlicher Gefangenschaft auszutauschen. StAB RM 329, 432, 436; Instr. E, 355vf. und TM BB, 636. Vgl. HBLS II, S. 531, Nr. 7.

³ Siehe S. 22 ff.

⁴ Siehe Lutz S. 234ff., 301ff., 336ff.

Im Reich zeichnete sich die Lösung der Religionsfrage ab.

Es war eine Zeit, in der man nicht wußte, wie sich die Dinge gestalten würden.

Die Rücksichtnahme Berns auf die katholischen Orte wegen des Greyerzerhandels hat nur sekundäre Bedeutung.

Es liegt zwar nahe, das Verhalten Berns im Locarnerhandel in Beziehung zu bringen mit dem Greyerzerhandel¹, da sich in der gleichen Zeit das Schicksal der Grafschaft entschied und es Bern viel daran gelegen haben muß, den mit ihm schon lange verburgrechteten Teil zu gewinnen.

Berns Zurückhaltung im Locarnerhandel wird oft damit erklärt, daß es, um bei der Erwerbung von Saanen von den V Orten nicht behindert zu werden, das Recht der katholischen Orte unterstützt habe². Es bestand aber für die V Orte gar keine Möglichkeit zu intervenieren, nachdem Bern in den rechtmäßigen Besitz von Saanen gekommen war. Dies hätten sie verhindern müssen, was sie auch versuchten. Im Frühjahr 1553 wollte Luzern den Grafen von Greyerz veranlassen, seinen Besitz nur Freiburg zukommen zu lassen³. Dies mußte aber erfolglos bleiben, da ja Bern und Freiburg anfangs Februar 1553 beschlossen hatten, das Grafschaftsgebiet miteinander zu teilen⁴.

Graf Michael von Greyerz hatte 1539 ein stark verschuldetes Erbe angetreten. Es gelang ihm immer wieder, Darlehen aufzunehmen. Doch im Jahre 1552 gewährte ihm Freiburg keinen Kredit mehr. Die Ende des gleichen Jahres, offenbar mit Zustimmung Berns, erfolgte Einnahme von Corbières durch Freiburg war der Auftakt zum Geltstag⁵. Am 12. Dezember 1553 kam es in Freiburg zu einem allgemeinen Gläubigertag und zum Abschluß eines Schiedsvertrages, der dann die Grundlage für den späteren Verkauf der Grafschaft wurde⁶. Am 9. November 1554 wurde die Grafschaft den Gläubigern zuerkannt, die sie sofort den beiden Städten zum Kaufe anboten⁷. Doch die Kaufsverhandlungen scheiterten. Bern war also nicht bestrebt, so rasch als möglich in den Besitz seines Teiles zu gelangen. Auch die Drohung der Schiedsrichter, mit einer Stadt allein zu verhandeln oder sich um andere Käufer umzusehen, blieb wirkungslos. Bern wollte sich nicht eher in weitere Kaufsverhandlungen einlassen, als der Graf seine

¹ Rennefahrt S. 321 ff.

² Vgl. Guntern S. 108.

³ StAB RM 325, 79 und TM BB, 232, 24. Juni 1553.

⁴ Rennefahrt S. 345; EA IV 1e, S. 756, 758.

⁵ Rennefahrt S. 327f.

⁶ Ebd. S. 353 ff.

⁷ Ebd. S. 363 ff.; Verkaufsverhandlungen, S. 370 ff.

Untertanen aus dem Eid entlassen und die Gläubiger sie in Eid genommen hatten, wie es das Urteil verlangte. Auch wollte es zuvor den Ertrag der Grafschaft feststellen. Es ermahnte Freiburg deshalb, sich nicht zu beeilen, nicht zu markten und den Kauf nicht „also blintzlingen“ zu tun¹. Freiburg erklärte sich damit am 22. November 1554 einverstanden². Erst am 15. Dezember, als Freiburg verlauten ließ, es werde allein kaufen, wenn Bern dies nicht mit ihm tue, beschlossen Räte und Bürger die Kaufsverhandlungen wieder aufzunehmen mit der Bedingung, daß alles weltliche und geistliche Gut geschätzt werde³. Am 18. Januar 1555 kam dann der Kauf zustande⁴.

Das Verhalten Berns im Greyerzerhandel vor dem Entscheid vom 27. November läßt nicht darauf schließen, daß es eine Behinderung durch die V Orte befürchtete, so daß wir annehmen können, daß Bern nicht im Hinblick auf die Erwerbung von Saanen den Vergleich im Locarnerhandel annahm.

So komme ich zum Schluß, daß nicht in erster Linie die Furcht vor einem neuen Glaubenskrieg, nicht die Besorgnis, die Abrundung seines Besitzes könnte mißlingen, sondern daß vor allem die unsichere europäische Situation die Annahme des Vergleichs den Bernern als ratsam erscheinen ließ. Die politische Lage Frankreichs ließ befürchten, daß es sich zu einer Restitution Savoyens bereit erklären könnte. Dann war zu erwarten, daß die Forderung an Bern gestellt werde, seinen savoyischen Besitz herauszugeben. Für diesen Fall mußte sich Bern die Hände freihalten. Eine durch einen schweren Konflikt getrennte Eidgenossenschaft hätte Bern wesentlich behindert.

Um die Evangelischen in der Waadt nicht zu gefährden, mußte Bern seine Zustimmung zur Vertreibung der Evangelischen aus Locarno geben.

¹ StAB Instr. E, 372 vff., 13. und 17. November 1554.

² StAB RM 330, 197.

³ StAB RM 330, 282f.

⁴ EA IV 1e, S. 1116f.